Die deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter dem Einfluß der englischen und deutschen Handelspolitik seit dem Weltkrieg

INAUGURALDISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

der Staatswirtschaftlichen Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Godwin Dziambor

Diplom-Volkswirt

aus Hamburg

1940

Hansa-Druckerei, Inh. Hans Schneider jun., München 13, Arzisstr. 61

Referent: Geheimrat Prof. Dr. Adolf Weber

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

GLIEDERUNG.

VORWORT 5

I. Die englische Handelspolitik vor dem Weltkrieg bis zum Kriegsende in ihrer Bedeutung für die deutsch-englischen Handelsbeziehungen 8

1. Die Analyse der Wirtschaftsbereiche 8

2. Die historische Entwicklung der englischen Handelspolitik bis zum deutsch-englischen Handels- und Schiffahrtsvertrag 11

a) Der Merchandise Marks Act von 1887 und 1926. . . . 11

b) Der Weltkrieg 15

aa) Der Finance Act von 1915 15

bb) Die Wirtschaftsblockade 17

c) Der Finance Act 1925 19

d) Rückblick auf die britische Handelspolitik 23

II. Die Entwicklung der deutsch-englischen handelspolitischen Vertragsbeziehungen seit dem Weltkrieg 25

1. Die Blockadeaufhebung 1919 25

2. Der German Reparation Recovery Act vom 24. 3. 1931 . . 26

3. Der deutsch-englische Handelsvertrag von 1924 . . . 27

III. Englands Weg zum Protektionismus und zur Pfundabwertung (1925 bis 1932) 32

1. Die Entwicklung des Pfundes 32

a) Die Pfundstabilisierung 1925 32

b) Die englische Währungspolitik bis zur Abwertung 1931 . 34

2. England Zollpolitik bis zum Schutzzoll 1932 38

IV. Die deutsche Handelspolitik seit 1925 bis zum Neuen Plan . . 43

1. Die Lage Deutschlands 1925 43

2. Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands von 1925 bis zur Machtergreifung 47

3. Die deutsche Auslandsverschuldung und die Ursachen zur Einführung der Devisenbewirtschaftung 52

4. Die Devisenzwangsbewirtschaftung bis zum Neuen Plan . . 54

Die Einführung der Devisenkontrolle 54

b) Die Entwicklung der Abrechnungsabkommen 56

5. Der Neue Plan 62

V. Die deutsch-englischen handelspolitischen Vertragsbeziehungen seit der Einführung des englischen Schutzzolles bis zum Anschluß Oesterreichs 67

1. Das deutsch-englische Handelsabkommen vom April 1933 . 67

2. Das deutsch-englische Transferabkommen vom 4. 7. 1933 . 75

3. Das deutsch-englische Zahlungsabkommen vom 20. 8. 1934 . 80

4. Das deutsch-englische Zahlungsabkommen als Muster für spätere Abkommen 87

5. Der deutsch-englische Warenaustausch in der Zeit zwischen den Zahlungsabkommen und dem Transferabkommen von 1939 93

6. Das deutsch-englische Transferabkommen vom 7. 7. 1938 . 97

VI. Schlußbetrachtung 107

VORWORT.

Mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts wuchs die Bevölkerung Europas enorm. Die Technik machte ungeheure Fortschritte, erst in England und Frankreich und ziemlich viel später in Deutschland. Diese Umwandlung von Agrar- in Industriestaaten, der Handwerksbetriebe in Großbetriebe machte viele Menschen brotlos, das Land selbst bot nicht mehr genug Absatzmöglichkeiten und so setzte, möglich gemacht durch die schnelle Entwicklung der Transportmittel, die Auswanderung in Länder mit unbearbeitetem Boden und ungehobenen Rohstoffschätzen ein. Es bestanden keine politischen Hemmungen gegen die Auswanderung aus der Heimat und gegen die Einwanderung in die überseeischen Gebiete. So wuchs z. B. die Einwohnerzahl Amerikas in der Zeit von 1820 bis 1895 von 12 auf 18 Millionen. Mit der Industrialisierung setzte die Kapitalbildung in den europäischen Ländern ein. Teile dieses neu gewonnenen Kapitals dienten zur Finanzierung des Plantagenanbaues (meist Kaffe, Tabak, Baumwolle). Gleichzeitig wurde es den Ausgewanderten zum Kauf europäischer Produkte zur Verfügung gestellt.

Die europäische Industrie baute sich immer mehr auf der Grundlage der überseeischen Rohstoffe auf. Ihr Fortfall oder Geringerwerden würde die Existenz von Millionen Menschen in der Heimat bedrohen. Die Abhängigkeit der Volkswirtschaften Europas von den jungen Ländern wurde immer stärker. Ging es zuerst um die Suche nach neuen Absatzmärkten, so ging jetzt der Kampf um die Macht über neue Rohstoffmärkte und um die Erhaltung der alten Absatzmärkte. Der koloniale Gedanke erwachte wieder, man brauchte neue Gebiete, nicht zum Siedeln und für den Absatz allein, sondern rohstoffreiche Gebiete zur Sicherung der Versorgung und Arbeitsmög-

lichkeit der heimatlichen Bevölkerung. Die Vereinheitlichung der Währungen, das stabile Verhältnis zueinander auf der Goldbasis, wird zum internationalen Instrument für den reibungslosen Verkehr und zur Gestaltung der Preisbewegung. Damit wird der Gedanke zur Selbstregulierung der Währungen zu einem verpflichtenden Dogma, an dem nach der Auffassung jener Zeit nicht gerüttelt werden durfte.

Es entspricht dieser Auffassung, daß das internationale Wirtschaftsdenken und Handeln das Primat vor dem völkischen und nationalen Denken bekam. Eingriffe des Staates in diese übernationale Wirtschaft war unerwünscht und wurde al sschädigend angesehen. Größtmöglicher Güterertrag war das Ziel und die internationale Arbeitsteilung das Mittel hierzu. Jedoch konnte dieser größtmögliche Güterertrag nur erreicht werden durch Aufgabe kultureller und sozialer Ziele auf Kosten eines seßhaften Bauernstandes und auf Kosten der Wehrhaftigkeit und Sicherheit der Nation.[1] u. [2])

Der Weltkrieg brachte dies den Völkern plötzlich kraß vor Augen. Der Hauptgedanke des Freihandels, daß durch unbehindertes Walten der Wirtschaftskräfte des Einzelnen die Harmonie am besten erreicht würde, konnte nicht mehr gelten. Die unpolitische Wirtschaft hörte auf, sie wurde wieder den staatlichen Aufgaben eingegliedert und unterstellt. Die Friedensverträge brachten keine Beendigung des Weltkrieges, sondern seine Fortsetzung mit friedlichen Mitteln. Die Währungen waren nicht mehr stabil und der Markt für das hochindustrielle Europa weitete sich nicht mehr aus, sondern im Gegenteil wurde durch die Industrialisierung bisheriger Rohstoffländer immer mehr eingeengt. Wirtschaft und Politik, besonders natürlich bei uns in Deutschland, müssen im richtigen Gleichgewicht zueinander

---

[1]) u. [2]) Prof. Dr. Andreas Predöhl (Direkt. des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel): „Weltwirtschaft vom völkischen Standpunkt". Hamburg 1937.

handeln. Die Wirtschaft darf nicht isoliert, sondern muß vom völkischen Ganzen aus betrachtet werden.[3])

Für uns heißt es: „Nicht das Maximum der Wirtschaft (internationale Arbeitsteilung) und nicht das Minimum der Wirtschaft (Autarkie), sondern das völkische Optimum bestimmt den richtigen Grund der Weltwirtschaft.“ [4]) — „Eine freie Nationalwirtschaft in einer freien Weltwirtschaft muß das Ziel sein.[5])

---

[3]) Grundfragen deutscher Wirtschaftspolitik. Dr. Paul Hövel. Berlin 1935.

[4]) Prof. Dr. Andreas Predöhl: „Weltwirtschaft vom völkischen Standpunkt.

[5]) Prof. Dr. Adolf Weber: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“.

I.

Die englische Handelspolitik vor dem Krieg bis zum Kriegsende in ihrer Bedeutung für die deutsch-englischen Handelsbeziehungen.

1. Die Analyse der Wirtschaftsbereiche.

Im Rahmen dieser Entwicklung der volkswirtschaftlichen Beziehungen im 19. Jahrhundert gewinnen besonders gegen Ende dieses Zeitalters und des beginnenden neuen die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und England eine steigende Bedeutung. Beide Länder treten, abgesehen von U.S.A., in der Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Industrien und ihres Handelsvolumen stark in den Vordergrund.

Der Außenhandel der wichtigsten Länder der Erde (Spezialhandel)

Werte in Millionen Mark

		1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Deutschland	E	7128,8	8021,9	8746,7	7664,0	8526,9	8934,1	9705,7	10691,8	10769,7
	A	5731,6	6359,0	6845,2	6398,6	6594,2	7474,7	8106,1	8956,8	10097,8
England	E	9939,7	10664,8	11298,9	10471,9	10880,5	11719,7	11778,8	12911,2	13446,9
	A	6728,3	7661,7	8691,1	7692,9	7714,9	8779,9	9264,0	9939,3	10715,0
U.S.A.	E	4565,9	5096,4	5944,7	4907,1	5406,5	6497,9	6264,1	6800,9	7457,6
	A	6265,3	7215,4	7785,6	7706,1	6881,1	7182,4	8456,9	9115,3	10199,7
Frankreich	E	3823,1	4501,8	4978,4	4512,4	4996,9	5738,7	6452,7	6584,6	6806,7
	A	3893,5	4213,4	4476,9	4040,6	4574,4	4987,0	4861,5	5370,1	5500,3

E = Einfuhr. A = Ausfuhr.

Bei beiden Ländern beobachten wir, bei England in stärkerem Maß als in Deutschland, daß die Ernährungsgrundlage sich immer

mehr vom inneren Markt zum äußeren verlagert. Im Rahmen dieser Entwicklung der äußeren Marktbeziehungen stieg das Volumen des Austausches dieser beiden Länder untereinander.

Ausfuhr Deutschlands nach Großbritannien (in Mill. Mark) *)

1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
995,1	1057,8	1067,2	1060,4	997,4	1015,0	1102,0	1139,7	1161,1	1438,2
in Prozent der deutschen Gesamtausfuhr									
18,7	18,1	16,8	15,5	15,6	15,1	14,7	14,0	13,0	14,2
Einfuhr Deutschlands aus Großbritannien (in Mill. Mark) *)									
961,5	784,3	824,4	976,6	696,6	723,3	766,6	808,8	842,6	876,1
in Prozent der deutschen Gesamteinfuhr									
14,0	10,5	10,3	11,2	9,1	8,5	8,6	8,3	7,9	8,1

*) Bis 1905 mit Einschluß der Edelmetalle, von 1906 ab ohne Edelmetalle.

Beide, England und Deutschland, hatten sich im Laufe des letzten Jahrhunderts zu den führenden Industriestaaten entwickelt. England mit einem großen Vorsprung konnte es sich leisten, sich vollkommen zu einem Industriestaat zu entwickeln und die Landwirtschaft zu vernachlässigen, da es aus seinem Imperium, geschützt durch die Flotte, billiger als es im eigenen Lande möglich war, seine Ernährung sicherstellen konnte. Deutschland dagegen behielt ein gewisses agrarisches Fundament.

Für uns ist es nun von großem Interesse, diesen Austausch der beiden Staaten untereinander im einzelnen kennenzulernen. Zwischen Großbritannien und Deutschland entwickelte sich mit der Zeit eine auf sozialen Gründen und auf der Naturbeschaffenheit dieser beiden Staaten beruhende Arbeitsteilung. Großbritannien ist auf Grund seiner geographischen Lage und als Mutterland eines großen Kolonialreiches Zwischenhändler für die Rohstoffe, die diese Länder produzieren. Hier steht an erster Stelle die Wolle, dann Rohgummi, Häute und

Felle, Zinn, Oelsaaten und Oelfrüchte. Durch die außerordentlich frachtgünstige Lage seiner Steinkohlenbergwerke zu den deutschen Häfen bildet die Ausfuhr der Kohle den Hauptfaktor der britischen Rohstoffausfuhr nach Deutschland. Dazu kommt die Ausfuhr von Heringen und frischen Seefischen auf Grund seiner günstigen Seelage.

Charakteristisch in dieser Entwicklung der englischen Wirtschaft ist die Tatsache, daß England bei der Ausfuhr seiner Fertigfabrikate und deren Erzeugung das Hauptgewicht auf die höher qualifizierten Fabrikate legt.

Da Deutschland neben England unter dem Druck seiner Bevölkerungsentwicklung bei den gegebenen Bodenverhältnissen gleichfalls zu einer „Politik der Raumentlastung“ [6]) gedrängt wurde, d. h. die Quellen seines Volkswohlstandes in einer stärkeren Forcierung seiner Exportindustrien zu erschließen gezwungen war, so ergab sich naturgemäß die Frage, wie weit hier die Konkurrenz mit dem in mancher Beziehung zunächst weiter fortgeschrittenen Industriestaat England aufgenommen werden konnte. Man wählte eine Lösung, bei der Deutschland seinen Export in erster Linie richtete auf die Erzeugnisse von Industrien, die sich auf Grund der Bodenverhältnisse und des stärkeren land- und forstwirtschaftlichen Charakter Deutschlands entwickelten. Hier ist besonders die Glas- und Ton-, die keramische und Papier- und Schnitzwarenindustrie zu nennen.

Diese Arbeitsteilung beruhte also auf den natürlichen Bedingungen der beiden Länder. Neben dieser Arbeitsteilung aus natürlichen Gründen besteht die aus sozialen. England, das in der Entwicklung seiner Industrie anderen Staaten weit voraus war, lieferte hochqualitative Fertigwaren und konnte den Markt für billige Halb- und Fertigfabrikate dem Ausland überlassen.

So spezialisierte sich das später industriell entwickelte Deutschland auf die Fabrikation billiger Ersatzwaren, wie halbseidene Gewebe, Kleineisenwaren, häusliche Waren, Flechtwaren und Lederwaren. Weiterhin sind hier in Deutschland aus der Heimarbeit entstandene

[6]) Prof. Dr. Otto v. Zwiedineck-Südenhorst: Allgemeine Volkswirtschaftslehere. Berlin 1932.

Spielzeug und Uhrenindustrie zu nennen, die einen wichtigen Faktor in der deutschen Handelsbilanz bilden.

Außerdem erhielt Deutschland in diesem Konkurrenzkampf England gegenüber dadurch einen Vorteil, daß es, gestützt auf die engere Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis, vor allem seine chemische Industrie und elektrische Industrie früher entwickelte, d. h. zwei industrielle Sektoren, die nach verschiedenen Richtungen hin in der Entwicklung der menschlichen Zivilisation berufen waren, die Lebenshaltung nicht nur der oberen, sondern auch der breiten Volksschichten zu verfeinern. Zur Charakterisierung dieses Zeitabschnittes darf nicht unerwähnt bleiben, daß Deutschland das Land war, in welchem sich zunächst der für die Kraftfahrzeugindustrie unentbehrliche Verbrennungsmotor entwickelte.

Die Skizze der deutsch-englischen Austauschbeziehungen bzw. ihre Exportentwicklung bedarf noch einer Vervollständigung durch den Hinweis auf die Tatsache, daß sich im Rahmen der Förderung der industriellen Kräfte eine fruchtbare gegenseitige Ergänzung herausgestaltete. Diese zeigt sich z. B. darin, daß Deutschland Farben zur Einfärbung von englischen Tuchen lieferte, die England wieder nach Deutschland ausführte.

2. *Die historische Entwicklung der englischen Handelspolitik bis zum deutsch-englischen Handels- und Schiffahrtsvertrag.*

a) Der Merchandise Marks Act von 1887 und 1926.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Entwicklung eine Quelle verschiedener Friktionen zwischen diesen beiden mächtigen Ländern wurde. Die Reibungen zeigten sich auf den Absatzmärkten bei jenen Produkten, in denen beide eine gleiche Vollkommenheit erreicht hatten. Deutschland hatte hierbei England gegenüber einen gewissen Vorsprung, dadurch, daß eines der wesentlichen Kostenelemente der industriellen Fertigung, die Löhne, niedriger waren als in England.

Index der Relativlöhne

Zyklus		Reallohn		Produktion	Relativlohn	
		Arbeiter-aristokratie	Große Masse der Arbeiter	pro Kopf	Arbeiter-aristokratie	Große Masse der Arbeiter
Eng-	1904/08	100	100	100	100	100
land	1909/14	99	99	99	100	100
Deutsch-	1903/09	100	100	100	100	100
land	1909/13/14	98	99	108	91	92 [7])

Das alte Freihandelsland England konnte dieser Tatsache der Begegnung mit einem kräftigen jungen Nebenbuhler nicht mehr mit dem Dogma unbeschränkten Freihandels gegenübertreten. Mit dem Merchandise Marks Act von 1887 zog es die ersten Konsequenzen.

Wenn wir uns die Formulierung dieses Gesetzes und insbesondere seine Erweiterung im Merchandise Marks Act von 1926 unter dem Gesichtspunkt der getarnten Einfuhrmöglichkeiten betrachten, dann muß hervorgehoben werden, daß die Einfuhrbarrieren, die dieses Gesetz brachten, sehr wirkungsvoll gestaltet sind. Der Merchandise Marks Act von 1887 hatte und konnte noch nicht eine solche einfuhrhemmende Wirkung wie der von 1926 ausüben, da damals noch der freihändlerische Grundsatz galt: „Kauft die Ware dort, wo sie am billigsten ist". Jedoch mit dem Kriege setzte sich das nationale Denken in der Wirtschaft in immer schärferem Maße durch, in England besonders auch durch die „Buy British"-Bewegung, daß die neuere und schärfere Formulierung des Merchandise Marks Act von 1926 einen weit größeren Erfolg in der psychologischen Wirkung auf den britischen Käufer versprach.

Der Geltungsbereich des Merchandise Marks Act von 1887 und 1926 erstreck sich nur auf Großbritannien und Irland. Sie sind in Verbindung mit dem Warenzeichenschutz in England entstanden. Schon im Merchandise Marks Act von 1887 sind den englischen Zollbehörden weitgehendst Vollmachten gegeben, ausländische Waren,

[7]) Kuczynski: Die Entwicklung der Lage der Arbeiterschaft in Europa und Amerika, 1870—1933. Basel 1934.

die nach ihrer Ansicht den Eindruck einer im Vereinigten Königreich produzierten Ware machen könnten, zurückzubehalten und zu verlangen, daß die Ware mit der Bezeichnung „Foreign" oder „Made in ...." versehen wird. Weiter enthält das Gesetz Vorschriften zum Schutz der eingetragenen Marken, sowie zur Verhinderung falscher Warenbezeichnungen, die über den Machtbereich der Zollbehörde hinausgehen, d. h. Strafen im Gebrauch falscher Marken im inländischen Verkehr.

Im Merchandise Marks Act von 1926 wurden die Bestimmungen wesentlich erweitert und besonders für den Inlandhandel strenger durchgeführt. In der Sektion I dieses Gesetzes wird bestimmt, daß ausländische Waren, die im Vereinigten Königreich im Einzelhandel ausgestellt oder verkauft werden oder im Großhandel verkauft werden und mit einer englischen oder irischen Firmenmarke versehen sind oder sonst durch Sprache oder Bildzeichen den Eindruck einer großbritannischen Ware machen, verboten sind. Ebenso ist Reklame oder Angebot für ausländische Waren jeder Art nicht gestattet, jedoch ist der Kauf solcher ausländischer Waren erlaubt, wenn der britische Käufer auf eine schriftliche Verpflichtung hinweisen kann, die Ware nur zum Zwecke der Ausfuhr gekauft zu haben. Ebenfalls ist der Verkauf von gebrauchten Sachen, Nahrungsmitteln aller Art, die in England verarbeitet worden sind und Packungen, Umhüllungen Etiketten usw. für in England hergestellte Waren erlaubt. Ebenfalls bedürfen Warenmischungen derselben Art, von denen ein Teil englisch ist, z. B. Teemischungen, nicht der Ursprungsbezeichnung. Dagegen wenn Waren verschiedener Art verarbeitet worden sind, wie z. B. Baumwolle und Seidengewebe, deren einer Teil ausländisch ist, kann die Ursprungsbezeichnung verlangt werden. Jedoch sind Waren, die im Vereinigten Königreich eine wesentliche Veränderung in der Bearbeitung erfahren haben, nicht der Ursprungsbezeichnung unterworfen. Sie dürfen aber nicht die Bezeichnung „British" oder „British made" tragen. Es ist erlaubt, daß sie z. B. mit dem Hinweis versehen sind „made in England with Foreign parts" oder „foreign printed". Neben den allgemeinen Bestimmungen ist in den Ausführungsverordnungen den sogenannten „orders of Council" den englischen Behörden die Möglichkeit gegeben, Waren

der Ursprungsbezeichnung zu unterwerfen, selbst wenn sie keinerlei Firmennamen, Marke oder sonstige Bezeichnung tragen, die den britischen Käufer glauben machen könnte, die Ware sei englischer Herkunft.[8])

Mit diesen außerordentlich weit umfassend gestalteten Bestimmungen ist ein so feines Netz gegen jede Einfuhrverschleierung gespannt, daß kaum die Möglichkeit gegeben ist, eine ausländische Ware nach England einzuführen und sie als englisches Fabrikat im Vereinigten Königreich zu verkaufen. Trotzdem, wie ich schon oben betonte, durch die geänderte Gesinnung über ausländische Waren die Merchandise Marks Act von 1926 eine wesentlich größere Wirkung auszuüben vermag, liegt dem Engländer doch der Sinn für gute Qualität so im Blute, daß er trotz dieser Erziehung zur Bedarfsdeckung im eigenen Lande immer die Ware anerkennen wird, die allein durch ihre Qualität sich behauptet und somit die Schranken, die der Merchandise Marks Act aufrichtet, überwindet.

Die deutschen Qualitätswaren haben in England immer einen vorzüglichen Ruf gehabt und brauchen sich nicht zu scheuen, ihre Herkunft zu verheimlichen, im Gegenteil, um den Engländern einzuprägen, daß deutsche Waren Qualität bedeutet, ist es wesentlich wirkungsvoller, wie das Journal of the German Chamber of Commerce vorschlägt, statt „Made in Germany" „Warranted German Make" zu wählen.

England gab nicht nur im Merchandise Marks Act von 1887 seinen Freihandel auf, sondern schon früher war die Umwandlung zu einem stärkeren Protektionismus entstanden, und zwar besonders aus dem Bestreben heraus, das Empire durch wirtschaftliche Vorzugsstellung an das Mutterland zu fesseln. Der deutsch-englische Handel basierte vor dem Krieg auf dem Meistbegünstigungsvertrag mit dem Zollverein vom 30. 5. 1865 (Preuß. Gesetz S. 186 und S. 855).[9]) Jedoch als England im Curtons Tarif Act von 1876 Zölle auf Genußmittel und einige andere Erzeugnisse zu erheben

[8]) Siehe auch „Journal of the German Chamber of Commerce". London, Vol. I, Nr. 2, Dezember 1936 und Vol. II, Nr. 1, Jannuar 1937.

[9]) Dr. Franz G. Haushalter: „Deutschlands Handelsverträge und sein Anteil am Welthandel". München 1930.

begann und hierbei den Kolonien und Dominien Vorzugszölle gewährte, störten die Meistbegünstigungsverträge mit dritten Ländern, da diesen auch automatisch die Vorzugszölle für das Empire zufielen. So ging England, besonders im Hinblick auf Kanada, daran, die Meistbegünstigungsverträge zu kündigen, so den mit Deutschland am 30. 6. 1898. Von hier an gewährten sich Deutschland und England mangels Zustandekommen eines neuen Vertrages, autonome Meistbegünstigung unter dem Ausschluß Kanadas.[9])

b) Der Weltkrieg.

aa) Der Finance Act von 1915.

Mit dem Kriege hörten nun plötzlich alle Handelsverbindungen mit dem Feinde auf. Der Merchandise Marks Act hatte keinen Erfolg gehabt für die englische Industrie, im Gegenteil das Zeichen „Made in Germany" wurde zum Qualitätszeichen. Jetzt war die Möglichkeit gegeben, die gefährliche deutsche Konkurrenz auszuschalten.

Da sich diese Arbeit die Aufgabe gestellt hat, die Grundlinien und Mittel der deutsch-englischen Handelbeziehungen zu interpretieren, so wie sie sich besonders nach dem Handelsvertrag von 1924 herausgestaltet haben, und da die Aktionen Englands im Kriege durch die beachtenswerte Arbeit von Werner Christian[1]) bereits dargestellt sind, möchte ich in Anlehnung an dessen Ausführungen die Kriegszeit in ihrer Entwicklung in dieser Arbeit nur so weit berücksichtigen, als die damals gemachten Erfahrungen mit den Handelskriegsmaßnahmen der heutigen Handelspolitik Englands ihren besonderen Charakter verleihen.

England., das vor dem Kriege, wie vorher gesagt, nur einige reine Finanzzölle auf alkoholische Getränke (Bier, Wein, Spirituosen), sowie auf Genußmittel (Tabak, Tee, Kaffee, Kakao) und auf Zucker hatte, ging in den Weltkrieg noch als fast reines Frei-

[9]) Gesetz vom 13. 12. 1913, Reichsgesetzblatt 1913, S. 781.

[1]) Werner Christian: Dissertation: „Die englische Handelspolitik seit dem Kriege", Berlin 1928.

handelsland.[2]) Der erste Vorstoß gegen den absoluten Freihandel bildeten die Mc.Kenna-Zölle im Finance Act von 1915, nach dem damaligen liberalen Schatzkanzler Mc.Kenna benannt. Mr. Mc.Kenna führte diese Zölle, die in der Hauptsache Wertzölle von 33⅓% waren (auf Uhren und Zubehörteile, auf Musikinstrumente und Zubehörteile, unbelichtete Filme) als Finanzzölle ein, die sie aber praktisch keineswegs waren. Bei der Einführung führte der damalige Schatzkanzler zur Begründung dieser Zölle folgendermaßen aus: „Wir haben hauptsächlich eine Erhebung von Zöllen auf diese Artikel gewählt, da ihr Konsum nicht dringend erforderlich ist in England und um unseren fallenden Außenhandel ins Gleichgewicht zu bringen und um neben diesen beiden Gründen eine Staatseinnahme aus ihnen zu beziehen."[3])

Diese Zölle wären in der Tat Finanzzölle gewesen, wenn mit ihnen gleichzeitig eine Inlandsabgabe in Kraft getreten wäre, was aber nicht der Fall war. Besonders durch ihre Höhe erhielten sie einen verschärften protektionistischen Charakter. Nach dem Krieg blieben die Mc.Kenna-Zölle unter Lloyd Georges konservativ gerichtetem Koalitions-Kabinett weiter bestehen. Eine Aufhebung erlebten diese Zölle dann in der ersten Labour-Regierung unter dem Schatzkanzler Snowden. Jedoch dauerte diese nur 11 Monate. Als dann wieder die Konservativen die Labour-Regierung ablösten, traten die Mc.Kenna-Zölle im Finance Act von 1925 wieder in Kraft. Churchill, der, obwohl er Schatzkanzler in einem konservativen Kabinett, als Liberalist galt, führte die Zölle wieder ein unter Betonung, daß sie als reine Finanzzölle gedacht seien. In einer Etatrede unterstrich er, daß jeder der Gründe, die Mc.Kenna bei der Einführung 1915 angegeben hätte, noch bestände.

Die Einführung und besonders die Erneuerung der Mc.Kenna-Zölle im Finance Act von 1925 fand in England keineswegs allgemeinen Anklang, wie wir aus dem Artikel des Statist vom 2. 5. 1925 entnehmen können: „... Soviel auch über diese Zölle das Gegenteil behauptet wird, die Mc.Kenna-Zölle sind keine Finanzzölle, son-

[2]) Weltwirtschaftsarchiv, 22. Bd., Oktober 1925, Heft 2, S. 349.
[3]) Siehe Statist, Vol. CV, S. 717.

dern ganz klare Protektionszölle. Die einzigen unter die Mc.Kenna-Zölle fallenden Produkte, denen die Protektion nützlich sei, seien die Autos, denn sie sind in den letzten Jahren in schnell ansteigenden Mengen produziert und zu hohen Profitpreisen verkauft worden."

bb) Die Wirtschaftsblockade.

Ich habe die Einführung der Mc.Kenna-Zölle vorausgenommen, da sie in der Wandlung Großbritanniens zum Protektionismus eine geringere Rolle spielen als die Maßnahmen der Wirtschaftsblockade, des Handelskrieges und der Pariser Weltwirtschaftskonferenz. Diese lösen für die spätere Zeit eine außerordentliche Wirkung aus, die besonders für die deutsch-englischen Austauschbeziehungen von größter Bedeutung sind. Durch die Wirtschaftsblockade und den Handelskrieg wurde England zum größten Teil von der Zufuhr vieler Artikel abgeschnitten, die für die sogenannten „Key Industries" von wichtiger Bedeutung sind. Die internationale Arbeitsteilung war auf das Empfindlichste gestört. So wurden, um eine Grundlage für die Beurteilung der Frage zu schaffen, welche Industrien des Schutzes und der Förderung bedürfen, vom Board of Trade die sieben sogenannten Departments Committees ernannt, die 1918 mit ihren Untersuchungen herauskamen.

1. Die Lage des Textilhandels (Cd 9071).
2. Die Lage des Eisen- und Stahlhandels (Cd 9071).
3. Die Lage des elektrischen Handels (Cd 9072).
4. Die Lage der Maschinenindustrie (Cd 9073).
5. Die Lage der Schiffahrt und des Schiffbaues (Cd 9092).
6. Die Lage der Kohlenindustrie (Cd 9093).
7. Die Lage der Nichteisenmetallindustrie (Cd 652).[4])

Ein weiteres Kommittee berichtete über neue Industrien (Cd 9226), Industrien, deren Förderung in England erwünscht sei, während ein unmittelbar vom Ministerpräsident Lloyd Georges berufenes „Committee on Commercial and Industrial Policy after the War" drei

[4]) Siehe Weltwirtschaftsarchiv, 22. Bd., Okt. 1925, Heft 2, S. 354.

Denkschriften verfaßte (Cmd 9032, 9033 und 9035). In diesen Berichten sind die Hauptlinien vorgezeichnet, für den Schutz der Schlüsselindustrien, die Dumping-Zölle und die Vorzugsbehandlung für die Erzeugnisse aus den britischen Kolonien.

Im Jahre 1921 wurden dann diese Vorschläge in einem Bill dem Parlament vorgelegt, die dann als „Safeguarding of Industries Act, Teil I", Gesetz wurden. Bewußt wurde im Gesetz das Wort „Safeguarding" und nicht „Protection" gewählt, um damit nicht den Anschein zu erwecken, daß es sich um dauernde protektionistische Zölle handelte, sondern nur um vorübergehende Sicherungsmaßnahmen.

Das neue Gesetz legte für 5 Jahre, bis zum 30. 9. 1926, einen Zoll von 33⅓% auf eine Reihe von Waren, in erster Linie auf Waren aus der Feinmechanik.

Im zweiten Teil des Safeguarding of Industries Act wurde dem Board of Trade die Ermächtigung gegeben, auf gewisse Waren aus einem bestimmten Land einen Dumping-Zoll von 33⅓% zu legen. Voraussetzung hierfür war, daß die Ware unter den Herstellungskosten im Ursprungslande im Vereinigten Königreich verkauft wurde, oder daß die Währung des anderen Landes eine Verschlechterung von mindestens 33⅓% unter pari aufwies (sogenanntes Valuta-Dumping). Jedoch hat der Board of Trade von dieser Ermächtigung nur wenig Gebrauch gemacht. Die Dumping-Zölle hatten eine dreijährige Frist und traten am 18. 8. 1924 außer Kraft, da die Labour-Regierung einer Verlängerung abgeneigt war. Jedoch hat die der Arbeiterregierung folgende konservative Regierung die Möglichkeit geschaffen, das Gesetz in anderer Form wieder einzuführen.

Nachdem im Krieg die Einfuhr deutscher Farbstoffe verboten worden war, entstanden in England zwei große Farbenfabriken, die British Dyes Ltd. und Levinstein Ltd. (Cmd 1370, S. 5 ff.). Durch Königliche Proklamation wurde die Einfuhr von Farbstoffen auf Grund des § 43 des Customs Consolidation Act 1876 verboten. Mit Hilfe der Regierung bildete sich dann aus den beiden Gesellschaften die British Dyestuff Corporation (Cmd 1370, S. 7). Eine kurze Aufhebung des Einfuhrverbotes geschah durch das Urteil des Rich-Sankey (1919), der die Proklamation für ungesetzlich erklärte. Je-

doch erließ die britische Regierung 1920 im Dyestuff (Import Regulations) Act ein Gesetz, wonach auf 10 Jahre, vom 15. Januar 1921, die Einfuhr nur mit einer besonderen Bewilligung gestattet war. Es mußte der Nachweis erbracht werden, daß die betreffenden Waren nicht auch in England hergestellt wurden.

c) Der Finance Act 1925.

Schon Josef Chamberlain hatte vor dem Krieg versucht, für die Kolonien Vorzugstarife einzuräumen und allgemeine Schutzzölle einzuführen. Bis dahin hatten nur die Kolonien dem Mutterland Vorzugszölle gewährt. Im Kriege jedoch mußte England, um sein Kolonialreich fester an sich zu binden, und als Gegengabe für die Kriegsunterstützung, diesen Zoll-Nachlässe gewähren. In der Imperial War Conference wurde den Kolonien auf die meisten Zölle ein Nachlaß auf $^1/_6$ und für die Mc.Kenna-Zölle eine Vergünstigung von $^1/_3$ gewährt. Die Safeguarding of Industries Act-Zölle finden keine Anwendung auf die Kolonien. In der Imperial Conference von 1923 gab dann die konservative Regierung bekannt, daß sie eine wesentlich stärkere protektionistische Handelspolitik betreiben wolle und dem Empire größere Präferenzen einzuräumen beabsichtigte. Jedoch brachten die Wahlen, die für oder gegen die angekündigten Maßnahmen der Konservativen ausgefochten wurden, den Sieg der Labour-Regierung, die dann die Mc.Kenna-Zölle und den zweiten Teil des Safeguarding of Industries Act aufhob und den Zoll auf Tee, Kaffee, Kakao und Zucker reduzierte. Jedoch siegten die Konservativen in den Neuwahlen und konnten im Finance Act von 1925 einen weiteren Vorstoß zum Protektionismus und zur Empire-Präferenz machen. Im neuen Finanze Act wurde die Steuer für Inlandzucker auf die Höhe des Zollsatzes für Kolonialzucker gebracht und dem britischen Rübenzucker in British Sugar (Subsidy) Act von 1925 Regierungsbeihilfe eingeräumt. Eine Reihe neuer Zuckerfabriken wurden daraufhin ins Leben gerufen. Ein weiterer Schutzzoll zum Wiederaufbau der Hopfenanpflanzungen, die im Krieg dem Anbau von Brotgetreide hatte weichen müssen, wurde auf vier Jahre ein-

geführt. Der Bierzoll wurde in diesem Zeitraum erhöht, die Biersteuer blieb aber unverändert.

Weiterhin wurden im Finance Act von 1925 Zölle auf Seide und Kunstseide eingeführt. Ursprünglich sollte für eingeführte Kunstseide ein Zoll von 3 sh. pro lb. und für britische Kunstseide eine Steuer von 2⅓ sh. pro lb. eingeführt werden. Jedoch auf den Widerspruch der britischen Kunstseidenidustrie wurde der Zoll von Schatzkanzler Churchill auf 2 sh. und die Steuer auf 1 sh. herabgesetzt. Somit hatte die englische Kunstseidenindustrie einen Vorteil vor der ausländischen von 50 % gegenüber 16 % vorher. In England bestehen zwei Kunstseidenfabriken, die Courtaulds Ltd., die größte Konzernfabrik der Welt, und die im Krieg gegründete British Celanese Ltd.

Die wichtigsten Maßnahmen besonders in Bezug auf Deutschland stellten die Wiedereinführung der Dumpingzölle und die neuen Richtlinien für den Schutz der Schlüsselindustrie dar. In ihrem Wahlmanifest von 1924 zu den Neuwahlen erklärten die Konservativen, sie seien entschlossen, „die Arbeit und Lebenshaltung des Volkes in jeder leistungsfähigen Industrie zu schützen, wo sie durch unfairen ausländischen Wettbewerb gefährdet seien". Zu diesem Zweck sollten die Grundsätze des Safeguarding of Industries Act oder ähnliche Maßnahmen Anwendung finden. Ohne eine solche Vorsichtsregel würde die Politik des Dawes-Berichtes verhängnisvolle Folgen für England haben können, so erstrebenswert es auch sei, sich die deutschen Reparationszahlungen zu sichern und das europäische Wirtschaftsleben zu stabilisieren". So sollte sich also die Wiedereinführung der Zölle vorwiegend gegen Deutschland richten. Jedoch konnte der zweite Teil des Safeguarding of Industries Act nicht ohne weiteres wieder eingeführt werden, da die Voraussetzungen hierzu fehlten. Deutschland hatte inzwischen seine Währung stabilisiert, ein Valuta-Dumping kam also nicht mehr in Frage. Auf der anderen Seite hatte England mit Deutschland nach Ablauf der im Versailler Vertrag vorgesehenen einseitigen Meistbegünstigung für die Entente-Mächte gegenüber Deutschland einen Vertrag auf Meistbegünstigung abgeschlossen (siehe später) und konnte somit nur Maßnahmen vornehmen, die sich gegen ausländische Waren gleichmäßig und

nicht gegen Deutschland speziell richteten. Somit veröffentlichte das Board of Trade im Februar 1925 lediglich allgemeine Richtlinien (Cmd 2327), wie die notleidenden Industrien vor ungerechtfertigter ausländischer Konkurrenz zu schützen seien. Nach diesen Richtlinien müssen die einzelnen Industrien, ebenso wie es im Safeguarding of Industries Act 1921 festgelegt war, einen besonderen Antrag stellen, der dann durch eine vom Handelsamt eingesetzte Kommission geprüft wurde. Falls dem Ansuchen der betreffenden Industrie stattgegeben wird, muß dieses durch Parlamentsbeschluß, also durch Gesetz, und nicht wie früher durch eine einfache Ministerialverordnung geschehen. Die Voraussetzungen für den Schutz, die ähnlich dem Teil II des Safeguarding of Industries Act 1921 sind, lauten:

„1. Die geschädigte britische Industrie muß eine gewisse Bedeutung haben.

2. Die ausländischen Waren müssen in außergewöhnlich großen Mengen eingeführt werden.

3. Die Preise dieser Waren müssen niedriger sein als die Sätze, zu denen die britischen Waren noch mit Gewinn hergestellt werden können.

4. Die betreffende britische Industrie muß dadurch ernstlich bedroht sein.

5. Die ausländische Konkurrenz muß unfair sein (siehe Cd 8271).

   Als unfair soll sie nur angesehen werden:

   a) bei einer Valutaverschlechterung, die als Ausfuhrprämie wirkt (ein Mindestsatz der Valutaverschlechterung wie in der alten Akte ist nicht angegeben).

   b) Wenn die ausländische Industrie Subsidien, Ausfuhrprämien oder andere künstliche Vorteile genießt.

   c) Wenn die Arbeitsbedingungen der ausländischen Industrie, insbesondere bezüglich der Lohnhöhe und der Arbeitszeit, schlechter sind als die der betreffenden britischen Industrie (sogenannte Sweating).

6. Die geschädigte britische Industrie muß wirtschaftlich betrieben werden und leistungsfähig sein.

7. Der Zoll darf nicht eine etwaige weiterverarbeitende Industrie schädigen.
8. Die Höhe des Zolles ist nicht mehr, wie im alten Gesetz, auf 33⅓% festgelegt, sondern hängt von den Umständen des Falles ab.

Besonderes Gewicht ist auf Punkt 5c zu legen. Die Waren, die durch längere Arbeitszeit und schlechtere Löhne billiger in England verkauft werden können, die sogen. „Sweated Goods", sind mit einem Zoll zu belegen. Mit dieser Idee der „Sweated Goods" sollten dem englischen Arbeiter die evtl. neuen Zölle schmackhaft gemacht werden. Es wurde an sein Solidaritätsgefühl mit den Arbeitern anderer Staaten gerührt, die er dadurch vor schlechteren Arbeitsbedingungen bewahren konnte, indem durch die Zölle eine Verbilligung der Waren unmöglich gemacht wurde.

Den ersten Antrag auf Schutz stellte die Industrie für maschinell hergestellte Spitzen und Stickereien. Ihr wurde ein Schutzzoll von 33⅓% auf 5 Jahre gewährt. Dieser Schutzzoll konnte noch im Finance Act von 1925 aufgenommen werden. Die Zölle traten dann gemäß dem Gesetz vom 30. 6. 1930 wieder außer Kraft.[5]) Am 22. 12. trat dann auf Grund des Finance Act von 1925 der Safeguarding of Industries Act (Customs Duties) Act in Kraft.[6]) In ihm wurden weitere Schutzzölle auf folgende Fertigwaren eingeführt: Messerschmiedwaren, Handschuhe und Glühstrümpfe. Auch diese Waren wurden mit eine Zoll von 33⅓% belegt.

Am 26. 6. 1926 wurde im Unterhaus eine Resolution eingebracht, die die Weitergeltung der Safeguarding of Industries Act 1921, Teil I, bis zum 9. 8. 1936 brachte. Dieses Gesetz sah einige Erhöhungen verschiedener Zollsätze vor:[7])

1. Bei optischen Gläsern und optischen Elementen, Mikroskopen, Feldstechern, Operngläsern, Theodoliten, Sextanten, Spektroskopen

---

[5]) Deutsches Handelsarchiv, S. 2179; 1930.
(Board of Trade Journal Nr. 1751. 26. 6. 1939. S. 857.
[6]) Deutsches Handelsarchiv 1926, S. 176.
[7]) Board of Trade Journal Nr. 1535 vom 29. 4. 1926, S. 488.

und anderen optischen Instrumenten erhöhte sich der Zollsatz von 33⅓% auf 50 % des Wertes der Ware.

2. Bei Galvanometern, Pyrometern, Elektroskopen, Barometern, Präzisionswaagen, Präzisionsmeßwerkzeugen auf 33⅓%.
3. Der bestehende Zoll für Kohlenstifte für Bogenlampen wurde durch einen spezifischen Zoll von 1 sh. pro lb. Gewicht ersetzt.
4. Alle anderen Waren behielten die alten Zollsätze.

Das Empire ist von diesen Zöllen befreit. Weiterhin wurden im Jahre 1928 Wertzölle von 25 % auf emailliertes Haus- und Küchengeschirr und 33⅓% Wertzölle auf Knöpfe für 5 Jahre[8]) eingeführt und im Finance Act von 1929 die Hopfenzölle und Bierzölle auf weitere 4 Jahre verlängert.

d) Rückblick auf die britische Handelspolitik.

Blicken wir auf die eben geschilderten Geschehnisse im Zuge der britischen Handelspolitik von Kriegsanfang bis zum Jahre 1921 zurück und versuchen wir uns klarzumachen, welche leitenden Ideen die Führung der Handelspolitik beherrschen, so kommen wir zu folgenden Ergebnissen: Die Kriegserfahrungen haben England nicht dazu bewegen können, einen Agrarschutz einzuführen. Lediglich einige Genußmittel werden durch den Zollschutz betroffen. Jedoch der Krieg zeigte England kraß die Gefahren der internationalen Arbeitsteilung, besonders auf Gebieten lebenswichtiger Industrien, die eine Schlüsselstellung für weitere Industrien bildeten. Im Hinblick auf das „Potential de guerre", also unter Betonung der Motive der nationalen Selbsterhaltung, unter dem Druck realer politischer Tatsachen ging England daran, das Freihandelsprinzip aufzugeben. So wurde der Dyestuff Act und die Schlüsselindustrieschutzzölle eingeführt. In diesem Sicherheitsargument kam dann als ganz besonders stärkendes Propagandamittel für Schutzzölle die Depression der englischen Industrie hinzu. Jedoch ist das Interesse für den Schutzzoll

[8]) Board of Trade Journal Nr. 1645 vom 14. 6. 1928, S. 744.
[9]) Deutsches Handelsarchiv 1929, S. 1689.

bei der englischen Großindustrie wie der Kohlen-, Eisen- und Stahl- und Schiffahrtsindustrie nicht sehr groß gewesen, solange diese mehr export- als binnenmarktmäßig interessiert waren. Ebenso hatten die spezialisierten Zweige der englischen Textilindustrie, die ziemlich gesichert auf dem Weltmarkt und erst recht auf dem Binnenmarkt standen, kein großes Interesse am Schutzzoll. Dagegen zeigte sich der Wunsch nach Protektion besonders stark bei den kleineren Industrien, die schon vor dem Krieg notleidend waren und nicht exportinteressiert waren und die auf dem englischen Markt die ausländische Konkurrenz, besonders diejenige, welche schon länger in ihrer Erzeugung tätig und erfolgreich war, zu fürchten hatte.

Zu diesem Problem der Sicherung der kriegswichtigen und notleidenden Industrien kam das Problem der Empire Präferenz. Die Dominien und Indien kämpften im Krieg an der Seite Englands, nicht für das Mutterland, sondern für die Idee der Gemeinschaft und der Lebensideale englischer und der im Empire wohnenden Menschen fremden Blutes. So entstand die berechtigte Forderung der politischen Gleichstellung mit dem Mutterlande, die ihren ersten Erfolg in der Empire-Konferenz am 26. 8. 1917 hatte. Hier wurde der Grundsatz der uneingeschränkten Anerkennung der Dominien als autonome Staaten im Weltreichsverband aufgestellt. Im Oktober 1932 wurde dann den Dominien das Recht zum Abschluß von Staatsverträgen zuerkannt, und die Imperial Conference von 1926 brachte die Zusammenfassung zu einem einheitlichen Vertragswerk, in welchem Großbritannien und die Dominien als autonome Gemeinschaften im britischen Imperium nebeneinandergestellt wurden. Mit der Lockerung der politischen Klammer ging parallel die Idee, das Empire nun wirtschaftlich enger an das Mutterland zu binden, und einen wirtschaftlichen Großraum der angelsächsischen Länder, die U.S.A. vorerst noch ausgenommen, anzustreben. Im Jahre 1919 gab Großbritannien dem Verlangen der Dominien nach imperialer Präferenz nach. Der Zoll auf Erzeugnisse aus dem Reichsgebiet wurde auf $^2/_3$ der Mc.Kenna-Zölle und für die weiteren Zölle auf $^1/_3$ ermäßigt. 1925 wurde dann dem Empire weiterhin für die Safeguarding of Industries (Customs Duties) Act Zölle eine Präferenz von $^1/_3$ gewährt.

II.

Die Entwicklung der deutsch-englischen handelspolitischen Vertragsbeziehungen seit dem Weltkrieg.

1. Die Blockadeaufhebung 1919.

Nachdem ich einen Ueberblick über die Entwicklung Englands vom Freihandelsstaat zum halbprotektionistischen bis zum Jahre 1926 gegeben habe, möchte ich kurz auf den Wiederaufbau der deutsch-englischen Handelsbeziehungen bis zum Meistbegünstigungsvertrag zurückgreifen.

Nach dem Kriegsschluß wurde die Blockade weiterhin aufrechterhalten. Die Einfuhr Deutschlands ging über die neutralen Staaten. Mit der Auflockerung der Blockade strömten, besonders durch das „Loch im Westen" englische Waren nach Deutschland. Da es an ausländischen Zahlungsmitteln in Deutschland fehlte, mußte sich der Warenaustausch zunächst auf Kompensationsgeschäfte stützen (wie z. B. der Vertrag im März 1919 über den Austausch von Kali gegen Lebensmittel). Mit dem Blockadeschluß im Juli 1919 und der Freigabe des deutschen Handels nach England am 1. 10. 1919 begannen sich die Handelbeziehungen wieder regelmäßiger zu gestalten. Die englische Regierung hielt zwar noch das Ausfuhrverbot derjenigen Waren aufrecht, die unter die Schlüsselindustrien fielen, wie auch den „Ferrous Metal Industries Act" vom 12. 11. 1917, der den deutschen Einfluß auf den Nichteisenmetallmarkt ausschaltete und den „Aliens Restriction Act" von 1919, der Bestimmungen über die Einfuhrerlaubnis und Verbote über Landerwerb und Beteiligungen an den englischen Schlüsselindustrien enthielt. Auf der andern Seite übte Deutschland eine Kontrolle über die Warenausfuhr aus, die

zeitweilig, um den Inlandsbedarf zu gewährleisten, Ausfuhrverbote zur Folge hatte. Mit Inkrafttreten des Friedensvertrages vom 10. 1. 1920 mußte Deutschland den Siegermächten auf 5 Jahre einseitige Meistbegünstigung gewähren.

2. *Der German Reparation Recovery Act vom 24. 3. 1921.*

Da Deutschland den Beschlüssen auf der Pariser Weltwirtschaftskonferenz ablehnend gegenüberstand, wurde von den Entente-Mächten eine Rheinzoll-Linnie eingeführt und die Entrichtung einer 12½%igen Einfuhrabgabe von Deutschland verlangt. England erhöhte diese Einfuhrabgabe im German Reparation Recovery Act auf 50 %. Jedoch wurde diese Abgabe, die der deutsche Exporteur an die britische Zoll- und Akzisenkommissionen zahlen mußte, durch eine Verfügung des Schatzamtes, die bestimmt, daß für die vom 13. 5. 1921 ab eingeführten deutschen Waren, der Teil ihres Wertes, der nach dem Reparationsgesetz zu zahlen war, auf 26 % des Wertes ermäßigt.[1], [2]

Kurze Zeit wurde dann, auf ein Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung hin, die Reparationsgabe auf 5 % des Wertes reduziert, die dann wieder am 9. 11. 1924 auf 26 % des Warenwertes erhöht wurde. „In Fällen, wo den Zoll- und Akzisenkommissionen zur Zufriedenheit nachgewiesen scheint, daß der britische Importeur an den deutschen Exporteur bereits 95 % des Wertes der Waren bezahlt hat und von ihm die Rückzahlung von 21 % beansprucht, sind die Kommissare angewiesen, dem Importeur im Vereinigten Königreich zu gestatten, ihm mit Bezug auf die Abgaben 5 % in bar zu zahlen und ihm für die restlichen 21 % einen Schuldschein zu geben.“[3] Nach der Vereinbarung hat die deutsche Regierung übernommen, den Exporteuren in Deutschland den Wert, der von den britischen Zollbehörden über die Waren ausgefertigten Gutscheine, zu erstatten.[4] Erst nach dem Handelsvertrag mit Deutsch-

[1]) Board of Trade Journal vom 26. 5. 1921, S. 574.
[2]) Deutsches Handelsarchiv 1921, S. 261.
[3]) Deutsches Handelsarchiv 1924, S. 1485.
[4]) Board of Trade Journal Nr. 1449. 4. 9. 1924. S. 257.

land kam es zu einer endgültigen Regelung, die bis zum deutsch-englischen Zahlungsabkommen in Kraft war. Das alte Verfahren wurde durch ein neues ersetzt, nach dem die deutschen Exporteure einen gleichwertigen Sterlingsbetrag abzuliefern hatten. Vom 10. 4. 1925 waren aus Deutschland kommende Waren nicht mehr reparationsabgabepflichtig. Die deutsche Regierung vereinbarte mit 800 der bedeutendsten deutschen Exportfirmen, daß diese 30 % ihrer anfallenden Sterlingsbeträge aus der Ausfuhr nach Großbritannien an die Reichsbank ablieferten. Dieser Prozentsatz entsprach der 25%igen Abgabe für sämtliche deutschen Exporteure.[5]), [6])

3. Der deutsch-englische Handelsvertrag von 1924.

Mit dem Jahre 1924 schien es, als ob England sich wieder einem alten Prinzip des Freihandels zukehren würde. Die Labour-Regierung hob die Mc.Kenna-Zölle und den zweiten Teil der Safeguarding of Industries Act auf, da die deutsche Währung inzwischen stabilisiert war und ein Valuta-Dumping nicht mehr bestand. Weiter näherte sich die Zeit der Bewährung der einseitigen Meistbegünstigung ihrem Ende zu. Am 20. 10. 1924 wurde die endgültige Zollhoheit des Deutschen Reiches im besetzten Gebiet wieder hergestellt, so daß endlich für Deutschland wieder normale Handelsverhältnisse geschaffen werden konnten, wenn auch mit dem furchtbaren Druck der Reparationen belastet.

Am Ende des Jahres 1924 traten Deutschland und England zu Verhandlungen zusammen, die dann zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. 12. 1924 führten, der am 8. 9. 1925 in Kraft trat.[1])

Dieser Vertrag ist auf Meistbegünstigung abgeschlossen und ist mit einer Frist von einem Jahr kündbar. Im Artikel 8 ist bezüglich der Meistbegünstigungsklausel folgendes vereinbart: „In den Gebieten des einen der beiden vertragschließenden Teile erzeugte oder ver-

---

[5]) Deutsches Handelsarchiv 1925, S. 1102—1103.

[6]) Board of Trade Journal Nr. 1481 vom 16. 4. 1925, S. 409. Trat series 1925, Nr. 20.

[1]) Reichsgesetzblatt 1925, II., S. 777, 947, 950, und Deutsches Handelsarchiv 1925, S. 1854.

fertigte und in die Gebiete des anderen Teiles von irgenwoher eingeführte Waren sollen keinen anderen oder höheren Zöllen unterliegen, als die in irgend einem andern fremden Lande erzeugten oder verfertigten gleichartigen Waren." Von besonderer Wichtigkeit für Deutschland war die Aufhebung der Niederlassungs-Eigentumserwerb- und Verfügungsbeschränkung. Insbesondere ist weiter vereinbart, daß folgende Gesetze mit Rechtsnachteilen für deutsche Staatsangehörige aufgehoben werden: Der Non Ferrous Metal Industries Act von 1918, der Aliens Restriction (Amendment) Act von 1918 (Sektion II). Weiterhin wird der Vorkriegszustand in Bezug auf Errichtung deutscher Konsulate, freien Schiffahrts- und Durchgangsverkehr für deutsche Schiffe und der Wiedererrichtung deutscher Bankfilialen wieder hergestellt. Der deutsche Staatsbürger erhält wieder das Recht, Geschäftsstellen in England zu errichten, um Rohstoffkäufe auf dem Weltmarkt zu tätigen.

Für England ist in diesem Vertrag von besonderer Bedeutung die in § 5 des Schlußprotokolls zugestandenen Rechte, daß Versicherungsgesellschaften, die in Uebereinstimmung mit den im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzen gegründet worden sind, zum Geschäftsbetrieb in allen Teilen Deutschlands gemäß den Bestimmungen des deutschen Versicherungsgesetzes zugelassen werden. Ebenso ist der Artikel 10 für England von besonderer Wichtigkeit, da die Aufgabe von Einfuhrverboten protektionistischer Art, der englischen Textilindustrie den deutschen Markt wieder nach langer Zeit öffnet. In spätestens 6 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages soll die Aufhebung aller Arten von Ein- und Ausfuhrverboten durchgeführt sein. Jeder der beiden Teile übergibt dem andern Teil vor der Ratifizierung des Vertrages ein Verzeichnis der bei ihm bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote, damit der andere Teil die Durchführung dieser Vertragsbestimmungen kontrollieren kann.[2])

Der „Economist" schrieb am 6. 12. 1924 zum Abschluß dieses Vertrages: „Die Bedeutung des Vertrages selbst ist viel größer, als ein bloßes Lesen des Textes annehmen läßt. Hier haben Sieger und

[2]) Die handelspolitischen Beziehungen des Deutschen Reiches, bearb. v. Gg. Brinkmann, Rolf Lahr, Klaus-Ulrich Goeksch. Berlin 1937.

Besiegte auf gleicher Basis verhandelt, und ihr Vertrag bedeutet einen definitiven Schritt vorwärts zur Festigung normaler Bedingungen." Jedoch gestaltete sich die Wirklichkeit wesentlich anders. Wie der Wirtschaftsdienst am 12. 12. 1924 ausführte,[3]) sind die Vorteile des Vertrages wesentlich mittelbarer Natur. Sie ergeben nach der Aufhebung der Hemmnisse eine mögliche Ausdehnung des Welthandels. Jedoch sind sie teils nur präventiver Natur, indem sie verhüten, daß England zu einseitigen Einfuhrverboten und Schutzzöllen übergeht. England kann seinen Kolonien Vorzugszölle gewähren, auf die sich der Artikel 4 Abs. 2 des Handelsvertrages nicht erstreckt. Dieser bietet keinen Schutz gegen die Tendenz der näheren wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Großbritannien und dem Empire.

Die unbedingte Meistbegünstigungsklausel schließt jedoch eine hochschutzzöllnerische Politik an sich nicht aus. Besonders in Zeiten wirtschaftlicher Neugestaltung, wie es ja die Nachkriegsjahre waren, welche, wie Richard Riedl sagt: „... die Neigung zu einer Politik der Absperrung und Selbstbeschränkung begünstigen, erscheint die unbedingte Meistbegünstigung geradezu als ein Hindernis für die vertragsmäßige Erleichterung des Verkehrs. Man verweigert Tarifermäßigungen auch Staaten, denen man sie unbedingt gewähren könnte, damit sie nicht auch solchen zugute kommen, denen man sie nicht einräumen zu können glaubt. Die Meistbegünstigung konserviert auf diese Art geradezu den Protektionismus." [4])

Wirtschaftlich abstrakt gesehen muß man der Meistbegünstigung den Vorrang vor der Präferenz einräumen, sie setzt die Selbsthilfe Stelle der Staatshilfe und legt das Absatzrisiko den Produzenten auf. Jedoch ist eine reine Meistbegünstigung nur zwischen Volkswirtschaften möglich, die in ihrer Konkurrenzfähigkeit gleichgestellt sind. Die Möglichkeit des Ausgleichs der Kräfte muß vorhanden sein und die Wirtschaft der einzelnen Staaten gesund sein. Dies war aber in der Nachkriegszeit keineswegs der Fall. England hatte im Vertrag von Versailles die Lehre der Klassiker, daß ein Land nicht auf Kosten

[3]) Wirtschaftsdienst vom 12. 12. 1924, S. 1721.
[4]) Richard Riedl: „Die Krise der Meistbegünstigung". Wien 1936.

des anderen leben kann, sondern daß Wohlstand und Reichtum sich wechselseitig bedingen, vergessen. England sah in Deutschland nur den gefährlichen Konkurrenten, der nun ausgeschaltet werden konnte; es übersah aber, daß es sich dabei selbst sehr schadete.

England hatte große Investitionen in seinem Empire gemacht. Um nun die Zinsen und Dividenden transferiert zu bekommen, mußte das Empire eine aktive Handelsbilanz haben. Das Mutterland konnte jedoch nicht allein die genügende Menge an Empireprodukten aufnehmen, damit dessen Zahlungsbilanz ausgeglichen wurde. Die Kolonien und Dominien brauchen andere Handelspartner, mit Hilfe derer Währungen sie ihre Schulden an das Mutter- und Gläubigerland transferieren können. Diese Länder sind naturgemäß die Industriestaaten, in besonderem Maße die U.S.A. und Deutschland. England hätte somit ein großes Interesse an der Erhaltung der Kauf- und Zahlungskraft der deutschen Volkswirtschaft haben müssen. Im Hinblick auf die Reparationszahlungen hat England dies in einer gewissen Hinsicht gezeigt. Ich möchte hier die Balfour-Note vom 1. 8. 1922 zitieren, in der es heißt: „Die Regierung Großbritanniens spricht nur für Großbritannien und begnügt sich, tief durchdrungen von den für die Weltwirtschaft schädlichen Folgen des gegenwärtigen Zustandes, zu sagen, daß Großbritannien bereit wäre, alle Ansprüche auf deutsche Wiederherstellung aufzugeben und ebenso alle Ansprüche auf Zurückzahlung durch die Alliierten, unter der Voraussetzung, daß dieser Verzicht einen Teil eines allgemeinen Planes bildet, gemäß welchem dieses gewaltige Problem als Ganzes behandelt werden und seine zufriedenstellende Lösung finden könne.“ [5]), [6]) Da diese Lösung nicht gefunden wurde, mußte Deutschland weiter zahlen.

Es bestanden mehrere Hauptprobleme für England, besonders in Bezug auf Deutschland:

1. Erhaltung und Förderung der eigenen Industrie.
2. Erhaltung der Währung auf dem Vorkriegszustand.

---

[5]) Wirtschaftsdienst, Heft 38, S. 1629.

[6]) Siehe auch Dr. Wilhelm Mautner: Yong-Plan und interalliierte Schulden.

3. Wiedererringung der Vormachtstellung auf dem Weltmarkt.
4. Zahlungsfähigkeit der Handelspartner, die mit den Dominien eine passive Handelsbilanz (Zahlungsbilanz) haben, und
5. Erhaltung der Zahlungsfähigkeit Deutschlands für die Reparationszahlungen der Dawes- und Yong-Anleihe und für die privaten Kredite.

England mußte hier eine Entscheidung treffen, da ja die Handelspolitik der Unterstützung der eigenen Industrie im Mutterland und im Empire, sei es durch Zölle, staatliche Unterstützungen und Präferenzen im Gegensatz stand zu dem Wunsche, die Zahlungsfähigkeit Deutschlands zu erhalten. Deutschland konnte ja nur zahlen, wenn seinem Warenverkauf auf dem Weltmarkt und besonders auch mit England, dem Land, mit dem es die höchste aktive Handelsbilanz hatte, keine über das normale Maß hinausgehende Hemmnisse entgegengesetzt wurden Jedoch traf England keine klaren Entscheidungen. Die Reparationen blieben, die Schutzzollfrage wurde zum Hauptkampfplatz zwischen der konservativen Partei auf der einen Seite und der Labour- und liberalen Partei auf der anderen Seite. Die Konservativen traten für Schutzzölle und Empire-Präferenz ein. Die Labour-Partei war zwar gegen Lebensmittelzölle, Industriezöllen jedoch nicht abgeneigt. Man konnte sie als gemäßigte Freihändler bezeichnen. So war auch keine klare Zollpolitik, entweder freihändlerisch oder rein hochschutzzöllnerisch durchzuführen, bis nicht eine der Parteien einen vollständigen Sieg errungen hatte.

III.

Englands Weg zum Protektionismus und zur Pfundabwertung (1925—1932).

1. Die Entwicklung des Pfundes.

a) Die Pfundstabilisierung 1925.

England ging in einer Zeit zur Stabilisierung des Pfundes über, in der seine lebenswichtigsten Industrien, die Kohlenindustrie, die Textilindustrie, die Eisenindustrie und der Schiffsbau im Zeichen des Niederganges standen. Gerade diese Industrien sind außerordentlich exportintensiv, 50 % der Textilproduktion, 40—50 % der Eisen- und Stahlerzeugung und 25 % der Kohlenerzeugung gingen noch nach dem Kriege in das Ausland. 1913 machten diese drei Gruppen der Stapelindustrie noch 64 % der gesamten Ausfuhr Englands aus. Ihre schärfsten Konkurrenten fanden sie in der japanischen und amerikanischen Massenproduktion. Die Kohle wurde durch die Entwicklung der Elektrizität und des Oels als Wärme und Kraftspender zurückgedrägt, die Eisen- und Stahlproduktion litt an ihrer durch den Krieg verursachten enormen Ueberkapazität, die eine Modernisierung der Betriebe über ein Jahrzehnt verhinderte und so besonders von der neu aufgebauten französischen und belgisch-luxemburgischen Industrie überflügelt wurde, die auch mit Erfolg auf den englischen Markt eindrangen. In der Textilindustrie war es vor allem Japan, das besonders auf dem englischen Markt England seine bis zum Krieg innegehabte Stellung streitig machte. Der Niedergang dieser Industrien, in denen rund 30 % der versicherten englischen Arbeiter beschäftigt sind, war für mehr als die Hälfte der Arbeitslosen verantwortlich. England hatte mit einer durchschnittlichen

Dauerarbeitslosigkeit von einer Million zu kämpfen, die es auf einer Seite mangels der Erneuerung vor allem der Organisationsfähigkeit und auch -willigkeit der englischen Unternehmer in diesen Industrien nicht wieder einsetzen konnte. Auf der anderen Seite blühten dagegen die neuen Industrien, die Chemie-, Auto-, Papier- und Kunstseidenfabrikation auf, eine Folge der protektionistischen Maßnahmen der Regierung. Diese Industrien ersetzten zwar in der Ausfuhr den Ausfall der Stapelindustrien, sie konnten jedoch nicht die freigewordenen Arbeitermassen aufnehmen. Dies lag einerseits an ihrer geringen Arbeitsintensität, andererseits an der außerordentlich großen Schwierigkeit, die in Wales, Cardiff, Lancashire, Yorkshire und Glasgow wohnenden Arbeiter nach dem Süden, wo die neuen Industrien entstanden waren, umzusiedeln und vor allen Dingen auch für die neue Arbeitstätigkeit umzuschulen. Einen gewissen Anreiz bildeten die verschiedenen Lohnhöhen schon, die in den geschützten Industrien wesentlich höher waren als die der ungeschützten Stapelindustrien.[1])

Lohnsätze und Lebenshaltungskosten in Großbritannien 1924 und 1929 (1914 = 100)

Jahr	Lohnsätze in geschützter Industrie	Lohnsätze in ungeschützter Industrie	Lebenshaltungskosten (Ministry of Labour)
1924	198	162	175
1929	195	162	164 [2])

Daß eine solche Differenz möglich war, lag daran, daß England keinen einheitlichen, alle Industrien umfassenden Arbeitsmarkt hatte und daß die staatlichen Lohnschlichtungsstellen (Trade boards usw.) die Löhne ohne Rücksicht auf das Gesamtinteresse der Arbeiterschaft Englands nach der Lage des einzelnen Industriezweiges festsetzten.[3])

[1]) Siehe Otmar Emminger: „Die englischen Währungsexperimente der Nachkriegszeit"; in Weltwirtschaftsarchiv, 40. Bd., Heft 2, September 1934, S. 12.

[2]) Gutachten von H. Clay vor dem Macmillann Committee, London 1931, II., S. 254.

[3]) Siehe Berliner Tageblatt vom 28. 5. 1926: „In Großbritannien im

Die Wiedereinsetzung der Vorkriegsparität für das Pfund brachte eine auf die englische Wirtschaft außerordentlich schwer drückende Deflationspolitik der Bank von England mit sich, jedoch ließ sich ein Senken der Löhne trotz der fortgesetzten Krediteinschränkung nicht vermeiden, sondern brachte dem Land durch den Bergarbeiterstreik, der ja die Antwort auf die Lohnsenkungsversuche war, ungeheuren Schaden, da er vorübergehend die ganze englische Wirtschaft lahmlegte. Besonders die Textilindustrie verlor in dieser Zeit wichtige Absatzmärkte an die japanische Textilindustrie.

In der Festlegung der Pfundparität auf den Vorkriegszustand hatte die City ihren Sieg gegenüber der Industrie davongetragen. Für die Industrie, besonders die Stapelindustrie, der eine Verbilligung der Produktionskosten durch ihre mangelnde Neuorganisationsfähigkeit und dem starren Lohnniveau ungeheure Schwierigkeiten entgegengesetzt waren, bedeutete die hohe Parität ein neues Handicap.[4]) Trotzdem befürwortete die Industrie die Rückkehr zum alten Goldstandard, da sie hoffte, daß die anderen Länder Englands Beispiel folgen würden und ebenfalls ihre Währungen auf ihren alten Stand stabilisieren würden. Weiterhin hoffte man, im Hinblick auf die enormen amerikanischen Goldvorräte, daß diese zu Auslandsanleihen und einer Kreditexpansion größten Ausmaßes führen würden, die wiederum ein Steigen der Preise zur Folge haben würde. Die kommende Kreditinflation der anderen Länder sollte den Ausgleich mit dem höheren englischen Preisniveau bringen.

b) Die englische Währungspolitik bis zur Abwertung 1931.

Jedoch hatte sich die City hier verrechnet. Die Kreditinflation der anderen Länder trat nicht ein, sondern wich vielmehr einer heftigen Deflation. Die englische Spekulation war mißglückt und die eng-

---

Gesamtbild der geschützten und ungeschützten Industrien liegen die englischen Löhne gegenüber den deutschen, in Gold gerechnet, um rund 1/4 höher."

[4]) Die tariflichen Wochenlöhne änderten sich kaum vor 1924—1929; siehe Emminger, S. 21.

lische Industrie war gezwungen, zu Weltmarktpreisen zu verkaufen, so daß die Gewinnspanne erheblich reduziert wurde und somit, teils auch durch die vorsichtige Kreditpolitik der Bank von England und durch den Mangel an eigenem Kapital, die britische Industrie gegenüber der deutschen, amerikanischen und französischen ins Hintertreffen geriet.

Die englische Zahlungsbilanz verschlechterte sich immer mehr.[1])

Geschätzte Zahlungsbilanz von 1913 und 1924 bis 1931

in Millionen Pfund

Jahr	Einfuhr-*) Überschuß	Reines Einkommen aus				
		Schiffswesen	Übersee-Investitionen	Kurzfrist. Kredite, Provision. Commissionen	Andere**) Quellen	Geschäfte, Gesamt-Soll und -Haben, Bilanz
1913	158	94	210	35	—10	181
1924	324	146	220	60	4	86
1925	384	124	250	60	19	54
1926	475	120	285	60	16	9
1927	390	140	285	63	30	114
1928	358	130	270	65	39	137
1929	366	130	270	65	36	138
1930	392	105	235	55	24	39
1931	408	80	170	30	—9	—104

*) Eingeschlossen: Gold- und Silberbarren.
**) Eingeschlossen: Geschätzte Bilanz von Regierungszahlungen und Einkünften von Uebersee.

Blickt man auf die Tabelle, so erkennt man zuerst, welch einen Schaden der Kohlenstreik 1926 England verursacht hat. Der Einfuhrüberschuß steigt enorm, die Schiffseinnahmen fallen, so daß der Gesamtüberschuß, der 1925 noch 54 Millionen Pfund betrug, plötzlich auf 9 Millionen Pfund sinkt. 1927 erholt sich die Wirtschaft wieder, jedoch setzt ein stetiger Niedergang ein. Die Einfuhr steigt,

[1]) Board of Trade Statistics.

die Einkommen aus der Schiffahrt sinken, weiterhin werden die Einkommen aus den überseeischen Investitionen durch den Preisverfall auf den Rohstoffmärkten immer geringer, wogegen sich die kurzfristigen Ausleihungen und somit Einnahmen noch am besten halten, ein Zeichen für die fortschreitende Krise und das wachsende Mißtrauen, Kapital langfristig auszuleihen. Die erhoffte Kreditausweitung der Vereinigten Staaten in den Jahren 1927 bis 1929 bringen der englischen Wirtschaft nicht den erhofften Erfolg, und als nach den ungeheuren Börsenkrächen und dem Rohstoffpreisverfall 1929 die Vereinigten Staaten ihre Kreditinflation rigoros durch eine auf die amerikanische Wirtschaft katastrophal wirkende Deflationspolitik ablösen, die wiederum einen ungeheuren Goldzustrom in die Vereinigten Staaten nach sich zieht, war England vor die Tatsache gestellt, entweder seine ausländischen Investitionen einzuziehen, auf die Dauer Gold abzugeben oder zu devalvieren.

Eine Devisenzwangsbewirtschaftung wäre für England sinnlos gewesen, denn dann hätte es seinen Platz als erster Bankier der Welt völlig verloren. Jedoch zögerte die Regierung traditionsgemäß der englischen Politik erst zu reagieren, wenn die Umstände sie dazu zwingen, die Währung vom Golde unabhängig zu machen. Drei harte Angriffe auf das englische Pfund ließen England schließlich keine andere Wahl, als das Pfund zu devalvieren. Der erste Angriff hatte seine Ursache in den Septemberwahlen 1930 in Deutschland, die zu riesigen Abzügen der kurzfristigen Kredite, zum Teil auf Frankreichs Rechnung, führten. Diesem folgte der Zusammenbruch dreier wohlangesehener französischer Banken, der Banque Vasseur, Banque Bernard Frères und des Oustric Concerns. Sofort setzte der Goldstrom von London nach Paris zur Erhöhung der Liquidität der französischen Banken ein. Die Banque de France setzte den Diskont von 2,5 auf 2 % herunter, doch erst die planmäßige Verteuerung des Londoner Geldmarktes und die „Open-market"-Politik brachten den Goldstrom zum Stillstand. Die zweite Krisis folgte dann mit dem Zusammenbruch der österreichischen Kreditanstalt am 14. 5. 1931. Ein ungeheurer Goldstrom aus den mitteleuropäischen Ländern setzte nach London und New York ein. Um diesen Strom abzustoppen, setzte London den Diskont von 3 auf 2,5 % herab. Am

20. Juni verkündete Hoover das einjährige Moratorium. Durch Frankreichs verzögerte Annahme wurde es jedoch seiner psychologischen Wirkung beraubt. Am 3. Juli brach die Nordwolle zusammen, die Danat mußte am 13. die Schalter schließen. Für einige Zeit waren alle deutschen Banken und Börsen stillgelegt.

Die Devisenzwangswirtschaft begann und Stillhalteabkommen nahmen ihren Anfang. Nun setzte plötzlich ein ungeheurer Rückstrom des nach England verschifften Goldes ein, man fing an, der englischen Währung zu mißtrauen, und so war der Goldschatz innerhalb von 2 Monaten auf eine geringe Summe zusammengeschmolzen. Das langsam steigende Mißtrauen war durch die hohe Zahl der dauernden Arbeitslosigkeit und, wie viele annahmen, durch die zu hohe Stabilisierung von 1925 hervorgerufen. Dazu kam die passive Warenbilanz, die Exportschrumpfung und schließlich die eingefrorenen Kredite. (Deutschland: eine Milliarde). Wie eine Bombe wirkte dann der Bericht des „Committee on National Expenditure" über die katastrophalen Verhältnisse des englischen Staatshaushaltes und der Arbeitslosenversicherung. Jedoch weigerte sich die Labour-Regierung, zwecks Sanierung eine Kürzung der staatlichen Gehälter, der Arbeitslosenunterstützung und eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge vorzunehmen. In dieser Zeit verlor die Bank von England in kürzester Frist ungefähr 32 Millionen Pfund Gold und sah sich gezwungen, den Diskont von 2,5 auf 3 %, und am 1. August auf 4½ % zu setzen. Zur selben Zeit nahm sie von Frankreich und den Vereinigten Staaten einen Kredit von 52 Millionen Pfund auf, doch gegen Ende des Monats war dieser erschöpft und erst nach schwierigen Verhandlungen konnte sie einen neuen Kredit von 80 Millionen Pfund erlangen. Die Labour-Regierung wich einem Kabinett der nationalen Konzentration unter Mc.Donals Führung. Snowden reichte ein Notbudget nach Vorschlägen des „May Committee" ein, um das laufende Defizit von 70 Millionen Pfund zu beseitigen. Jedoch kurz darauf wirkte sich die „Meuterei" der englischen Flotte so katastrophal aus, daß innerhalb von 4 Tagen nicht weniger als 42 Millionen Pfund aus England abgezogen wurden. Der Auslandskredit war erschöpft, ein neuer war nicht mehr zu bekommen und so beschloß das Kabinett, die Goldeinlösungspflicht der Bank von Eng-

land aufzuheben. Das Gesetz hierüber wurde am 21. 9. vom Parlament verabschiedet. Am selben Tage setzte die Bank von England den Diskont auf 6 %. Die Lösung des Pfundes vom Golde hatte zwar zur Folge, daß die Zinsen aus den im Ausland investierten englischen Kapitalien geringer wurden, da sie alle auf Pfund lauteten, jedoch durch die folgenden Maßnahmen zur Förderung des Exportes und der Drosselung der übermäßigen Einfuhr versuchte England dieses Minus der Dienstleistungsbilanz wieder auszugleichen.[2])

2. *Englands Zollpolitik bis zum Schutzzoll 1932.*

Die Jahre 1925 bis 1932 sind charakterisiert durch den Endkampf über die Entscheidung, ob England nun versuchen sollte, obgleich die Einfuhrhindernisse aller überseeischen Länder immer größer wurden, seine freihändlerische Politik fortzusetzen, oder mit der Tradition zu brechen und selbst eine Schutzzollpolitik anzufangen. Es standen sich die Gruppen der Arbeiterpartei und Liberalen und der Konservativen gegenüber. Nachdem 1925 von der konservativen Regierung die Safeguarding of Industries Act eingeführt wurde, wurden die ablaufenden Zölle 1929 wieder erneuert. Auf der Weltwirtschaftskonferenz setzte sich England für Abbau der Handelshemmnisse in der Welt ein, um sein, wenn auch schon stark gebrochenes Freihandelsprinzip, aufrecht zu erhalten. Noch 1930 machte der damalige Handelsminister auf Grund der Genfer Beschlüsse von 1927 (Abbau der Handelshemmnisse und Schluß mit dem Zollkrieg) beim Völkerbund den Vorschlag, die bestehenden Handelsbarrieren für Fertigwaren durch Kollektivverträge zu beseitigen. England verschickte dann auf den Vorschlag der Völkerbundsversammlung im Januar 1931 Listen an Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich, Polen und an die Schweiz, in denen es den Vorschlag machte, einerseits sich selbst bestimmten Bindungen für die Tarifsätze seiner wichtigsten Exportindustrien zu unterwerfen, dagegen aber eine Zollsenkung von 25 % verlangte. Wie Graham am 10. Sep-

[2]) Siehe auch N. F. Hall: „Die Abwertung des englischen Pfundes"; Weltwirtschaftsarchiv, 43. Bd., 1936, S. 1 ff.

tember 1931 im Unterhaus erklärte, waren die Antworten auf Englands Vorschläge unbefriedigend.[2a]) Angesichts des immer größer werdenden Defizits der Zahlungsbilanz, der trostlosen Lage der Stapelindustrien wurde die Entscheidung immer dringender. Selbst die Liberalen, unter ihnen einer ihrer besten Köpfe, Keynes, sahen ein, daß es ohne ein Eingreifen der Regierung nicht mehr weiterging. Keynes schlug einen Finanzzoll von 10—15 % vor.[2b]) Die Konservativen gewannen immer mehr an Boden, wie ein Bericht des britischen Nationalkommittees, der internationalen Handelskammer vom 16. September 1931, zeigte. In Punkt 12 heißt es hier: „Die britische Ausfuhr wird ihre Stellung im internationalen Handel erst wieder gewinnen, wenn das Niveau der britischen Produktionskosten bis auf einen Punkt herabgesetzt wird, bei welchem unsere Produktion und unsere Preise mit denen anderer Industriestaaten in Wettbewerb treten können. Diese Anpassung der Produktionskosten wird beträchtliche Zeit beanspruchen. In der Zwischenzeit ist es jedoch notwendig, das gestörte Gleichgewicht der Handelsbilanz wieder herzustellen, und Großbritannien steht kein anderes Mittel hierfür zur Verfügung, als eine drastische Einschränkung seiner Einfuhr, sei es durch Einfuhrverbote, sei es durch Zölle".[3])

Die Oktoberwahlen, auch die Schutzzollwahlen genannt, brachten einen überwältigenden Sieg der Konservativen. Sie baten sofort das Land um des „Doctor's Mandate".[4]) Das bedeutet, daß der Regierung die Machtmittel in die Hand gegeben werden, grundlegende Aenderungen in der Handelspolitik vornehmen zu können. Im Gesetz vom 17. 11. 1931, dem Abnormal Importations (Customs Duties) Bill[5]) wurde der Präsident des Board of Trade ermächtigt, innerhalb von 6 Monaten auf Waren, die halb oder nicht in England fabriziert, neben den bestehenden Zöllen weitere, bis zu 100 % des

---

[2a]) Siehe The Times vom 11. September 1931.

[2b]) Siehe Deutscher Außenhandel vom 25. 3. 1931.

[3]) Siehe auch Dr. Erwin Respondek: „Grundzüge europäischer Handelspolitik zwischen den beiden Weltwirtschaftskonferenzen"; Berlin 1933.

[4]) Siehe J. Henry Richardson: British Ecenomic Foreign Policy"; London 1936.

[5]) Siehe Deutsches Handelsarchiv 1931, S. 2956.

Wertes zu legen (§ 2, 1 des Gesetzes). Dieses Gesetz führte weiterhin einen 50%igen Wertzoll auf 23 Gruppen von Fertigwaren ein, insbesondere auf Messerwaren, Tonwaren, Papierwaren, Wollwaren, Parfümerien, Toilettenartikel und Möbel.

Zwei weitere Gesetze vom 30. 11. 1931, die am 4. 12. in Kraft traten, und ein drittes Gesetz vom 19. 12., legten einen 50%igen Wertzoll auf weitere Warengruppen, insbesondere darunter Halberzeugnisse, Wollgarne, Kammgarne, Beleuchtungs-Glaswaren, photographische Apparate und Papiere, Bestandteile elektrischer Beleuchtung, Baumwollwaren und Chemikalien. Diese Zölle fanden keine Anwendung auf das Empire. Sie sollten bis zum 20. Mai 1932 Gültigkeit haben, traten jedoch schon am 26. April außer Kraft. Sie hatten den Sinn, der englischen Regierung zur Einführung und Ausarbeitung eines umfassenden neuen Zollgesetzes ungestört Zeit zu geben und einen ersten Schutz für das ausländische Dumping auf dem englischen Markt zu bieten.[6]), [7])

Am 1. März 1932 trat die Import Duties Act,[7]) die die zeitlich beschränkten Zölle des Abnormal Importations Bill durch dauernde ersetzte, in Kraft. Im ersten Teil, Ziffer 1, wird ein allgemeiner Wertzoll von 10 % auf alle in das Vereinigte Königreich geführte Waren gelegt, ausgenommen solche, die schon mit einem Handelszoll belastet sind. Auch zusammengesetzte Waren unterliegen dem Zoll.

In Ziffer 2 wird bestimmte, daß ein „Import Duties Advisory Committee" gebildet wird, das aus nicht mehr als 5 Mitgliedern zu bestehen hat und einem ersten Vorsitzenden, der vom Schatzamt zu ernennen ist. Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, beratend bei der Entscheidung dieser zusätztlichen Zölle zu wirken. Mit der Einführung des Import Duties Advisory Committees sollte die Zollpolitik unabhängig von der Staatspolitik gemacht werden.

Ziffer 3 bestimmt, daß für Luxuswaren oder Waren, die nach Ansicht des Kommittees in angemessener Zeit in England hergestellt

---

[6]) Siehe Respondek: „Grundzüge europäischer Handelspolitik", S. 54.

[7]) Dr. Hans Schlie: „Die britische Handelspolitik seit Ottawa und ihre weltwirtschaftlichen Auswirkungen".

[8]) Siehe Deutsches Handelsarchiv 1932, S. 603.

werden könnten und deren Bedarf wesentlicher Natur sei und die schon dem allgemeinen Wertzoll unterliegen, ein Zuschlagszoll auf Anraten des Committees vom Schatzkanzler erhoben werden kann. Besonderes Gewicht soll auf das nationale Interesse an diesen Waren, das der Händler, Erzeuger und Verbraucher im Lande gelegt werden. Der Zoll kann nach Gewicht und Wert für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit erhoben werden.

In den Ziffern 4 und 5 wird den Dominien und Kolonien, Indien und Südrhodesien bis zur Konferenz von Ottawa Zollvorzugsbehandlung zugesichert, indem die Wert- und Zuschlagszölle für sie keine Anwendung finden.

In Ziffer 8 wird die Zollbehandlung für zusammengesetzte Waren geregelt. Bei diesen ist der Wertzoll nur bis zu dem Betrag zu erheben, um den er den Zoll, mit dem eine Ware schon belastet ist, übersteigt. Z. B. wenn zusammengesetzte Waren Seide enthalten und schon dem 2%igen Seidenzoll unterliegen, so werden sie mit dem Wertzoll von 8 % ihres Wertes belastet. Dasselbe gilt für Waren, die z. B. den Schlüsselindustriezöllen unterliegen. Sind Waren von diesen oder anderen vorher eingeführten Zöllen befreit, so werden sie von nun an mit dem 10%igen Wertzoll belastet.

Um ausländischen Gegenmaßnahmen wirkungsvoll entgegenzutreten, erhielt der Board of Trade im Teil II des Gesetzes die Befugnis, Zuschlagszölle bis zu 100 % auf den allgemeinen Wertzoll auf Waren zu legen, deren Ursprungsland die englischen Waren auf Grund der Importations Duties Bill schlechter behandelte, sei es durch Einfuhrverbote oder Zölle.

Waren aus dem Empire waren bis zur Beendigung der Konferenz von Ottawa von dem 10%igen Wertzoll befreit. Um als Empire-Produkt zu gelten, mußten sie mindestens zu 25 % ihres Wertes material- oder arbeitsmäßig aus dem Empire stammen.

Mit diesem Zollgesetz hatte England zum erstenmal einen einheitlichen Generaltarif eingeführt, der die drei vorhergehenden Notverordnungen mit den 50%igen Prohibitivzöllen aufhob.

Vom 19. Juni bis zum 20. August 1932 tagte die Empire-Konferenz in Ottawa, die den Zweck hatte, nachdem die Dominien sich immer mehr von den Bindungen an das Mutterland befreit hatten, diese

durch eine wirtschaftliche Vorzugsstellunng vor der übrigen Welt wieder fest an das Mutterland zu binden. Die Dominien hatten schon vor der Ottawa-Konferenz volle Zollautonomie besessen und hatten bis zum Import Duties Bill von 1932 dem Mutterland ziemlich einseitig Präferenzen gewährt. Dem gegenüber hatte England einerseits die Verpflichtung übernommen, dem Empire militärischen Schutz zu gewähren und hatte andererseits die Fertigwareneinfuhr der Dominien nur mit ⅓ der Safeguarding-Mc.Kenna- und Seidenzölle belastet. Dies fiel jedoch nicht so stark ins Gewicht, da ja die Ausfuhr des Empires nach dem Mutterland zur Hauptsache aus Rohstoffen und Lebensmitteln bestand.[9]) Erst durch die Befreiung vom allgemeinen Wertzoll von 10 % im Import Duties 1932 wurde dem Empire praktisch eine größere Präferenz eingeräumt.

Ottawa sollte dieses Präferenzsystem nun besonders in Hinsicht auf die englische Lebensmittelversorgung weiter ausgestalten. Hierbei sind fünf Grundzüge festzuhalten:

1. Die Dauer der Verträge ist mit 5 Jahren festgelegt, von da ab sind die Verträge mit mindestens ½ Jahresfrist kündbar. Die Positionen von Molkereiprodukten, Geflügel und Eiern sind nur auf die Dauer von 3 Jahren festgelegt.
2. Die Dominien genießen nun, nachdem sie im Import Duties Act nur bis zum 15. 11. 1932 von dem allgemeinen 10%igen Wertzoll befreit worden waren, diese Befreiung auf unbefristete Zeit.
3. Die englische Regierung verpflichtet sich, keine Aenderung des 10%igen allgemeinen Wertzolls ohne Einwilligung der Dominien-Parlamente vorzunehmen.
4. Um einen weiteren Ausbau der dominalen Industrien zu fördern, haben einige Dominien das Prinzip aufgenommen, diejenigen englischen Industrieerzeugnisse, deren Herstellungskosten unter denen des betreffenden Dominiens liegen, durch einen Zollsatz zu belasten, um den Unterschied auszugleichen.
5. Die von England einzelnen Dominien eingeräumten Zollvergünstigungen und umgekehrt sollen wechselseitig auch auf die Dominien und Mandatsgebiete ausgedehnt werden.

[9]) Siehe Respondek: Grundzüge der europäischen Handelspolitik", Seite 58 ff.

Ich habe die Abmachung von Ottawa nur kurz behandelt, da sie im Hinblick auf die deutsch-englischen Wirtschaftsbeziehungen weniger ins Gewicht fallen. Das Hauptgewicht der deutschen Ausfuhr nach England liegt in Halb- und Fertigfabrikaten, wohingegen die Ausfuhr von Lebensmitteln und Getränken *im* Laufe der Zeit nach dem Kriege immer weniger ins Gewicht fallen und somit durch die Ottawaer Abkommen kaum eine weitere Erschwerung erlitten.

IV. Die deutsche Handelspolitik seit 1925 bis zum Neuen Plan.

1. Die Lage Deutschlands 1925.

Im Jahre 1925 begann für Deutschland ein neuer Abschnitt seiner außenwirtschaftlichen Beziehungen. Erst in diesem Jahre gewann es die Möglichkeit zurück, die Wege zum Ausland neu zu gestalten. Das Versailler Diktat hatte Deutschland gezwungen, der Entente einseitige Meistbegünstigung und zollfreie Kontingente bei der Einfuhr zu gewähren. Die wirtschaftspolitische Grundsituation war dieselbe wie vor dem Krieg. Deutschland konnte sich als hochindustrielles Land nicht vollständig selbst ernähren, es brauchte Rohstoffe für seine Industrie.

Vor dem Krieg konnte es die notwendige Passivität seiner Handelsbilanz aus der Rohstoff- und Lebensmitteleinfuhr durch die Dienstleistungsbilanz seiner Schiffstransporte und vor allem mit den Zinsen der im Ausland angelegten Kapitalien ausgleichen. Die Situation hatte sich nun vollständig geändert. Die Auslandsinvestitutionen waren genommen, die Handelsflotte fast völlig an die Sieger ausgeliefert. Die Rohstoffbasis war durch die Abgabe der Kolonien und der wichtigen Kohle und Eisen liefernden Gebiete Oberschlesiens und Elsaß-Lothringens um ein unerträgliches Maß geschmälert. Dazu kam die drückende Last der Reparationen. Deutschland wurde gezwungen, in den ersten Jahren ungeheure Summen zu zahlen. Als diese Zahlungen nicht mehr geleistet werden konnten, brachten der Ruhreinbruch und durch ihn die gesteigerte Inflation das Land an den Rand des Ruins. Die letzten Kapitalreserven waren vernichtet, die Finanzen

des Reiches in völlig ungeordneten Zuständen. Mit Hilfe der Dawes-Anleihe wurde die Währung stabilisiert und eine Hilfe zur Bereitstellung der nötigen Mittel zur Rohstoff- und zusätzlichen Nahrungsmitteleinfuhr gegeben. Vor allen Dingen bezweckte sie aber, die deutsche Kreditwürdigkeit wieder herzustellen. Im Dawes-Plan wurde zwar anerkannt, daß Deutschlands Zahlungen an das Ausland durch seine Warenausfuhr gedeckt sein müsse, aber es wurde völlig übersehen, daß hierzu die Voraussetzungen nicht mehr gegeben waren. Deutschland war bestrebt, seine Reparationen zu zahlen und seine Wirtschaft aufzubauen. Hierzu benötigte es aber einerseits eine wesentlich erhöhte Ausfuhr und zum Wiederaufbau im Innern ausländisches Kapital, das natürlich richtig und sparsam hätte eingesetzt werden müssen. Auf der andern Seite mußte Deutschland seine Wirtschaft vor der kräftigeren und billigeren ausländischen Konkurrenz zu schützen versuchen und gleichzeitig bedacht sein, eine gewisse Kontrolle über seine Einfuhr auszuüben. Hier war nun die große Schwierigkeit, daß eine Einfuhrkontrolle, wie sie im Hinblick auf die Zahlungsbilanz notwendig gewesen wäre, nicht ohne weiteres möglich war. Deutschland mußte danach trachten, für seine Waren einen möglichst ungehemmten Absatzmarkt zu finden und hätte somit durch einfuhrhemmende Maßnahmen Repressalien des Auslandes ausgelöst. Wenn auch Deutschland 1925 seine handelspolitische Freiheit äußerlich wieder gewann, so wurden ihm durch den Dawes-Plan und den folgenden Kredithilfen wieder Fesseln angelegt, die für die deutsche und auch die Weltwirtschaft verhängnisvoll werden sollten.

Die Verankerung im Austauschmechanismus gegenüber dem Ausland — in erster Linie sind damit natürlich die führenden Außenhandelsmächte gemeint — erfuhr eine wesentliche Veränderung gegenüber der Vorkriegszeit. Die außenwirtschaftlichen Verkehrsinstrumente sind letzten Endes natürlich auch die Goldabgaben für den Ausgleich der Schuldenspitzen. Aber die Währung basiert im Rahmen der ersten Deckungsreserve nicht mehr allein auf reinem Gold, sondern auf Forderungstitel gegenüber Goldländern, d. h. Golddevisen. Damit gerät aber Deutschland nach zwei Richtungen hin in eine monetäre Abhängigkeit. Soweit diese Devisen kurzfristig als Darlehen zur Verfügung gestellt wurden, bedrohte ihr möglicher

Abruf den Währungs- und Preismechanismus im Innern und die freien Entschließungen politischer oder wirtschaftlicher Art, weil die Drohung eines Abrufes solcher Devisen die freie Entschlußkraft einengte. Außerdem lag in dem monetären Mechanismus eine andere bedenkliche Schwäche, da der Nivellierungsmechanismus nicht mehr so folgerichtig die allgemeinen Preisniveaus in den an diesem Mechanismus beteiligten Ländern beeinflußte wie zuvor. Auch die angesichts dieser Lage möglichen Goldhortungen, wie sie später tatsächlich durchgeführt wurden, bewirkten, daß das Weltgeld Gold nicht mehr in gleichem Ausmaß den in dem weltwirtschaftlichen Verkehr verflochtenen Ländern zur Verfügung stehen konnte. Wenn man also seit 1925 mit der wiedergewonnenen handelspolitischen Freiheit in das Gewebe der Weltwirtschaft verflochten wurde, so geschah dies doch auf einer bemerkenswert veränderten strukturellen Grundlage.

Das Hauptbestreben der deutschen Handelspolitik war darauf ausgerichtet, seine Nahrungsmittel- und Rohstoffbasis und die eigene Landwirtschaft, die sich seit der Stabilisierung der Mark in einer steigenden Notlage befand, zu erhalten und zu fördern. So waren auch die Zollmaßnahmen hauptsächlich zu deren Schutz bestimmt. (1929 und 1930 Getreide- und Butterzölle.) Der neue erhöhte Zolltarif von 1925 baute auf dem Zolltarif von 1902 (Bülow-Tarif) auf und brachte zwar generell eine Zollerhöhung, die aber weniger präferenzieller Art war, als der allgemeinen Geldentwertung Rechnung tragen sollte.

Auf der Weltwirtschaftskonferenz 1927[1]) war beschlossen worden, daß die Nationen alsbald Maßnahmen treffen sollten, Zollschranken zu beseitigen oder zu senken, die den Handel ernstlich beeinträchtigten, wobei mit den Zöllen begonnen werden sollte, die zur Bekämpfung der durch den Krieg verursachten vorübergehenden Störung eingeführt worden waren.[2]) Darauf kündigte die Reichsregierung im Juni 1927 für den Herbst des Jahres ein umfangreiches Zollsenkungsprogramm an, in dem sie die in der Zollnovelle

[1]) Weltwirtschaftskonferenz vom 4.—23. Mai 1927.

[2]) Siehe Respondek: „Zwischen den Weltwirtschaftskonferenzen", S. 1 ff.

von 1925 gegenüber der Vorkriegszeit erhöhten Sätze wieder herabgesetzt werden sollten. Reichswirtschaftsminister Curtius führte hierzu aus: Deutschland will „durch langfristige Handelsverträge zu einer möglichst weitgehenden wechselseitigen Ermäßigung der überhöhten Zolltarife gelangen. Die deutsche Regierung ist entschlossen, diesen Weg mit Nachdruck weiterzugehen. Sie steht z. Zt. mit einer Reihe von Staaten in Verhandlungen mit dem Ziel, die bestehenden handelsvertraglichen Vereinbarungen durch wechselseitige Zollzugeständnisse auszubauen. ... Die Reichsregierung ist darüber hinaus bereit, solchen Ländern, mit denen sie bereits in früheren Handelsverträgen Tarifabreden getroffen hat, neuerdings Verhandlungen darüber vorzuschlagen, ob diese Verträge nicht durch beiderseitige Einbeziehung neuer Tarifpositionen neu oder durch eine weitere wechselseitige Absenkung der Vertragstarife ausgebaut werden können. ... Die z. Zt. bestehende Disparität zwischen dem landwirtschaftlichen und industriellen Zollschutz möglichst bald zu beseitigen, ist der feste Wille der Reichsregierung. Sie will dieses Ziel nicht auf dem Wege der Erhöhung des landwirtschaftlichen Zollniveaus, sondern durch einen entsprechenden Abbau des Industrie-wirtschaftlichen Zollniveaus erreichen. ... Es tritt nunmehr die ernste Frage auf, ob und unter welchen Voraussetzungen noch nicht ermäßigte Zollpositionen autonom zu ermäßigen sind. Die Reichsregierung wird nach dieser Richtung hin mit größter Beschleunigung die erforderlichen Vorschläge dem Reichswirtschaftsrat und den gesetzgebenden Körperschaften unterbreiten".[3]), [4])

Jedoch kann dieser Plan nicht zur Ausführeng angesichts der keineswegs zollsenkungswichtigen Haltung der übrigen Welt, vor allem aber auch durch die heftige Opposition im Reich. Wie Dr. John Brech in einem Aufsatz im „Wirtschaftsdienst" ausführte, darf nicht unterschätzt werden, „daß die protektionistischen Maßnahmen des Auslandes und die ihnen zugrunde liegenden machtpolitischen Zielsetzungen die Bemühungen Deutschlands mit Hilfe der Meistbegünstigung einen Zollabbau vorzubereiten, durchkreuzt haben, so

[3]) Siehe „Wirtschaftsdienst", 2. Halbjahr 1927, 12. Jahrg., Heft 26, S. 968. Die Deutsche Zollabbauaktion.

[4]) Siehe auch „Weltwirtsch.Archiv" 1928, I, 27. Bd., S. 407 ff.

kann doch die Kritik nicht darauf verzichten, die Gegenkräfte im eigenen Land zu zitieren, die eine Realisation dieser handelspolitischen Ziele hemmten, wenn nicht unmöglich machten. Immer kam der Widerstand von der Seite der landwirtschaftlichen Kreise und wurde getragen und gestützt von den im Reichsernährungsministerium amtierenden Persönlichkeiten".[5])

Die nächsten Jahre brachten immer höhere Zölle auf Getreide, Butter, Eier und Fleisch. Die Verordnung vom 1. 12. 1931 über Erhöhung der Einfuhrzölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde auf sämtliche Waren des Zolltarifes erweitert, der bald darauf die Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. 1. 1932 folgte, die eine allgemeine Vollmacht gab, die Einfuhr aus Ländern, deren Währung sich verschlechtert hatte, mit Ausgleichzuschlägen zu belegen und für Waren, die aus einem Lande stammten, mit welchem das Deutsche Reich nicht in einem handelsvertraglichen Verhältnis stand, und welches die deutschen Waren ungünstiger behandelte als die Waren eines dritten Landes, erhöhte Zollsätze festzusetzen. Deutschland tat mit der Einführung dieser Verordnung nichts anderes, als England 1921 mit der Einführung des Teil II des Safeguarding of Industries Act über die Valuta Dumping-Zölle. Trotzdem wurde sofort von englischer Seite gegen diese deutschen Maßnahmen Protest erhob, und Deutschland gab diesem statt, indem es die Ausgleichszölle vorerst nicht auf Industrieerzeugnisse Anwendung finden ließ.[7]), [8]), [9])

2. *Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands von 1925 bis zur Machtergreifung.*

Der erste Abschnitt der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen äußeren Wirtschaftspolitik nach dem Weltkrieg seit ihrer un-

[5]) S. „Wirtschaftsdienst", 1. Halbj. 1931, 16. Jahrg., Heft 5, S. 173.

[6]) RGBl. 1932, Teil I, Nr. 4, S. 27 vom 19. 1. 1932.

[7]) Siehe Prof. Dr. A. Weber: „Kurzgefaßte Volkswirtschaftslehre", § 14, S. 235.

[8]) Siehe Schindler: „Grundfragen der deutschen Handelspolitik".

[9]) Siehe Albrecht Forstmann: „Der Kampf um den internationalen Handel". Berlin 1935.

abhängigeren Gestaltung nach 1925 ist gekennzeichnet durch die wachsende Kreditverflechtung mit dem Ausland.[1]) Damit wird zunächst der in der Vorkriegszeit bestehende Zustand des Rückhalts an internationalen Kredit- und Liquiditätsstützen wieder hergestellt. Stets hat hierbei der englische Geldmarkt eine hervorragende Rolle gespielt. Die genannte Kreditverschlechterung führte zu eine Steigerung der Leistungsbilanz, die jedoch in hohem Maße passiv war. Sie verhalf weiterhin den Reparationsforderungen der Gläubiger durch einen unechten Transfer nachzukommen. Die Inflation hatte eine innere Kapitalarmut zur Folge. Das kapitalkräftige Ausland, das in der deutschen Krise nur eine vorübergehende Konjunkturkrise sah, stellte zu hohen Zinsen Kredite zur Verfügung. Diese schienen, wie vorher gesagt, die Vorkriegszustände wieder herzustellen, nur mit dem gefährlichen Unterschied, daß die Gelder, die früher aus eigenen Kapitalanlagen aus dem Ausland zum weiteren Ausbau der inneren Wirtschaft hereinkamen, nun fremdes Geld waren, das mit der deutschen Ausfuhr hoch bezahlt werden mußte.

Im Jahre 1925 ist die deutsche Wirtschaftslage noch außerordentlich schlecht. Es herrscht eine unverhältnismäßig hohe Arbeitslosigkeit, besonders in der Investitionsgüterindustrie, verursacht durch das Mißverhältnis zwischen dem durch den Krieg aufgeblähten Produktionsapparat und den geringer gewordenen Absatzmöglichkeiten. Die eisenschaffende Industrie ist besonders durch die Abrüstung im Inland und die sinkenden Valuten im Ausland (der französische Franc) an einer Ausweitung des Absatzmarktes behindert. Der Außenhandel ist durch einen starken Einfuhrüberschuß gekennzeichnet als Folge des Zurückfließens der ins Ausland geflüchteten Kapitalien, der ausländischen Kredite und öffentlichen Auslandsanleihen. Sie ist mit 12,4 Milliarden um 3,1 Milliarden größer als die Ausfuhr, die sich erst wieder die im Ausland verloren gegangenen Absatzmärkte aufbauen muß und immer noch einer feindlich denkenden Welt gegenübersteht.

Das Jahr 1926 wird für Deutschland günstiger, weil der englische Bergarbeiterstreik der deutschen Ausfuhr bessere Chancen bringt. Sie

[1]) Siehe Sonderheft zu „Wirtschaft und Statistik", Nr. 14: „Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924—1933".

steigt um 1,1 Milliarden, wohingegen die Einfuhr um 2,4 Milliarden geringer als im Vorjahre ist. Die Rationalisierung, besonders durch Stillegung von unfruchtbaren Betrieben, setzt sich fort. Die Inlandsproduktion erreichte ungefähr einen Umfang von 85 % des Vorjahres und der Inlandsabsatz einen von ungefähr 80 %. Die verminderte Einfuhr findet ihre Erklärung in der reichen Ernte 1925 und den im Vergleich mit dem Vorjahr großen Vorräten an Rohstoffen. An Auslandsanleihen kamen 1,7 Milliarden herein, von denen 1,1 Milliarden wieder zur Abdeckung kurzfristiger Schulden abwanderten.

Im Jahre 1927 erreicht die Produktion ihren größten Umfang seit der Stabilisierung der Mark. Die Inlandsaufträge steigen in der eisenschaffenden Industrie um das Doppelte im Vergleich mit 1926. Auch der Wollhandel steigt gegenüber 1926 um 5,2 %. Im besonderen Maße ist hierbei Europa beteiligt, dessen Handelsvolumen in den Jahren 1925 und 1926 um 1,2 % gesunken war und im Jahre 1927 um 12,6 % stieg. Hieran hat wiederum Deutschland den größten Anteil. Seine Einfuhr steigt um 4,2 Milliarden, wohingegen seine Ausfuhr nur um 0,4 Milliarden steigt. Der Einfuhrüberschuß erreicht seinen höchsten Stand. Jedoch auch jetzt kann Deutschland seine Reparationsverpflichtungen, den privaten Schuldendienst und die Einfuhr nur mit Hilfe weiterer Auslandskredite finanzieren, die ihm immer noch in unbeschränktem Maße zur Verfügung stehen.

Im Jahre 1928 hält sich die Produktion auf dem vorjährigen Stand. Der inländische Bedarf und die Vorratsbildung sinkt. Die Arbeitslosigkeit steigt weiter, besonders bei den Verbrauchsgüterindustrien. Die Tendenz des allgemeinen Preisfalles wird noch durch die ausländische Kapitaleinfuhr aufgehalten. Am Welthandel, der wertmäßig gegenüber 1927 um 7,9 Milliarden höher ist, ist Deutschland weiterhin in einem hohen Maße beteiligt. Seine Ausfuhr weist eine Zunahme von 1,5 Milliarden Mark auf, das sind 69 % der gesamten Ausfuhrsteigerung Europas. Dies hat seine Ursache in der weiter fortgesetzten Rationalisierung und der erhöhten Arbeitsleistung der deutschen Wirtschaft. Die deutschen Auslandsorganisationen wurden inzwischen wieder aufgebaut und verbessert, demgegenüber ver-

lor aber der inländische Markt immer mehr an Kaufkraft. Die fortschreitende Rationalisierung mit den durch die Maschinen erhöhten Arbeitsleistungen hatte eine weitere Steigerung der Arbeitslosigkeit im Gefolge.

Langsam steuerte Deutschland in den zweiten Abschnitt der drei Wirtschaftsperioden zwischen 1925 und 1933 hinein. Dieser ist durch die langsame Abwicklung der Kreditverflechtung gekennzeichnet, deren Zusammenbruch dann zu einer außerordentlich hohen Aktivierung der Leistungsbilanz in den Jahren von 1929 bis 1932 zwang. Von 1928 an wird der ausländische Kapitalstrom nach Deutschland geringer. Die Ungewißheit über den Ausgang der Reparationsverhandlungen lähmt die Unternehmungslust. Das Preisniveau sinkt weiter, besonders bei den konjunkturempfindlichen Waren. Diese Tendenz setzte sich im Jahre 1930 fort und erreichte im Krisenjahr 1931/32 ihren Höhepunkt. Interessant ist ein Vergleich der Produktionsintensität in den verschiedenen Ländern.

Die industrielle Produktion in den verschiedenen Ländern: [2])

berechnet auf der Grundlage von Produktionsindicis.

1929 = 100.

Monats-durchschnitt	Welt-produktion*)	Deutschland	U.S.A.	England	Frankreich
1928	—	99,3	94,1	94,3	91,4
1929	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1930	85,4	81,4	92,4	100,8	84,3
1931	73,5	68,6	83,5	89,3	76,3
1932	62,4	54,2	83,0	68,9	62,7

*) ohne Rußland.

Vom Jahr 1929 nahm die Produktion in Deutschland in einem erschreckenden Maße ab, wesentlich mehr als die der Gläubigerländer, deren Industrie nicht, wie die deutsche, so außerordentlich von der Hilfe ausländischen Kapitals abhängig war. Ein ähnliches

[2]) Siehe Statist. Reichsamt: „Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924 bis 1933".

Bild zeigen die Vergleichsziffern der Kohlen- und Rohstahlerzeugung.[3]), [4]).

Die Kohlenerzeugung in den Hauptproduktionsländern:

berechnet auf der Grundlage der Indices.

1929 = 100.

Monatsdurchschnitt	Deutschland	U.S.A.	England	Frankreich	Belgien	Polen
1928	92,8	94,6	92,6	95,2	102,3	87,7
1929	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1930	86,5	88,0	95,0	100,2	101,8	81,2
1931	73,5	72,7	85,8	92,8	100,4	82,7
1932	65,2	59,0	82,2	87,2	79,5	62,7

Die Rohstahlerzeugung in den Hauptproduktionsländern:

Berechnet auf der Grundlage von Indices.

1929 = 100.

Monatsdurchschnitt	Deutschland	U.S.A.	England	Frankreich	Belgien	Polen
1928	89,4	91,3	88,5	96,5	95,6	104,3
1929	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1930	71,0	72,1	76,0	97,2	81,9	89,6
1931	51,0	46,0	53,7	80,5	75,8	74,8
1932	35,4	23,2	54,6	57,7	68,2	40,4

Die einsetzende Weltwirtschaftskrise, hervorgerufen durch den katastrophalen Preissturz der Agrarprodukte und Rohstoffe, verursachte nicht nur ein allmähliches Versiegen des Kreditstromes nach Deutschland, sondern führte zu immer schnelleren und größeren Kreditkündigungen. Der Inlandsmarkt, entblößt von ausländischem Kapital, geriet in eine katastrophale Lage. Verglichen mit dem Jahre 1929 sank im Jahre 1931 die Erzeugung an Verbrauchsgütern in

[3]) Siehe ebenda.

[4]) Siehe Berichte der Reichskreditgesellschaft von 1925 bis 1935.

Deutschland um 20 %. Um den ungeheuren Kreditabzügen gerecht zu werden, mußte die Ausfuhr um jeden Preis gehalten werden. Dies war zunächst noch möglich, da noch große Lagerbestände an Rohstoffen im Lande vorhanden waren und die Preise für Fertigwaren sich gegenüber den Rohstoffpreisen am Weltmarkt einigermaßen günstig gehalten hatten. Die Einfuhr, die 1930 noch fast 11 Milliarden betragen hatte, sank auf 6,73 Milliarden, die Ausfuhr dagegen von 12,4 Milliarden auf 9,6 Milliarden. Es wurde somit ein Ausfuhrüberschuß von 2,87 Milliarden erreicht gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 36 Millionen Mark 1929, bei einer Einfuhr von 13,45 und einer Ausfuhr von 13,48 Milliarden Reichsmark. Seit 1930 hemmte das Ausland durch Zollerhöhung und Kontingente und von 1931 ab durch die Währungsabwertungen die Einfuhr aus anderen Ländern, die von deutscher Seite durch eine rigorose Deflationspolitik zu überbrücken versucht wurde.[5]) Die Deflationspolitik wurde eingeleitet durch den Erlaß der 4. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. 12. 1931.[6]) Jedoch hatte die Deflationspolitik zur Folge, daß die Arbeitslosigkeit sprunghaft anstieg und die deutsche Wirtschaft fast vor dem völligen Ruin stand.[7])

3. Die deutsche Auslandsverschuldung und die Ursachen zur Einführung der Devisenbewirtschaftung.

In der Zeit von der Dawes-Anleihe bis zum Young-Plan nahm Deutschland Anleihen und Kredite in Höhe von 24 Milliarden RM. auf, von denen aber 10,5 Milliarden RM. in Form von Reparationen wieder zu den Gläubigern zurückflossen. Die Zahlungen für Zinsen- und Amortisationen stiegen seit 1924 von 300 Millionen RM. auf

---

[5]) Siehe Dr. v. Schönebeck: „Die Hemmungen des weltwirtschaftlichen Güteraustausches in der Nachkriegszeit". Berlin 1932, S. 5 ff.

[6]) RGBl., Teil I, Nr. 79, S. 699 ff.

[7]) Siehe auch Albrecht Forstmann: „Der Kampf um den internationalen Handel". Berlin 1935, S. 47 ff.

2 Milliarden RM. 1928 und 2,5 Milliarden RM. 1929.[7a]) Der jährliche Kreditzustrom stellte sich auf 3 Milliarden RM., so daß Deutschland am Anfang der Kreditpanik 1931 vor einer langfristigen Verschuldung von 11,5 Milliarden RM. und einer kurzfristigen Verschuldung von rund 12 Milliarden RM. stand.[8]) Dazu kamen 6,8 Milliarden RM. ausländische Kapitalanlagen in Deutschland. Die Zinssätze in Deutschland, die gegenüber denen des Auslandes einen wesentlich höheren Stand hatten, und deren Abbau angesichts der immer schlechter werdenden Wirtschaftslage seit Ende 1929 in Angriff genommen war, wurden wieder im Hinblick auf den größer werdenden Kapitalmangel erhöht. Die Reichsbank, die den Diskont von 7 % auf 4 % im ersten Halbjahr gesenkt hatte, mußte diesen wieder auf 5 % setzen, um so den übermäßigen Kredit- und Devisenansprüchen eine gewisse Abwehr entgegenzusetzen. Die Kreditzerstörung im In- und Ausland setzte sich immer weiter fort. Jedoch konnte durch dieses Mittel den Kapitalabflüssen kein ernstes Hemmnis entgegengesetzt werden. Es wurdenn in dieser Zeit an Bankguthaben 1,9 Milliarden RM., 3,3 Milliarden RM. sonstige Kredite und für 725 Millionen RM. deutsche Wertpapiere abgezogen und transferiert.[9]) Dieser Transfer wurde durch Opferung eines großen Teiles der Gold- und Devisenbestände der Reichsbank (Juni 1930 Reichsbankguthaben an Gold und Devisen 3078 Millionen, Juni 1932 367 Millionen, die 1934 auf 77 Millionen RM. zusammenschmolzen); weiter durch einen mit Hilfe rigoroser Deflationspolitik künstlich erhöhten Exportüberschuß, und durch Liquidierung fast sämtlicher Auslandsguthaben erreicht. Die deutsche Regierung stand vor der Entscheidung, ähnlich wie die englische, nach den ungeheuren Kapitalabflüssen entweder abzuwerten oder eine Devisenzwangsbewirtschaftung einzuführen und mit den Gläubigern über eine Verlänge-

---

[7a]) Siehe Statist. Reichsamt: „Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924 bis 1933". Sonderheft Nr. 14 zu „Wirtschaft und Statistik".

[8]) Siede Conrad'sche Jahrbücher 1932, I, 136, Bd. III, Folge 81. Bd., S. 531 ff.

[9]) Dr. Scheffburg: „Deutschlands Handels- und Zahlungsbilanzen im Banne der Weltwirtschaftskrise". Volkswirtschaftlicher Korrespondent vom 7. 3. 1934.

rung der Kredite und eine der deutschen Wirtschaft angemessene Transferregung zu verhandeln. Eine Devalvation war unmöglich, da sich damit die ausländische Verschuldung erhöht und vor allem die Preise für ausländische Rohstoffe sich um das Maß der Abwertung verteuert hätten. Daneben war nicht zu vergessen, welch eine ungeheure psychologische Wirkung eine Abwertung für das deutsche Volk zur Folge gehabt hätte, das im Gegensatz zum englischen Volk schon einmal eine Inflation durchgemacht hatte und sich keineswegs so verständig wie dieses benommen hätte.

4. Die Devisenzwangsbewirtschaftung bis zum Neuen Plan.

a) Die Einführung der Devisenkontrolle.

Die Reichsbank war entschlossen, an einer auf dem Goldstandard ausgerichteten Währungspolitik festzuhalten. Dieses Vorhaben wurde ihr indessen sehr stark erschwert durch die Aktion der englischen Handelspolitik, welche in der Abwertung des Pfundes eine nützliche Maßnahme sah, um dem englischen Außenhandel günstigere Exportbedingungen zu schaffen.

Als im Sommer 1931 der deutsche Geldmarkt, dessen Bindungen zu denen des Auslandes durch die Kapitalabzüge 1930 schon merklich gelockerter waren und durch die Kreditpanik und die Bankenkrise zeitweilig außer Funktion gesetzt waren, sah sich die Reichsregierung gezwungen, besonders, da sie den festen Willen hatte, die deutsche Währung nicht vom Goldstandard zu trennen, Vorschriften zur Erhaltung der deutschen Wirtschaftskraft und zur Verteidigung der Reichsmark ergehen zu lassen.[1]) So wurde mit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. August 1931 die Devisenzwangsbewirtschaftung eingeführt.[2])

[1]) Siese „Schriftenreihe zum Devisenarchiv", Heft 5. — Dr. W. A. Fischer: „Devisenclearing". Die Entwicklung der Zahlungs- und Verrechnungsabkommen in Deutschland. S. 11.

[2]) Siehe Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschafutng vom 1. 8. 1931. Reichsgesetzbl. 1931, I, Nr. 75, S. 682 ff.

Der Handel mit Devisen, ausländischen Effekten und Edelmetallen wurde bei der Reichsbank zentralisiert und von ihr kontrolliert. Er war den Devisenbanken nur erlaubt, wenn diese dafür eine amtliche Genehmigung erhalten hatten. Es wurden zu diesem Zwecke bei den Landesfinanzämtern Stellen für die Devisenbewirtschaftung errichtet. Weiter wurde, um eine Gefährdung der deutschen Währung und der deutschen Zahlungsfähigkeit zu verhindern, und den deutschen Gläubigern, die im Juli 1931 mit deutschen Schuldnern in Verhandlungen getreten waren, eine Sicherheit zu geben, der Transfer von Zinsen und Kapital genehmigungspflichtig. Auf Empfehlung der ersten Baseler Sachverständigenkonferenz vom August 1931 wurde dann ein befristetes Stillhalteabkommen abgeschlossen.[3]) Die Gesamtsumme der unter das Stillhalteabkommen fallenden Kredite belief sich auf 6,3 Milliarden RM. Jedoch wurde hiermit nur eine Hinauszögerung des Schuldenzahlungsproblems erreicht. Die ersten Ansätze zur wirklichen Konsolidierung der deutschen Zahlungen wurde dann im Kreditabkommen 1932 erreicht, das am 1. 3. 1932 in Kraft trat.[4]) In ihm wird den Gläubigern die Möglichkeit gegeben, Barkreditteile in zehnjährig laufende 6 %ige Bankobligationen oder in deutsche Effekten, Hypotheken oder Grundbesitz mit fünfjähriger Sperrfrist umzuwandeln. Bemerkenswert an diesem Abkommen ist weiter, daß die ausländischen Gläubiger, die sich nicht dem Abkommen angeschlossen hatten, keine günstigere Behandlung zu erwarten hatten als die dem Abkommen angeschlossenen. Jedoch waren in diesem Abkommen in Sonderbestimmungen noch Rückzahlungen kurzfristiger Kredite ausländischer Markguthaben, Devisenterminverpflichtungen, Saison- und Börsenkredite vorgesehen, die die deutsche Zahlungsbilanz noch viel zu schwer belasteten. Dies kann man ersehen, wenn man sich die Schätzung des Baseler Sachverständigenausschusses über die deutschen Rückzahlungen im Jahre 1931 vor Augen führt, in der 4,3 Milliarden RM. genannt werden. Die gesamte Auslandsverschuldung betrug Ende September 1932 rund 19,5 Milliarden RM., von denen 10 Milliarden RM. langfristig und 9,5 Milliarden RM. kurzfristig waren. Die kurz-

[3]) Siehe Berliner Börsenzeitung Nr. 436 vom 18. Sept. 1931.

[4]) Siehe Reichsanzeiger vom 18. 2. 1932.

fristigen Kredite waren durch das Kreditabkommen 1932 sichergestellt, das dann mit Wirkung vom 1. 3. 1933 durch ein neues Kreditabkommen ersetzt wurde. In diesem Abkommen war eine 5 %ige Kürzung der Kreditlinien vorgesehen, vor allem durch Streichung unbenutzter Kreditteile, weiterhin eine Herabsetzung der seit 1. September 1932 geltend gewesenen Zinssätze von rund 5 % auf 4½%. Außerdem sind in dem Kreditabkommen von 1932 die Kündigungs-, Rückzugs-, Umlagerungs- und Konsolidierungsmöglichkeiten für die Auslandsgläubiger vorgesehen, vor allem mit Hilfe der, einer besonderen Kontrolle der Reichsbank unterworfenen, aus Kreditrückzahlungen entstehenden Guthaben in Registermark.

b) Die Entwicklung der Abrechnungsabkommen.

Die deutsche Handelspolitik, die bis zum Jahre 1932 eine fast völlige Verteidigungsstellung gegenüber dem Ausland und auch dem Inland eingenommen hatte, fing an, mit dem Sofortprogramm Papens und der Entwicklung der Devisengesetzgebung wieder aktiv zu werden. Die völlige Wirtschaftsstagnation war gebrochen, wie es uns einige Zahlen über die Produktionsgüterindustrie zeigen.[1]) Die Rohstahlerzeugung stieg um rund 50 % auf 818 000 t. im Januar 1934 (1933: 544 000 to), die Roheisenerzeugung von 403 000 t 1933 auf 543 000 t 1934.

Durch den mit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus nun schnell steigenden Aufschwung der deutschen Wirtschaft steigerte sich auch die Rohstoffeinfuhr, so daß sich der Aktivsaldo der deutschen Handelsbilanz auf 667 Millionen Reichsmark gegenüber 1072 im Jahre 1932 herabminderte.

[1]) Entnommen den Conrad'schen Jahrbüchern 1932 ff.

Deutschlands Handelsbilanz:

in Mill. RM.

Jahr	Europa	Übersee	Summe
1932	+ 2147	— 1075	+ 1072
1933	+ 1520	— 853	+ 667
1934	+ 611	— 895	— 284
1935	+ 561	— 450	+ 111
1936	+ 852	— 302	+ 550
1937	+ 1055	— 612	+ 443 [2]

Mit dem Geringerwerden der Devisenzuflüsse aus den Ueberschüssen der Handelsbilanz gestaltete sich das Problem der Auslandsschuldenzahlung immer schwieriger. So mußte im Sommer 1933 angesichts der immer weiter zusammenschrumpfenden Mittel an Gold und Devisen von der Reichsbank teilweise ein Transferaufschub erklärt werden.[3]) Dieser Transferaufschub umfaßte sämtliche Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus Krediten und Anleihen, ausgenommen die Warenschulden, den Dawes-Anleihedienst, die Zinsen der Younganleihe und die Stillhalteschulden. In Verhandlungen mit den deutschen Auslandsgläubigern wurde eine weitere kleine Zinsherabsetzung und eine vorläufige Aussetzung vorgesehener Kapitalrückzahlungen und Bedienung der Auslandsbonds erreicht. Die fälligen Rückzahlungsraten wurden nicht direkt transferiert, sondern von deutschen Schuldnern an die hierfür errichtete Konversionskasse überwiesen. Die Auslandsgläubiger erhielten nach dieser Vereinbarung die im zweiten Halbjahr 1933 fälligen Zinsen zur Hälfte transferiert und zur anderen Hälfte in unverzinslichen Zinsscheinen der Konversionskasse (den Scrips) ausgezahlt, die zum Kurse von 50 % von der Deutschen Golddiskontbank in Zahlung genommen wurden. Jedoch blieb die Devisenlage der Reichsbank weiterhin sehr ernst, trotz der auf Grund des Gesetzes gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni

[2]) Entnommen den Berichten der Reichskreditgesellschaft (Deutschlands wirtschaftliche Lage 1925 bi s1935).

[3]) Gesetz vom 9. Juni 1933; siehe RGBl. I, S. 349.

1933 [4]) abgelieferten Devisen in Höhe von 100 Millionen Reichsmark. So sah sich die Reichsbank gezwungen, die Zinsbarquote auf 30 % herabzusetzen, wohingegen der Kurs für die Scrips auf Drängen der Auslandsgläubiger auf 67 % erhöht wurde. Die hierzu erforderlichen Devisen erstand die Golddiskontbank aus dem Erlös zusätzlicher Exporte, die sie dadurch ermöglichte, daß sie den Exporteuren eine Valutaausgleichsunterstützung gewährte, wenn diese den Nachweis erbrachten, daß sie sonst ein Exportgeschäft nur mit Verlust machen konnten. Diese Unterstützung finanzierte die Golddiskontbank durch den Gewinn aus dem Ankaufskurs und der Parieinlösung der Scrips durch die Konversionskasse. Weiterhin unterstützte die Golddiskontbank die zusätzliche Ausfuhr durch Rückkauf deutscher Bonds im Ausland, der mit dem Scriprückkaufgeschäft vereinigt wurde.

Ein gutes Bild, das die außerordentliche Schwierigkeit und die unhaltbare Lage der deutschen Devisenlage kennzeichnet, gibt die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1931 bis 1934.[5])

in Mill. RM.

Bezeichnung	1931	1932	1933	1934
Warenhandel	+ 2778	+ 1052	+ 666	— 373
Dienstleistungen	+ 450	+ 265	+ 313	+ 464
Zinsen, Dividenden u. dgl.	— 2188	— 1060	— 847	— 625
Gold- und Devisenbewegungen bei den Notenbanken	1653	256	447	424
Kapitalverkehr	+ 657	— 749	— 807	+ 190
davon langfristig	+ 100	+ 14	— 50	— 200
davon kurzfristig	+ 477	— 763	— 447	+ 510
Ungeklärter Rest	— 3350	+ 236	+ 228	— 80

Die gesamte Auslandsverschuldung betrug Ende September 1933 noch rund 14,8 Milliarden RM. gegenüber 19,5 Milliarden RM.

[4]) Siehe RGBl. 1933, I, S. 360.

[5]) Entnommen dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches 1935, S. 489 und 1937, S. 536.

1932, wovon 7,4 Milliarden RM. (1932: 10 Milliarden) kurzfristig waren. Die Abnahme war im wesentlichen in der Dollarabwertung begründet.

Das Jahr 1934 führte zu immer weiteren Schwierigkeiten auf dem Devisenmarkt. Die Industrieproduktion erreichte wieder den Stand von 1939 und die durch sie ausgelöste Binnenmarkbewegung und Einfuhrsteigerung und auf der andern Seite die steigenden Ausfuhrhemmnisse führten zu einer immer schärfer werdenden Reglementierung der Einfuhr.

Deutschland stand bei der Frage, wie es seine Zahlungsbilanz ausgleichen könne, zwei Problemen gegenüber:

1. Wie konnte es seine Forderungen an die Staaten, die ebenfalls Devisenzwangsbewirtschaftung eingeführt hatten, flüssig machen. Bei diesen Staaten handelte es sich hauptsächlich um die östlichen Agrarstaaten, die angesichts des katastrophalen Preisfalls für landwirtschaftliche Produkte zu Devisenzwangsmaßnahmen übergehen mußten.
2. Wie konnte es den Warenaustausch mit den Staaten, die keine Devisenbewirtschaftung hatten und deren Devisen Deutschland für die Finanzierung der Einfuhr und der Aufrechterhaltung des Schuldentransfers von außerordentlicher Wichtigkeit war, erhalten und fördern. Bei diesen Staaten handelt es sich hauptsächlich um die westlichen Industriestaaten, die Deutschlands Hauptabnehmer für seine arbeitsintensiven Fertigfabrikate waren und mit denen Deutschland schon immer einen Exportüberschuß zu verzeichnen hatte.

Es entstanden zwei verschiedene Arten von Abkommen. Im Rahmen dieser Arbeit interessieren insbesondere die Entwicklung der Abkommen mit den Staaten, die freie Devisenbewirtschaftung hatten.

Diese Staaten hatten seit Anfang der Weltwirtschaftskrise durch ihre protektionistischen Maßnahmen und durch ihre Währungsabwertungen der deutschen Wirtschaft immer größere Hemmnisse entgegengesetzt. (England: Pfundabwertung und das Einfuhrzollgesetz von 1932, Frankreich seit 1931 allgemeine Kontingentierungspolitik,

Holland erhöhte die Zollsätze um ungefähr 20—25 %, die Schweiz erließ ab 1931 zahlreiche Zollerhöhungen und führte eine gegen Deutschland gerichtete Kontingentierungspolitik).[6])

Nun hatte die durch die Devisenzwangsbewirtschaftung notwendig gewordene Devisenkontingentierung die Tendenz, nicht nur die Einfuhr, sondern in ihrer Gegen- und Wechselwirkung die deutsche Ausfuhr zu hemmen. Dies erklärte sich daraus, daß die Länder, deren Warenabsatz in Deutschland durch die beschränkte Devisenzuteilung Schwierigkeiten entgegengesetzt wurden, auch weniger geneigt waren, deutsche Waren zu kaufen. Deutschland mußte also danach trachten, die Abrechnungsabkommen mit diesen Ländern möglichst elastisch zu gestalten, so daß über die Devisenkontingente hinaus die Möglichkeit für eine zusätzliche Ein- und Ausfuhr erreicht wurde.

In diesem Sinne entstanden die „Schweden-Klausel-Abkommen", so genannt, da der erste Vertrag dieser Art mit Schweden abgeschlossen wurde.[7]) Diese Abkommen funktionierten derart, daß die zusätzliche Einfuhr über die Devisenkontingente hinaus vom deutschen Importeur in deutscher Währung auch an die Reichsbank auf ein Sonderkonto zugunsten der betreffenden ausländischen Notenbank eingezahlt wurde.

Als Maßstab für die Kontingentzuteilung wurde der Devisenbedarf festgesetzt, den eine deutsche Einfuhrfirma im Durchschnitt im Jahre 1930/31, gerechnet vom 1. Juli 1930 bis zum 30. Juni 1931, gebraucht hatte. Zuerst funktionierte diese Art Einfuhrfinanzierung noch gut angesichts der durch die hohe Arbeitslosigkeit immer schwächer werdenden deutschen Kaufkraft. Dazu kam, daß durch die sinkenden Weltmarktpreise die Einfuhr sich stark verbilligte und somit eine Devisenzuteilung von 50 % für den Einfuhrbedarf in den Jahren 1932/33 ungefähr ausreichend war.[8])

Jedoch mit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus änderte sich das Bild erheblich. Der Einfuhrbedarf, besonders an Rohstoffen stieg, dem gegenüber fielen die Devisenzuteilungssätze.

---

[6]) Siehe „Schriftenreihe zum Devisenarchiv", Heft 5, S. 26.

[7]) Siehe Conrad'sche Jahrbücher 1934.

[8]) Siehe auch Dr. Kurt Kroymann: „Clearing und Kompensation im Außenhandel". Hamburg 1935.

Zeit	Devisenhöchstbeträge	Einfuhr*)	
		Gesamt	Rohstoffe und Halbfertigfabr.
Februar 1932	100	70	70
März 1932	75	58	57
April 1932	55	68	67
Mai 1932	50	56	54
Mai 1932 bis Februar 1934	50	58	62
März 1934	45	60	75
April 1934	36	64	77
Mai 1934	25	61	73
Juni 1934	10 bzw. 5	60	68 [9]

*) Monatsdurchschnitt Oktober 1930 bis Sept. 1930 = 100.

Da alle Forderungen, die über die Devisenkontingente hinausgingen, auf die Sonderkonten eingezahlt wurden, um von hier aus mit den Ausfuhrerlösen verrechnet zu werden und diese nun immer geringer wurden, schwollen die Summen auf den Verrechnungskonten immer mehr an. Als schließlich die Devisenzuteilung nur noch 5 % betrug, gingen fast alle Zahlungen über die Sonderkonten. Um ein weiteres Absinken ihrer Devisen- und Goldbestände zu verhindern, ersetzte die Reichsbank die Devisenkontingente durch Repartierung, d. h. sie gab nur so viele Devisen an einem Tage aus, wie an diesem Tage anfielen. Dadurch erhöhten sich die Einzahlungen auf die Sonderkonten jedoch weiterhin um ein beträchtliches. Durch diese Regelung wurde indessen nur die Zahlung, aber nicht die effektive Einfuhr beschränkt, und überfällige Warenschulden entstanden im wachsenden Umfang, die den Kredit des deutschen Importeurs zu ruinieren drohten und die zur Folge hatten, daß die Einfuhr auf Dreimonatsziel immer mehr durch eine Einfuhr per Kasse ersetzt wurde, wodurch sich die Devisenlage nur noch erschwerte.[10])

[9]) Entnommen aus Vierjahreshefte zur Konjunkturforschung, 9. Jahrg., Heft 3, Teil A, S. 97.

[10]) Siehe Reichsbankdirektor Blessing: „Gegenwartsfragen der Reichsbank". Rede vor der Verwaltungsakademie Berlin am 22. 1. 1935.

5. *Der Neue Plan.*

Trotzdem Deutschland alle Anstrengungen machte, seinen Verpflichtungen nachzukommen und den hierfür dringend notwendigen Ausfuhrüberschuß zu halten, wurde die Lage 1934 unhaltbar. Der Ausfuhrüberschuß, der 1933 noch 667 Millionen RM. betragen hatte, verwandelte sich 1934 auf Grund des steigenden Rohstoffbedarfs in einen Einfuhrüberschuß von 284 Millionen RM. Die Deckung der Reichsbank sank im ersten Halbjahr 1934 an Gold und Devisen um 318 Millionen RM. unter die Hundertmillionengrenze. Nicht nur der Schuldendienst war angesichts dieser Tatsache unmöglich geworden, sondern die Versorgung der deutschen Wirtschaft mit den notwendigen Rohstoffen sicherzustellen, war in Gefahr geraten. Aus diesem Grunde erfolgte am 22. 3. 1934 das Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfertigfabrikaten. Das Reichswirtschaftsministerium wurde ermächtigt, Ueberwachungsstellen für den Rohstoffeinkauf einzurichten, wie Ueberwachungsstellen für Wolle, Baumwolle und pflanzliche Spinnstoffe, Kupfer, Häute und Felle. Zur Ergänzung wurden weiter Zwangsgenehmigungsverfahren, Verbrauchsregelungen und Zwangskartelle eingeführt. Jedoch waren immer noch Lücken vorhanden, wie z. B. das Rohstoffeinkaufsgesetz umgangen wurde durch Einkauf von Halbfertigfabrikaten, die, da sie teurer waren, die Handelsbilanz weiter schwerer belasteten.[1])

Um auch diese Lücken zu schließen, wurde Ende September 1934 der Neue Plan ins Leben gerufen.

Anstelle eines freien Außenhandels trat eine umfassende staatliche Regelung, die nach dem Grundsatz orientiert war: nicht mehr kaufen, als bezahlt werden kann, und in erster Linie das kaufen, was notwendig gebraucht wird. Reichsbankdirektor Blessing führte hierzu in seiner Rede vor der Verwaltungs-Akademie in der Berliner Universität am 22. 1. 1935 aus: „Der Neue Plan verfolgt das Nahziel, unsere Einfuhr in Uebereinstimmung mit den vorhandenen Zahlungsmitteln zu bringen und das Fernziel, unsere Handelsbilanz

[1]) Siehe auch Claus Nöller: „Das gegenwärtige Transferproblem im Rahmen der deutschen Außenhandelspolitik". Diss., Dortmund 1936, S. 41 ff.

so zu ordnen und zu gestalten, daß wir unsere lebensnotwendigen Einfuhrbedürfnisse befriedigen und unseren sonstigen Verpflichtungen nachkommen können. Je mehr uns unsere Gläubigerländer in dieser Hinsicht unterstützen, um so größer wird die Möglichkeit, unsere Schulden zu bezahlen."

Wie wir sahen, hatte das System der nachträglichen Devisenrepartierung zur Folge, daß die Reichsbank angesichts des sinkenden Ausfuhrüberschusses nicht mehr fähig war, den Devisenstellen die nötigen Devisenmengen zur Verfügung zu stellen. So trat anstelle der Nachrepartierung der Devisenzuteilung die Vorrepartierung.

Im Verein mit der Reichsbank arbeitet das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsernährungsministerium Voranschläge aus, wieviel Devisen monatlich zur Verfügung gestellt werden können. Diese Devisenquoten werden dann nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Maßgabe einer genau abgewogenen Rangordnung der einzuführenden Güter auf die einzelnen Bedarfsgruppen, d. h. Ueberwachungsstellen verteilt, die anstelle der regional gegliederten Devisenstellen treten und zentral bewirtschaftet werden.

So wurden 25 Ueberwachungsstellen gebildet, die Alleinbefugnis erhielten, die für die Einfuhrbezahlung notwendige Devisengenehmigung zu erteilen.[2]) Diese Genehmigungen wurden aber, im Gegensatz zu den allgemeinen Genehmigungen vor Inkrafttreten des Neuen Planes, von nun ab für jedes einzelne Einfuhrgeschäft erteilt. Somit wurde eine durchgreifende Kontrolle der Gesamteinfuhr erreicht. Eine besonders bevorzugte Berücksichtigung erfahren nach dem Runderlaß vom 14. 3. 1935 diejenigen Firmen, die die eingeführten Rohstoffe weiter verarbeiten und wieder ins Ausland ausführen.[3]) Die Bezahlung der Einfuhrgeschäfte ging nach dem System der ASKI, d. h. Ausländer-Sonderkommission für Inlandszahlungen. Auf diese Weise wurden die privaten Verrechnungsgeschäfte im Kompensationsverkehr bedeutend erleichtert. Es war so die Möglichkeit für den deutschen Käufer gegeben, Importe zu tätigen, deren Bezahlung auf die ASKI überwiesen wurden und dann von dem ausländischen

[2]) Siehe auch Klaus Nöller: „Das gegenwärtige Transferproblem", S. 26.

[3]) Runderlaß Nr. 20 Ue. St.: „Bevorzugung der Ausfuhr bei der Erteilung von Devisenbescheinigungen".

Bezieher deutscher Waren zur Begleichung seiner Zahlungen, ohne daß eine jeweils besondere Genehmigung hierfür erforderlich war, benutzt wurden. Das vorher beschriebene Zusatzausfuhrverfahren wurde beibehalten und wurde weiterhin von der Golddiskontbank geleitet.

Betrachtet man das Bild der deutschen Handelsbilanz vor und nach dem Inkrafttreten des Neuen Plans, so ist man geneigt, anzunehmen, daß dieser zuerst keinen Erfolg gehabt hat. Jedoch spielten hier mehrere Gründe eine wesentliche Rolle, die eine sofortige Wirksamkeit des Neuen Planes nicht möglich machten.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
1929	13 447	13 483	+ 36
1930	10 393	12 036	+ 1643
1931	6 727	9 599	+ 2872
1932	4 667	5739	+ 1072
1933	4 204	4 871	+ 667
1934	4 451	4 167	— 284
Unter dem Neuen Plan	1073	1 263	+ 190
4. Quartal 1933			
4. Quartal 1934	1 095	1 076	— 19
Januar—April 1934	1 546	1 410	— 136
Januar—April 1935	1 475	1 306	— 169
1935	4 159	4 270	+ 111
1936	4 218	4 768	+ 550
1937	5 468	5 911	+ 443 [4])

Vier Gründe sind für diese scheinbare Wirkungslosigkeit des Neuen Planes maßgebend gewesen:

1. Es bestanden bei und nach Inkrafttreten des Neuen Planes immer noch viele alte Handelsverpflichtungen, die ihrer Art nach nicht in den Gedanken des Neuen Planes hineinpaßten, jedoch noch weiter vertragsmäßig aufrecht erhalten werden mußten.
2. Der Neue Plan fand bis zum Jahre 1935 auf das Saargebiet und Rußland keine Anwendung.

[4]) Siehe Statistisches Jahrbuch.

3. Trotzdem alle einzelnen Einfuhrgeschäfte genehmigungspflichtig waren, ging noch ein Teil der Einfuhr ohne Devisengenehmigungen vor sich.

4. Ein Hauptgrund lag in der Verrechnung über die ASKII selbst. Der deutsche Importeur war berechtigt, seine genehmigten Einkäufe zu tätigen, bevor die Zahlung in Form von Warenbezügen ausländischer Importeure getätigt wurde. Somit entstand eine Spanne, die sich in den Zahlen der Handelsbilanz ausdrückt.

Wohl das schwerwiegendste Hindernis für die Durchführung des Neuen Planes lag aber in den Verrechnungs- und Clearingsverträgen der ausländischen Gläubigerstaaten. So führte Reichsminister Schacht aus: „Der Grundsatz, nicht mehr zu kaufen, als Devisen vorhanden sind, wird durch die Gutschriftenmöglichkeiten der Verrechnungsabkommen fortdauernd durchlöchert.“ [5])

Ein treffendes Beispiel hierfür bietet Frankreich. Die Bezüge deutscher Importeure aus Frankreich wurden in Inlandswährung auf die Soderkonten eingezahlt. Französischerseits wurde aber zuerst von Zahlungen französischer Importeure an deutsche Lieferanten die vollen Beträge des deutschen Schuldendienstes abgezogen. Weiterhin war in dem deutsch-französischen Verrechnungsabkommen für Frankreich keinerlei Verpflichtung enthalten, die Einfuhr aus Deutschland nicht unter eine bestimmte Höhe fallen zu lassen. Im Gegenteil, sie legte dieser durch sein Kontingentsystem noch weitere Schwierigkeiten in den Weg. Dies hatte zur Folge, daß der deutsche Aktivsaldo mit Frankreich sich seit dem zweiten Halbjahr 1934 in einen Passivsaldo umwandelte und somit im steigenden Maße Warenschulden entstanden.

Anstatt daß Frankreich versuchte, durch größere Bezüge diese Warenschulden und vor allem die Gefährdung des deutschen Schuldendienstes zu beseitigen, schränkte es die Ausfuhr nach Deutschland durch Ausfuhrverbote für bestimmte Baumwollerzeugnisse ein. Eine solche Maßnahme wäre vielleicht berechtigt gewesen, wenn der deutsche Markt für Frankreich ein Verlustgeschäft gewesen wäre, und

[5]) Entnommen aus Conrad'sche Jahrbücher, Bd. 142.

andererseits Frankreich ein devisenarmes Land, das erhöhte Bezüge deutscher Waren geschädigt hätte. Da aber der deutsche Markt seit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus im steigenden Maße aufnahmebedürftig für ausländische Waren wurde, mit der Voraussetzung natürlich, daß diese mit deutschen Waren bezahlt werden konnten, und diese Voraussetzung in einem devisenreichen und von der Weltwirtschaftskrise nicht so hart betroffenen Land, wie Frankreich es war, gegeben war, stellten die ausfuhrdrosselnden Maßnahmen Frankreichs sich als durchaus unfruchtbar für die Erhaltung des deutsch-französischen Austausches dar. Sie mußten weiterhin der Erhaltung weltwirtschaftlichen Austausches und der Bereinigung der deutschen Auslandsschulden entgegenwirken.

Im Gegensatz zu diesem Typ des starren Verrechnungsabkommens mit Frankreich steht das der Handelsbilanz besser angepaßte Zahlungsabkommen mit England gegenüber (siehe später!).

V.

Die deutsch-englischen handelspolitischen Vertragsbeziehungen seit der Einführung des englischen Schutzzolles bis zum Anschluß Oesterreichs.

1. Das deutsch-englische Handelsabkommen vom April 1933.

Wie ich vorher beschrieben habe, bildete die Grundlage zum deutsch-englischen Güteraustausch nach Normalisierung der Wirtschaftsbeziehungen nach dem Weltkrieg der Handels- und Schiffahrtsvertrag von 1924. Dieser Vertrag war jedoch durch den Uebergang Englands zum Hochprotektionismus in den Jahren 1931 und 1932 auf das schwerste verletzt worden. Im Schlußprotokoll dieses Vertrages war ausdrücklich festgelegt, daß sich die Vertragsteile „das Recht vorbehalten, die für die Erhaltung ihrer Industrie geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, sich jedoch insbesondere verpflichten, den Zolltarif ihres Landes oder irgendwelche anderen Abgaben nicht als Mittel für eine unterschiedliche Behandlung zu Ungunsten des Handels des anderen zu gebrauchen und alle zu ihrer Kenntnis gebrachten Fälle in wohlwollende Erwägung zu ziehen, in denen infolge von Zollsätzen oder irgendwelcher anderen Abgaben unmittelbar oder infolge willkürlicher und unbilliger Einordnung unter eine Zollposition eine solche unterschiedliche Behandlung offenbar eingetreten ist".[1])

England hielt es keineswegs für nötig, vor Inkrafttreten des Schutzzolles 1931 und später vor der Einführung des Allgemeinen Zollgesetzes, Deutschland hiervon Mitteilung zu machen. Zwar waren die

[1]) Siehe „Der deutsch-englische Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. 12. 1924", RSBl. 1925, II, S. 777, 947, 950. — Deutsches Handelsarchiv 1925, S. 1854.

Zollmaßnahmen theoretisch gegen die gesamte Einfuhr nach England gerichtet, so daß die Meistbegünstigung, die in dem Handelsvertrag vereinbart war, nicht direkt verletzt wurde. Jedoch trafen die englischen Maßnahmen in der Praxis Deutschland besonders hart, da seine Ausfuhr nach England, die ja hauptsächlich in Fertigwaren besteht, durch die neuen Zölle am härtesten belastet wurde. Die Ausfuhr deutscher Fertigwaren nach England war bis zum Inkrafttreten der Zollgesetzgebung 1931 ungefähr zu 89,3 % frei gewesen, nach dieser aber nur noch mit 5,5 % und nach dem Ottawaer Vereinbarungen nur noch mit 4,5 %.[2])

Wenn man sich hierzu vor Augen führt, daß 80 % der deutschen Strumpfausfuhr, 70 % der Beleuchtungs- und Glaswaren, mehr als 50 % der Produktion von Elektromaterial, ein großer Teil der Baumwollgewebe, 30 % der deutschen Chemikalien nach England ausgeführt wurde, dann erkennt man, welch eine ungeheure Schädigung das englische Zollgesetz für die deutsche Ausfuhr nach England bedeutete.[3])

Handelsminister Runciman sah in diesen Schutzzöllen zwar eine Erschwerung und Belastung für die deutschen Exporteure; er meinte aber, man solle sich die Tatsache vor Augen halten, „daß Deutschland uns große Summen Geldes schulde, die es nur in der Lieferung von Waren und Diensten zahlen kann. Aber wir wollen die Lieferung von Waren und Diensten in einer Weise zustandegebracht sehen, die nicht die Stabilität des Pfundes oder den Handel gefährden".[4])

Um die brüchige Logik dieser Worte Runciman's zu erkennen, ist ein kurzer Rückblick auf das für die englische Wirtschaftspolitik grundlegende Problem, den Transfer, nötig. Englands hohe Kapitalanlagen, Ausleihungen und Dienstleistungen an das Ausland konnten nur durch Warenlieferungen aus diesen Schuldnerländern bezahlt werden. Nun waren aber Englands Auslandsinvestitionen nicht so an-

---

[2]) Siehe Ottawa Supplement, the Economist vom 22. 10. 1932. London 1932; Vol. 115, S. 6.

[3]) Siehe Industrie und Handel Nr. 269 vom 18. 12. 1931 und vom 5. 2. 1932.

[4]) Siehe Frankfurter Zeitung Nr. 906 vom 5. 12. 1931.

gelegt, daß das größte Schuldnerland gleichzeitig den größten Aktivsaldo gegenüber Großbritannien im Warenaustausch hatte.

Im Durchschnitt der Jahre 1924—1929 hatte England den höchsten Einfuhrüberschuß mit den Vereinigten Staaten (39,5 %). Dann folgt Mittel- und Osteuropa mit 28,3 %, Westeuropa mit 8,7 % und dann erst die Hauptschuldner Englands, die südamerikanischen Staaten, die Dominien und Kolonien und die übrigen Ueberseeländer mit 23,5 %. Gegenüber diesen Ländern hatte England einen durchschnittschnittlichen Einfuhrüberschuß von 42,7 Millionen Pfund im Jahr.[5]) Diese Summe reichte aber nicht im entferntesten zur Transferierung der Zinsen aus Englands Kapitalanlagen in diesen Ländern aus. Dieser Zinstransfer mußte also über dritte Länder gehen, wobei neben den Vereinigten Staaten hauptsächlich Europa in Frage kam. Hier waren im besonderen Deutschland, Skandinavien und Holland beteiligt, die einerseits gegenüber den Dominien einen starken Einfuhrüberschuß auswiesen und gegenüber England andererseits einen starken Ausfuhrüberschuß hatten. Einen weiteren Ausgleich hatte Deutschland durch seinen starken Ausfuhrüberschuß bei kontinentalen Staaten. Durch den Zusammenbruch der amerikanischen Prosperität sank die Ausfuhr der Dominien und Kolonien (ohne Canada) von 614,5 Millionen Dollar im Jahre 1929 auf 222,1 Millionen Dollar im Jahre 1931. Deutschland, durch die Reparationszahlungen an den Rand des wirtschaftlichen Ruins gebracht, konnte angesichts seiner immer schwächer werdenden Industrietätigkeit die überseeischen Rohstoffe nicht mehr in der alten Höhe aufnehmen. Der Kreislauf des Zinstransfers war empfindlich gestört, die Dominien konnten ihre Einfuhr aus dem englischen Mutterland nicht mehr aufrechterhalten und so sah England sich gezwungen, das Pfund abzuwerten und weitere Maßnahmen zur Erhaltung des Ausgleichs seiner Zahlungsbilanz zu ergreifen. Es folgten die Schutzzollmaßnahmen und die Ottawa-Verträge. Dazu kommt Englands Exportoffensive in Skandinavien, Holland, der Schweiz und den europäischen Randstaaten, die

---

[5]) Siehe Board of Trade Statistic und Henry Richardson: „British Economic Foreign Policy", London 1936.

mit die wichtigsten Abnehmer deutscher Industrieerzeugnisse waren.[6]), [7])

Deutschland war durch diese englischen Maßnahmen dreifach geschädigt:

1. Durch die Abwertung des englischen Pfundes verbilligten sich die Preise englischer Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und die deutsche Ausfuhr nach England verteuerte sich.

2. Deutschland wurde durch den Uebergang Großbritanniens zum Hochprotektionismus und durch die Ottawaverträge weiterhin der Absatz seiner Produkte in England und den Dominien erschwert. So wurde z. B. durch die Präferenzabmachungen von Ottawa ungefähr 30 % der deutschen Ausfuhr nach Kanada betroffen, in Indien um etwa 60 % und in Südafrika um ungefähr 25 %.[8])

3. Durch die erfolgreiche Exportoffensive Englands in den vorher genannten Ländern. Der Anteil dieser Länder an der Gesamtausfuhr Englands stieg von 12,5 % im Jahre 1931 auf 13,9 % im Jahre 1933, was fast völlig auf Kosten Deutschlands ging.

Es liegt klar auf der Hand, daß durch die englischen Maßnahmen vor allem auch der deutsche Schuldendienst an England leiden mußte.

Deutschland war keineswegs daran interessiert, in irgend einer Weise das Pfund anzugreifen, denn eine Pfundschwäche konnte sich für den deutschen Außenhandel nur ungünstig auswirken. Dagegen mußte es an erster Stelle darauf bedacht sein, genau wie England es war, seine Zahlungsbilanz im Gleichgewicht zu halten und die deutsche Währung nicht zu gefährden.

Wie Deutschland unter dem Uebergang Englands zum Hochprotektionismus zu leiden hatte, zeigt die Warenhandelsstatistik der Jahre 1927 bis 1932.

---

[6]) Siehe auch „Deutsche Bergwerkszeitung" Nr. 235—240 vom 12. 10. 1932: „Der Prince of Wales in Dänemark".

[7]) Siehe auch Richardson, British Economic Foreign Policy, Commercial Policy, S. 90 ff.

[8]) Siehe auch Johannes Stoye: „Das britische Weltreich". München 1937.

Jahr	Ausfuhr nach England		Einfuhr aus England	
	in Mill. RM.	in % der Gesamtausfuhr	in Mill. RM.	in % der Gesamteinfuhr
1927	1177,5	10,9	963,1	6,1
1928	1179,8	9,8	893,8	5,7
1929	1305,5	9,7	865,3	6,2
1930	1218,9	10,1	639,0	5,9
1931	1133,6	11,8	453,3	6,5
1932	446,0	7,8	258,5	5,5
1933	405,6	8,3	238,4	5,7 [9])

Auf Grund der Härteklauseln des Schlußprotokolls des deutsch-englischen Handelsvertrags von 1924 protestierte Deutschland gegen die englischen Zollmaßnahmen im Jahre 1931,[10]) jedoch England weigerte sich, vor Abschluß der Ottawa-Konferenz und der Einführung des allgemeinen Schutzzollgesetzes in Verhandlungen einzutreten. Als dann 1933 die Verhandlungen über Herabsetzung der Zölle für deutsche Fertigwaren fehlschlugen, setzte Deutschland die nach dem Protokoll von 1925 England zugestandenen Kohlenkontingente herunter. Erst nachdem Deutschland zu diesem Druckmittel griff, fand sich England zu Verhandlungen bereit, die zu dem deutsch-englischen Handels- und Transferabkommen im Jahre 1933 führten.

Interessant ist hier eine Rede Lord Runciman's, die dieser anläßlich eines Festessens der Handelskammer der Stadt Ives in Cornwall über die deutsch-englischen Wirtschaftsbeziehungen hielt.[11])

„Deutschland macht zur Zeit eine wirtschaftliche und politische Umwälzung durch, über deren Ergebnis noch nichts gesagt werden kann. Trotzdem ist noch immer ein großer Absatzmarkt für britische Waren in Deutschland vorhanden. Ich habe nur den Wunsch, daß die deutsche Regierung dem ungesunden Kontingentsystem, das ein Verhängnis für den europäischen Handel geworden ist, ein Ende

[9]) Siehe Statistisches Jahrbuch.
[10]) Siehe Industrie und Handel, vom 5. 2. 1933.
[11]) Siehe Industrie und Handel, vom 3, 2. 1933.

setzen möge. Der Versuch, die Einfuhr ausländischer Waren nach Deutschland starr zu begrenzen, würde die deutsche Industrie selbst schädigen. Wir sind bereit, unsere Handelsbeziehungen mit Deutschland auszubauen, und wir hoffen, daß Deutschland die Bedeutung des britischen Marktes für seine eigene Wirtschaft noch immer hinreichend anerkennt, um den Handelsverkehr ohne die Einschränkung durch Kontingentziffern zu ermöglichen. Wesentliche Unterschiede zwischen der deutschen und englischen Wirtschaft sind nicht vorhanden. Wir stellen zwar bis zu einem gewissen Maß dieselben Waren her, beliefern aber nicht die gleichen Märkte. Wir sind zwar für Deutschland eine scharfe Konkurrenz, mißgönnen ihm aber seine Absatzmärkte nicht. Wir verlangen nichts anderes, als daß die Deutschen in ihrem Lande für fair play zu sorgen haben, so wie wir bereit sind, ihnen in England fair play zu geben."

Der Eindruck, den man aus der Rede Runciman's gewinnt, ist der, daß der englische Handelsminister nüchtern und ohne ein Vorurteil auszudrücken, an das Problem der deutsch-englischen Wirtschaftsbeziehungen herangeht und den Wunsch hat, daß ein Ausgleich der Wirtschaft stattfinden möge. Deutschland stimmt völlig mit ihm überein, daß ein Kontingentsystem außerordentlich hemmend auf den Handelsaustausch mit anderen Ländern wirkt. Deutschland hatte selbst gerade hierunter sehr zu leiden, wie durch die Kontingentierung Frankreichs und der Schweiz. Jedoch verallgemeinert Runciman die Bemerkung über das Kontingentsystem, denn die deutschen Kohlenkontingente, auf die sich seine Bemerkung bezog, stellten in dem deutschen handelspolitischen System einen Sonderfall dar. Sie hatten ihren Ursprung in der Kohlenzwangswirtschaft im Krieg und wurden bis 1932 so bemessen, daß England durch sie keine Schädigung erlitt. Jedoch mit der englischen Pfundabwertung trat eine völlig veränderte Lage ein. Es ergab sich eine plötzliche Verschiebung der Konkurrenzlage zwischen der deutschen und der britischen Kohle zugunsten der letzteren, da diese nun das Mittel des Valutadumpings in der Hand hatte.

Die englischen Kohlenlieferungen, besonders an die norddeutsche Küste wie nach Hamburg wurden infolge der Pfundabwertung, die durch sie verursachten billigen Frachtraten und Preissenkungen eine

verderbliche Konkurrenz für den Ruhrkohlenbergbau. Dieser konnte bei den bestehenden Frachtsätzen im Inland nur unter Verlust Kohle nach Norddeutschland liefern, wollte er konkurrenzfähig bleiben. Große Arbeiterentlassungen waren die Folge. Frankreich und Belgien hatten sich sofort durch strenge Kontingentierungsmaßnahmen und Valutaausgleichszölle gegen die englische Kohlengefahr gewehrt.

Der deutsche Ruhrbergbau wandte sich angesichts der unhaltbaren Lage an die Reichsregierung und verlangte, daß 1. die Frachtsätze an die Küste um 20 % verbilligt würden, 2. daß das englische Kohlenkontingent, das bisher 400 000 to pro Monat betragen hatte, auf ⅓ dieser Menge herabgesetzt würde, und 3. daß 30%ige Valutazuschläge auf englische Kohlen gelegt würden.

Zur Durchführung der ersten beiden Vorschläge fand sich die Reichsregierung bereit, jedoch lehnte sie die Anwendung der Valutazuschläge auf Zölle auf Grund der Verordnung vom 18. 1. 1932 ab, um andere deutsche Industrien, die sich durch die englische Konkurrenz geschädigt oder bedroht fühlten, keinen Anlaß zu geben, nun ihrerseits Anträge zu stellen. So wurde mit der Anordnung des Reichskohlenkommissars ab 1. 2. 1932 das Kohlenkontingent für Hamburger Kohlenimporthäuser von 1,7 Mill. long t auf 1,57 Mill. t gesenkt.[12]), [13])

Die Senkung der Kohlenkontingente war neben den berechtigten Ansprüchen des Ruhrkohlenbergbaus durch die außerordentlich schlechte Lage der deutschen Industrie gerechtfertigt, die ein höheres Kontingent nicht benötigte. Sie war weiterhin im Rahmen der Devisenrationierung dringend erforderlich.

Nachdem im Herbst 1932 die Verhandlungen zwischen Deutschland und Großbritannien fehlgeschlagen waren, kam man im Frühjahr 1933 zu einem provisorischen Uebereinkommen, das einen ersten Schritt zur Wiederbelebung des katastrophal geschrumpften deutsch-englischen Warenaustausches darstellte.[14])

---

[12]) Siehe Deutscher Außenhandel, XXXII. Jahrg., Nr. 2, S. 47.

[13]) The Times vom 5. 2. 1932, Nr. 46, British Coal Exports-Quota reduced by Germany.

[14]) Siehe auch „Industrie und Handel", Nr. 34, vom 9. 2. 1933.

Der deutsch-englische Warenaustausch:

(in Mill. RM.)

Jahr	Ausfuhr nach England		Einfuhr aus England	
	in Mill. RM.	in % der deutschen Gesamtausfuhr	in Mill. RM.	in % der deutschen Gesamteinfuhr
1927	1177,5	10,9	963,1	6,1
1928	1179,8	9,8	893,1	5,7
1929	1305,5	9,7	865,1	6,2
1930	1218,9	10,1	639,0	5,9
1931	1133,6	11,8	453,3	6,5
1932	446,0	7,8	258,5	5,5 [15])

Betrachtet man besonders die Ein- und Ausfuhrziffern der Jahre 1931 und 1932, so ersieht man klar daraus, daß Deutschland wesentlich härter unter den Maßnahmen der englischen Regierung zu leiden hatte, als die englische Ausfuhr nach Deutschland, die ihren Grund in der sinkenden Kaufkraft des deutschen Marktes hatte. Schon aus diesem Grunde war die Klage Runciman's über die Hemmungen des deutsch-englischen Warenaustausches durch die deutschen Kontingentmaßnahmen völlig ungerechtfertigt und die deutsche Regierung konnte mit vollem Recht in den Verhandlungen vor dem Abkommen im Frühjahr 1933 auf Herabsetzung gewisser englischer Zollsätze dringen, wenn den Engländern ein erhöhtes Kohlenkontingent zugestanden werden sollte.

In diesem Abkommen [16]), [17]) wurde dann erreicht, daß Deutschland Zollbedingungen erhielt auf einer gegen die geltenden englischen Tarife ermäßigten Höhe für Spielwaren, Musikinstrumente und einige andere Waren, im ganzen 12 Zollpositionen, an denen die deutsche Ausfuhr nach England besonders interessiert war. Dafür erhielten die Engländer ein Kohlenzusatz-Kontingent von 80 000 to Stein-

[15]) Entnommen: Statistisches Jahrbuch.

[16]) Siehe Board of Trade Journal vom 4. und 11. 5. 1939: United Kingdom Germany Trade Agreement.

[17]) Siehe auch „Wirtschaftsdienst", Jahrg. 33, I, Heft 16, S. 523/24 vom 21. 4. 1933.

kohle, während sich das bisherige auf 100 000 to belief und bereits eine starke Reduktion gegenüber dem ursprünglich 250 000 to betragenden Kontingent darstellte. [18]), [19])

Wenn auch in diesem Abkommen auf beiden Seiten nicht das erreicht wurde, was erwünscht war, so war dieses „Abkommen doch vor allem wichtig als ein Symptom für den ernsten Willen Englands, nicht etwa wie bisher, autonome Zollpolitik mit bloßen Meistbegünstigtenvereinbarungen zu treiben, sondern als Korrektiv der Verstärkung seines Zollschutzes die Zollsätze vertraglich zu binden".[20])

2. *Das deutsch-englische Transferabkommen vom 4. 7. 1934 und das deutsch-englische Zahlungsabkommen vom 20. 8. 1934.*

Neben den rein handelspolitischen Problemen und Differenzen zwischen Deutschland und Großbritannien, die Zölle und Kontingente betrafen, wurde in den Jahren 1931—1934 die Lösung eines anderen Problems, die des Zahlungs- und Transferproblems immer dringlicher. Der deutsch-englische Warenaustausch, der schon durch die Weltwirtschaftskrise, die sinkende deutsche Kaufkraft und die Währungs- und Sperrmaßnahmen Englands katastrophal sank, wurde hierdurch in noch weiterem Maße gehemmt.

Die Engländer hatten sich den ersten Maßnahmen in den 1931er Stillhalteabkommen gegenüber einigermaßen vernünftig gezeigt. Das Vertrauen auf den deutschen Schuldner bestand noch, wie uns die Aeußerungen Mr. Godenough's (Präsident der Barclay's Bank) zeigen. Er hielt eine Abschaffung der Reparationen für wünschenswert und betonte, genau wie Mr. Goshen, der Präsident der National Provincial Bank, die deutschen Schulden seien gut, wenn auch durch Devisenschwierigkeiten die Zahlung verschoben würde.[1])

---

[18]) Siehe „Wirtschaftsdienst", Nr. 16, vom 21. 4. 1933.

[19]) Siehe Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105: „Inkrafttreten des deutsch-englischen Zollabkommens am 8. 5. 1933" vom 6. 5. 1933.

[20]) Siehe „Der deutsche Volkswirt" vom 28. 4. 1933.

[1]) Siehe „Manchester Guardian" vom 3. 12. 1931.

Jedoch die Verhängung des Transfermoratoriums für sämtliche deutsche Auslandsverpflichtungen vom 14. 7. 1934 löste nun auch in England eine außerordentliche Beunruhigung und ein steigendes Mißtrauen gegenüber der deutschen Zahlungsfähigkeit und -willigkeit aus. Seinen Ausdruck fand dieses Mißtrauen schon vorher in der Einbringung des Clearing-Gesetzes im englischen Parlament im Juli 1934, dem die Ankündigung Chamberlains folgte, daß ein deutsch-englisches Clearingamt in nächster Zeit eingesetzt würde. Noch im Jahre 1933 habe England an Deutschland noch ungefähr 5 Mill. Pfund mehr gezahlt als Deutschland an England. Diese Summe sei erst im 1. Vierteljahr 1934 auf 300 000 Pfund gesunken, die keineswegs ausreichten, um die Zinsen der Dawes- und Young-Anleihe zu bedienen.[2]), [3])

Weiterhin machte Chamberlain den Vorwurf, daß Deutschland seine Anleihezinsen nicht bezahle, aber die durch die Einstellung des Zinsendienstes im Kurs gesunkenen Bonds billig zurückkaufe. Dieser Vorwurf war unberechtigt, da Deutschland auf der Berliner Schuldenkonferenz ausdrücklich das Recht zuerkannt wurde, seinen notleidenden Export durch Bondsrückkäufe zu fördern, um damit auch weiterhin den Zinstransfer zu ermöglichen.[4]), [5])

Jedoch ließen angesichts der kurzsichtigen Haltung Englands die deutschen maßgeblichen Stellen England nicht im Zweifel, daß ein englisches Zwangsclearing gegenüber Deutschland notwendigerweise mit einem deutschen Clearing gegenüber den englischen Dominien und Kolonien beantwortet werden müßte.[6])

Man muß sich die Tatsache vor Augen halten, daß die deutsche Handelsbilanz gegenüber dem Empire im Jahre 1933 noch mit 330 Millionen Reichsmark passiv war, demgegenüber das Aktivsaldo seiner Handelsbilanz gegenüber England nur mit 170 Millionen

---

[2]) Siehe Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 274 vom 15. 6. 1934.

[3]) Siehe auch The Economist Nr. 4740: Germ. Bonds an the clearing. The Government and Germany, vom 30. 6. 1934.

[4]) Siehe „Der Deutsche Volkswirt" Nr. 40, S. 1138 vom 7. 7. 1933.

[5]) Siehe Klaus Möller: „Das gegenwärtige Transferproblem im Rahmen der deutschen Außenhandelspolitik". Diss. Dortmund 1936, S. 17.

[6]) Siehe Frankfurter Zeitung Nr. 340 vom 23. 6. 1934.

Reichsmark aktiv war, eine Summe, die keineswegs zur Hälfte ausreichte, um die Rohstoffeinfuhr aus dem Empire aufrecht zu erhalten. Wollte man einen Ausgleich herbeiführen, so mußte die Folge eines solchen Clearings eine Forcierung der deutschen Ausfuhr von Fertigwaren in das Empire sein. Eine solche Steigerung der deutschen Fertigwarenausfuhr lag aber nicht im Interesse Englands, da es ja den deutschen Konkurrenten sowieso auf dem Weltmarkt sehr zu fürchten hatte und durch das Schutzzollgesetz und die Ottawa-Gesetze bestrebt war, eine festere wirtschaftliche Bindung der Dominien an das Mutterland zu erreichen und seine eigene Fertigwarenausfuhr in diese Länder zu erhöhen.[7]) Andererseits konnte die Herabminderung des Passivsaldos Deutschlands gegenüber den Dominien nur durch eine Verminderung der Rohstoffeinfuhr erreicht werden, die auch keineswegs im Interesse des englischen Mutterlandes liegen konnte. Wie ich vorher ausführte, gewährleistet nur eine hohe Aktivhandelsbilanz der Dominien und Kolonien gegenüber anderen Handelspartnern den Zinstransfer von englischen Kapitalinvestitionen im Empire.[8])

In dem zweiten Teil des englischen Clearinggesetzes wurde der englischen Regierung die Ermächtigung gegeben, Einfuhrverbote oder Beschränkungen in Form eines Einfuhrbewilligungssystems zu erlassen, die für solche Staaten Gültigkeit haben sollten, die nach der Ansicht des Board of Trade durch Kontingentbestimmungen der englischen Warenausfuhr Schaden zufügen können. Dieser Teil des Gesetzes richtete sich selbstverständlich ebenfalls gegen Deutschland.

Das Zwangsclearing Deutschland gegenüber als solches sollte kein allround-Clearing darstellen. Es sollte vielmehr nur eine 20%ige Abgabe des deutschen Ausfuhrerlöses in England zum Zwecke der Anleihenbedienung abgezweigt werden. Jedoch kam es nicht zur Anwendung des Zwangsclearing, da Deutschland und England sich im Transferabkommen vom 24. 7. 1934[9]) einigten und ein Clearing vermieden.

---

[7]) Siehe auch Völkischer Beobachter Nr. 174 vom 23. 6. 1934.
[8]) Siehe „Der Deutsche Volkswirt", 8. Jahrg., Nr. 38, S. 1 vom 22. 6. 34.
[9]) Deutsches Handelsarchiv 1935, S. 999.

In diesem Transferabkommen wurden jedoch lediglich die künftigen Zinszahlungen auf die Dawes- und Young-Anleihe geregelt, jedoch wurde nicht auf die von den deutschen Delegierten angeschnittene Frage über die Erleichterung der zusätzlichen Ausfuhr deutscher Erzeugnisse nach Großbritannien eingegangen.[10])

Gerade eine Regelung auch in dieser Hinsicht war außerordentlich wichtig geworden, um den Zinstransfer zu gewährleisten und zu unterstützen. Im Transferabkommen vom 4. 7. 1934 wurden weiterhin die englischen Gläubiger anderer mittel- und langfristiger Schulden mit 3%igen Funding-Bonds der Konversationskasse abgefunden. Das Abkommen wurde mehrfach verlängert und bestand bis zum Transferabkommen 1938 in einer gewissen Abhängigkeit vom Zahlungsabkommen vom November 1934.

Im Anschluß an das Transferabkommen kam es dann im August 1934 zu einem Zahlungsabkommen für kaufmännische Verbindlichkeiten. Dieses Abkommen, das am 20. 8. 1934[11]) in Kraft trat, war ähnlich den Bestimmungen der Markverrechnungsabkommen mit anderen Ländern. In diesem Zahlungsabkommen war vorgesehen, daß die deutschen Importeure, außer ihren Devisenkontingenten, für Waren englischen Ursprungs Markeinzahlungen in unbegrenzter Höhe auf ein bei der Reichsbank eingerichtetes Sonderkonto der Bank von England leisten konnten. Jedoch bestand der wesentliche Unterschied zu den Abkommen ähnlicher Art mit anderen Ländern darin, daß dieses Abkommen eine Klausel enthielt, daß die Reichsbank weitere Zahlungen ablehnen könnte, sobald der gesamte nicht verwertete Betrag auf diesem Sonderkonto 5 Millionen Reichsmark überstieg.[12])

Der englische Importeur bekam die ihm zustehenden Beträge von der Bank von England erst dann ausgezahlt, wenn es dieser gelungen war, ihre Bestände an Sondermark zu verwerten. Die Benutzung der Sondermarkkonten der Reichsbank und der Bank von England war fakultativ.[13])

---

[10]) Siehe Frankfurter Zeitung Nr. 336 vom 5. 7. 1934.
[11]) Deutsches Handels-Archiv 1935, S. 704.
[12]) Siehe Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 371 vom 11. 8. 1934.
[13]) Siehe auch Frankfurter Zeitung Nr. 406 vom 12. 8. 1934.

Bald zeigte sich, daß die Lage des deutsch-englischen Austausches, vor allem des Transfers, keineswegs besser, sondern weitaus schlechter geworden war. Die britischen Importeure benutzten ungern die von der Bank von England angebotene Sondermark. Sie zogen es vielmehr vor, ihre Zahlungen direkt zu leisten. Dies hatte seinen Grund darin, daß den britischen Importeuren, die ungefähr 13,— oder 13,50 Reichsmark für das Pfund erhielten, keine Sondermark kaufen wollten, die für 1 Pfund nur 12,75 bis 12,80 RM. ergab. „Diese Tatsache bringt uns zu dem Hauptergebnis, daß der Pfund Sterling-Wert gegenüber der Reichsmark zu niedrig ist. Es ist klar, daß die fallende Tendenz des Pfundes gegen britische Importe von Deutschland arbeiten muß, ohne britischem Export nach Deutschland zu helfen, da der Umfang aller Einfuhr nach Deutschland durch Kontingente und Devisengesetze beschränkt ist ohne Rücksicht auf den Warenpreis." [14])

Die 5 Millionengrenze der Reichsbank war bald erreicht, so daß diese sich gezwungen sah, das englische Sondermarkkonto zu sperren. Die Bank von England versuchte durch Abnahme der von der Reichsbank freigegebenen Beträge an Sondermark auf Termin einen Anreiz zur Benutzung dieser Zahlungsweise zu erreichen.[15]) Doch auch diese Maßnahmen brachten keinen Erfolg. Es kam soweit, daß z. B. die englischen Baumwollgarnexporteure von Lancashire beschlossen, die Garnlieferungen nach Deutschland vorläufig einzustellen. Wie hart diese Maßnahme beide Seiten treffen mußte, erkennt man, wenn man sich vor Augen führt, daß Großbritannien mehr als 90 % der deutschen Feingarne lieferte, die erst durch die Zollerhöhung von deutscher Seite eine Verlagerung zugunsten der deutschen Feingarnspinnereien brachte.[16]) Die Außenstände der englischen Feingarnspinnereien waren so groß geworden, daß eine weitere Finanzierung der Ausfuhr nach Deutschland nicht möglich war und sie sich gezwungen sahen, falls keine Aenderung eintrat, ihre Produktionskapazität von 90 % auf 60 % herabzusetzen.[17])

[14]) Siehe The Times Nr. 46 858 vom 13. 9. 1934.
[15]) Siehe auch Hamburger Nachrichten Nr. 444 vom 23. 9. 1934.
[16]) Siehe Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 181 vom 7. 8. 1934.
[17]) Siehe Kölnische Zeitung Nr. 378 vom 29. 7. 1934.

Die deutschen Warenschulden stiegen in gefährlichem Maße an. Sir Frederic Leith Ross schätzte sie auf etwa 4,5 Millionen Pfund, wovon der größte Teil auf die Textil- und Kohlenindustrie entfiel.[18])

Um diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu bereiten und um vor allem ein drohendes Zwangsclearing zu vermeiden, traf im September 1934 eine englische Abordnung unter der Führung Sir Frederic Reith Ross' in Berlin ein, um Verhandlungen über eine zukünftige Regelung des deutsch-englischen Warenaustausches zu führen. Diese Verhandlungen ergaben das für die Geschichte der deutschen Verrechnungs- und Zahlungsabkommen außerordentlich wichtige Zahlungsabkommen vom 1. 11. 1934, das am selben Tage in Kraft trat.

3. Das deutsch-englische Zahlungsabkommen vom 1. 11. 1934.

Die Verhandlungen über den Abschluß dieses Zahlungsabkommens,[1]) die vom 19. September bis zum 1. November 1934 in Berlin geführt wurden, hatten vordringlich 4 Fragenbereiche zu lösen:

1. Die Zahlung aus dem laufenden Warenverkehr;
2. die Bezahlung der rückständigen englischen Warenforderungen;
3. die Liquidierung der auf den englischen Sonderkonten bei der Deutschen Reichsbank und den entsprechenden Wartelisten bei den Devisenbanken angemeldeten Beträge von Sondermark;
4. die Regelung des Kapitaldienstes für die Dawes- Young- und sonstigen deutschen Auslandsanleihen englischen Besitzes.

Deutscherseits waren die Grenzen und Möglichkeiten des Abkommens durch die Bestimmungen des Neuen Planes gegeben. Der wichtigste Punkt des neuen Abkommens, daß man anstelle der Verrechnung wieder die Devisenzahlung setzt (es wird von nun an wieder in Pfund verrechnet) verstößt nicht gegen die Bestimmungen des

[18]) Siehe Frankfurter Zeitung Nr. 479 vom 20. Sept. 1934.

[1]) Siehe Deutscher Reichsanzeiger 1934, Nr. 201 vom 7. 11. 1934.

Neuen Planes. Die Engländer legten gerade auf die Rückkehr zur Bezahlung von Warenschulden und Zinsforderung in effektiven Devisen besonders hohen Wert. Für den englischen Kaufmann bedeutete es eine unerträgliche Erschwernis seines Geschäftsbetriebes, statt in Devisen zu zahlen, den Umweg über ein Sondermarkguthaben machen zu müssen, dessen Verwertung dazu noch begrenzt war.[2]) Dem deutschen Kaufmann wurde andererseits durch das Abgehen von der Einzahlung auf Sonderkonto wieder die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Vorschriften des Neuen Planes die Verrechnung mit seinen englischen Geschäftsverbindungen individueller zu gestalten.

Artikel 1 des Zahlungsabkommens bestimmt, daß Deutschland uneingeschränkte Devisenbescheinigungen für die Einfuhr englischer Waren erteilen wird, für deren Bezahlung die Reichsbank monatlich 55 % des deutschen Ausfuhrerlöses nach England aus dem vorletzten Monat bereitstellen wird. Zur Ermittlung dieser 55 % wird das arithmetrische Mittel der deutschen Ausfuhr- und der englischen Einfuhrstatistik zugrundegelegt. Jedoch werden hierbei vom Ausfuhrwert die von der Bank von England im jeweils laufenden Monat verkauften Beträge an Sondermark, die Ausfälle infolge Zahlungsunfähigkeit englischer Schuldner und weiter der Wert der im Verrechnungs- und Tauschverkehr gegebenen deutschen Ausfuhr nach England, soweit hieraus der Reichsbank keine Devisen anfallen, abgerechnet. Weiterhin werden die Zahlungen aus Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen nur soweit abgezogen, als sich die Regierungen Deutschlands und Großbritanniens über eine Höchstsumme geeinigt haben. Dadurch, daß diese vier Posten in Abzug gebracht werden, ist in hohem Maße die Gewähr gegeben, daß zwischen dem Ausfuhrwert und den tatsächlichen Devisenerlösen keine Diskrepanz entsteht, die ein gutes Funktionieren des Zahlungsabkommens stören könnte.

Trotzdem die Verrechnung über ein Sonderkonto durch das Abkommen ausgeschlossen ist und somit keine neuen Warenschulden entstehen können und weiterhin durch die verschiedenen Bestim-

[2]) Siehe Wirtschaftsdienst vom 9. 11. 1934: Dr. John Brech über das deutsch-englische Abkommen vom 11. 1934.

mungen die Aufrechterhaltung des Verhältnisses von 55:100 gewährleistet werden wird, können doch Verschiebungen im deutsch-englischen Warenaustausch eintreten, die eine Schwächung der Reichsbankbestände an Gold und Devisen verursachen würden. Aus diesem Grunde wurde der Reichsregierung das Recht zuerkannt, im Einvernehmen mit der englischen Regierung, die Devisenzuteilungen zu beschränken, falls der deutsche Ausfuhrerlös einschließlich etwaiger Ueberschüsse aus früheren Monaten nicht ausreichen sollte, um die Einfuhr englischer Waren zu bezahlen. England erkannte damit als erster Staat den Grundsatz des Neuen Planes an, daß Deutschland nicht mehr einführen darf, als es bezahlen kann. „Nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch ist eine Verringerung des Außenhandelsvolumens dem Entstehen unbezahlter Warenschulden vorzuziehen, da Reibungen dieser Art erfahrungsgemäß die politische Atmosphäre vergiften." [3])

Für die Einfuhr von Heringen, Garnen, Geweben und Textilien gelten besondere Bestimmungen, für Kohle und Koks die vom 13. 4. 1933. Falls Deutschland für diese Warengattungen eine Kürzung der Devisengenehmigungen beabsichtigt, muß es sich hierfür vorher die Zustimmung Englands einholen. Diese Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die deutsche Einfuhr aus England die Durchschnittsmenge des entsprechenden Zeitraums der Jahre 1932—1933 überschritten hat.

Diese Bestimmungen über den deutsch-englischen Warenaustausch gelten nur für Waren, die in England erzeugt oder dort eine wesentliche Veränderung oder Bearbeitung erfahren haben. Um ein Umgehen dieser Vereinbarungen zu verhindern, müssen von nun ab Waren, die von England nach Deutschland exportiert werden, mit einem Ursprungszeugnis versehen sein.[4]), [5])

Deutschland verpflichtet sich weiterhin, bei der Zuteilung von Devisengenehmigungen für die Rohstoff- und Lebensmitteleinfuhr, die über den englischen Transit oder aus den englischen Kolonien oder

---

[3]) Siehe Frankfurter Zeitung vom 2, 11. 1934: „Das deutsch-englische Abkommen.

[4]) Siehe Runderlaß 18/34.

[5]) Siehe Frankfurter Zeitung vom 22. 1. 1935.

Dominien kommen, keine Maßnahmen zu treffen, die eine Schmälerung dieses Anteils bezwecken. (Artikel 2.)

Um eine klare Trennung für Zahlungen, die englische und nichtenglische Waren betreffen, zu ermöglichen, wurde im Runderlaß 17/35 D.St.[6]) bestimmt, daß die für den Warenverkehr mit England zugelassenen Auslandssonderkonten für Inlandszahlungen aufgeteilt werden in A-Konten, auf die der Kaufpreis für englische Waren und B-Konten, auf die der Kaufpreis für nicht-englische Waren eingezahlt wird. Weiterhin verpflichtet sich Deutschland für die Bezahlung von Sterling-Frachten aus der Einfuhr englischer Waren nach Deutschland in gleicher Höhe wie bei der Wareneinfuhr Devisengenehmigungen zu erteilen. Darüber hinaus wird die deutsche Regierung bemüht sein, soweit wie irgend möglich, Devisen für die Bezahlung von Frachten deutscher Waren auf englischen Schiffen bereitzustellen und diesen Meistbegünstigung zu gewähren (Art. 3).

Für die Bezahlung aller vor dem 1. 11. 1934 fällig gewordenen deutschen Warenverpflichtungen gegenüber englischen Lieferanten wird im Artikel 4, Abschnitt I bestimmt, daß die Reichsbank einen Betrag von 400 000 Pfund zur Verfügung stellen wird. Ferner wird die Reichsbank bemüht sein, die Auflösung der Sondermarkkonten durch Heranziehung außenstehender deutscher Warenforderungen gegenüber englischen Schuldnern entweder durch Kreditgeschäft oder auf anderem Wege zu beschleunigen.

Um die Tilgung der deutschen Warenschulden innerhalb einer festgesetzten Höchstfrist von 12 Monaten, vom 1. 11. 1934 gerechnet, zu gewährleisten, wird die Reichsbank neben den 55 % noch 10 % des Ausfuhrerlöses zu diesem Zweck abzweigen (Artikel 6, Abschnitt I). Zur Erleichterung des Transfers und um einer schnelleren Liquidation der alten Schulden willen, räumte die Bank von England der Reichsbank einen Hilfskredit von 750 000 Pfund ein, der ebenfalls in 12 monatiger Frist zu tilgenn war.[7]) So belief sich also die Eröffnungssumme aus der ersten Zahlung der Reichsbank, dem Hilfskredit der Bank von England und der Novemberrate

---

[6]) Siehe auch Frankfurter Zeitung vom 29. 2. 1935.

[7]) Siehe Deutscher Reichsanzeiger Nr. 285 vom 6. 12. 1934.

der 10 % der deutschen Ausfuhr, die ungefähr 250 000 Pfund ausmachte, auf insgesamt 1,4 Millionen Pfund.

Im zweiten Abschnitt des Artikels 6 wird dem englischen Gläubiger eine Sicherungsmöglichkeit für rückständige Forderungen gegeben. Er kann von seinem deutschen Schuldner verlangen, daß dieser seine Warenschulden auf ein Treuhänderkonto zu den jeweiligen letzten Berliner Mittelkursen einzahlt. Hierbei wird sowohl dem Gläubiger wie dem Schuldner volle Kurssicherung zugesagt.

Zahlungen, die vor dem 1. 11. 1934 fällig geworden sind, werden weiter bei einer Devisenbank eingezahlt und entsprechend dem Rückgang des Sonderkontos bei der Reichsbank unter die 5 Millionengrenze auf dieses übertragen. Falls aber in dreimonatlicher Frist die Sondermarkkonten nicht aufgelöst sind durch den Verkauf für Rechnung englischer Exporteure, werden sie in einem von der englischen Regierung zu bestimmenden Ausmaß aus den von der Reichsbank für laufende Warenzahlungen bereitgestellten Devisenbeträgen vor allen anderen Forderungen befriedigt. Sollten die Devisenbeträge dann nicht mehr für die Bezahlung der englischen Einfuhr nach Deutschland ausreichen, wird deren Bezahlung, bis sich genügend Devisenbeträge bei der Reichsbank angesammelt haben, hinausgeschoben.[8])

Für den Ankauf von Zinsscheinen für die Dawes- und Young-Anleihe wird die deutsche Regierung nach dem 31. 12. 1934 weiterhin Pfundbeträge zur Verfügung stellen. Zur Auszahlung dieser Beträge verlangt die Bank von England den Nachweis, daß sich die Anleiheteile schon am 15. 6. 1934 in britischem Besitz befanden (Artikel 7, Abschnitt I).

Weiterhin verpflichtet sich die Reichsregierung, für Zins-, Dividenden- und sonstige regelmäßigen wiederkehrenden Zahlungen ähnlicher Natur, die in der Zeit vom 1. 7. 1934 bis zum 30. 6. 1936 oder bis zum Ablauf des Abkommens fällig werden, den englischen Gläubigern Schuldverschreibungen anzubieten, die im Unterschied zum Transferabkommen vom 4. 7. 1934 um 1% höher, mit 4 %, verzinst werden (Artikel 7, Abschnitt II).

---

[8]) Siehe auch The Economist, End of Sondermark, vom 10. 11. 1934.

Das Zahlungsabkommen kann monatlich gekündigt werden. Um eine vertragslose Zeit zu vermeiden, soll bei einer Kündigung des Vertrages ein bis in alle Einzelheiten ausgearbeiteter Clearingsvertrag treten.

Im Artikel 10 ist vorgesehen, daß ein deutsch-englisches Kommittee gebildet wird, das die außenstehenden Warenschulden hinsichtlich ihrer Bezahlung in den vereinbarten 12 Monaten regeln soll. Zu diesem Zwecke trat in London ein German Debts Committee zusammen unter dem Vorsitz von Lord Plender, einem der führenden englischen Schuldensachverständigen, ferner Sir George Mac Gonogh (von der Federation of British Industries), Mr. Martin (von der Bank von England), Mr. Morgan (von der Association of British Chamber of Commerce) und Sir Frederic Leith Ross, dem Wirtschaftsberater der englischen Regierung.[9]) Dieses Committee gab ein Zirkular heraus zu dem Zwecke der Erfassung aller außenstehenden deutschen Warenschulden in Großbritannien.

Da im November und Dezember 1934 mehr Devisenbescheinigungen herausgegeben wurden, die ihre Ursache in dem enormen Steigen der englischen Exporte nach Deutschland hatten, wurden Anfang Januar 1935 Verhandlungen geführt, um das im Abkommen vorgesehene Verhältnis von 55:100 aufrechtzuerhalten.[10]) Das German Debts Committee erklärte sich damit einverstanden, daß die Ausgabe der Devisenbescheinigungen für die Monate Januar und Februar 1935 auf 17 Millionen Reichsmark beschränkt wurden, damit die zur Bezahlung der deutschen Einfuhr aus England bestimmten Devisen in Höhe von 55 % des deutschen Ausfuhrerlöses den Einfuhrgegenwert auch voll deckten.[11]) Gleichzeitig wurde beschlossen, daß am 10. 1. 1935 keine weiteren Einzahlungen von Sondermark auf das Sonderkonto der Bank von England bei der Reichsbank entgegengenommen werden.[12]) Ausgenommen hiervon sind Nachzahlungen für Wechselkursausfälle.

---

[9]) Siehe Board of Trade Journal vom 15. 11. 1934.
[10]) Siehe Frankfurter Zeitung vom 3. 1. 1935.
[11]) Siehe Board of Trade Journal vom 10. 1. 1935.
[12]) Siehe auch Frankfurter Zeitung vom 9. 1. 1935.

Um eine einigermaßen vollkommen sichere Gewähr zu haben, daß die Bestimmungen des Abkommens wirksam für den deutsch-englischen Austausch wurden und dies nur erreicht werden konnte, wenn der gesamte deutsch-englische Handelsaustausch unter sie fiel, wurde weiterhin vereinbart, daß von nun ab private Verrechnungsgeschäfte und Gegenseitigkeitsgeschäfte unzulässig sind.[13]), [14])

Das Abkommen wurde auf beiden Seiten günstig aufgenommen. Lord Runciman hielt es für das beste, was sich bei den gegenwärtigen Schwierigkeiten erreichen ließe, wie er im Unterhaus ausführte.[15]) Der Manchester Guardian schrieb, nachdem das Zahlungsabkommen ein halbes Jahr in Kraft war, daß es im Hinblick auf die deutsche Schuldenzahlung an England, gut gearbeitet hätte und die englischen Exporteure trotz der zeitweiligen Einschränkungen der deutschen Devisenbescheinigungen ohne Schwierigkeiten die Bezahlung ihrer Waren erhielten.[16])

Jedoch wurde englischerseits die in dem Abkommen Deutschland zugestandene Berechtigung, frei über 45 % des deutschen Ausfuhrerlöses nach England zu verfügen, als nachteilig für England angesehen. Es wurde dabei übersehen, daß diese 45 % keineswegs dem deutschen Reich frei zur Verfügung standen. Zunächst mußten aus ihnen die alten Warenschulden, dann der Zinstransfer der Dawes- und Young-Anleihen und der Funding-Bonds bedient werden und weiter die keineswegs niedrigen Nebenkosten, die sich aus dem deutsch-englischen Warenverkehr ergaben, bestritten werden. Der Rest reichte aber bei weitem nicht aus, um den hohen Einfuhrüberschuß, den Deutschland im Warenaustausch mit dem britischen Empire hatte, zu bezahlen.

Betrachtet man z. B. die deutsche Ausfuhrstatistik für 1935, so sieht man, daß die deutsche Ausfuhr nach England 375 Millionen Reichsmark, die Einfuhr 256 Millionen RM., der Ausfuhrüberschuß also 119 Millionen RM. betrug. Zieht man von dieser Summe den

---

[13]) Siehe Frankfurter Zeitung vom 27. 2. 1935.

[14]) Siehe auch The Times Nr. 47 000 vom 28. 2. 1935.

[15]) Entnommen aus „Der Deutsche Volkswirt", Jahrg. 9, Nr. 6, vom 9. 11. 1934.

[16]) Siehe Manchester Guardian vom 18. 5. 1935.

ungefähr 39 Millionen Reichsmark betragenden Schuldendienst ab, so verbleiben noch 80 Millionen RM. zur freien Verfügung der Reichsbank. Demgegenüber betrug die Ausfuhr Deutschlands nach dem Empire im Jahre 1935 277 Millionen RM., der eine Einfuhr von 380 Millionen RM. gegenüberstand. Der Einfuhrüberschuß betrug also 103 Millionen RM., so daß dann, wenn für seine Begleichung die 80 Millionen RM., die der Reichsbank „frei" zur Verfügung standen, voll eingesetzt werden, immer noch ein Passivsaldo von 23 Millionen RM. verbleibt.

Dabei ist zu bedenken, daß der Ausfuhrüberschuß des Empires wieder in Form von Zinszahlungen nach England zurückfließt und somit der deutsche Ausfuhrsaldo mit Großbritannien keineswegs für dieses eine Belastung darstellt, sondern einen nicht unwesentlichen Rechnungsposten zum Ausgleich seiner gesamten Zahlungsbilanz.[17])

Das Zahlungsabkommen bewährte sich in der Folgezeit außerordentlich gut. Der Wortlaut des Vertrages brauchte bis zur Neuregelung 1938 keiner Veränderung unterworfen zu werden. Die Zahl der einschlägigen Erlasse wurde von 20 auf 1 Runderlaß zusammengefaßt, der alle wesentlichen Devisenbestimmungen über den deutsch-englischen Warenaustausch enthält.[18]), [19])

4. Das deutsch-englische Zahlungsabkommen als Muster für spätere Abkommen.

Das deutsch-englische Zahlungsabkommen spielte insofern in der Geschichte des deutschen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit anderen Ländern eine hervorragende Rolle, indem es zum Muster für den Abschluß einer Reihe späterer Verträge diente. Ich möchte aus diesen drei die wichtigsten herausgreifen: die mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, mit Canada und Frankreich.

Als erstes Abkommen nach dem Vorbild des deutsch-englischen Zahlungsabkommens wurde das mit der Deutsch-Belgischen Wirtschaftsunion abgeschlossen.

---

[17]) Siehe auch Wirtschaftsdienst vom 14. 8. 1936.
[18]) R. E. 15/37 D.St. 7/37 Ue.St. vom 28. 1. 1937.
[19]) Siehe auch Weltwirtschaft der Woche vom 1. 11. 1937.

Deutschland und die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion hatten erstmalig ein Zahlungsabkommen im Jahre 1933 abgeschlossen, das am 12. 1. 1933 in Kraft trat.[1]) In diesem Abkommen war vorgesehen, falls für die Bezahlung der belgisch-luxemburgischen Ausfuhr nach Deutschland die Devisenkontingente nicht ausreichten, weitere Beträge auf ein Sonderkonto der Belgischen Nationalbank bei der Reichsbank eingezahlt werden sollten. Jedoch schon am 10. 9. 1934 wurde dieses Abkommen durch ein Verrechnungsabkommen abgelöst.[2]) Dieses Abkommen ging davon aus, daß dem Deutschen Reiche im Austausch mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion ein Aktivsaldo verbleiben soll. Die Bezahlung des gegenseitigen Austausches erfolgte von nun ab über Verrechnungskonten, die bei der Belgischen Nationalbank und der Reichsbank eingerichtet wurden. Von dem der Reichsbank zugestandenen Ueberschuß wurde zuerst ein Teil für den Transfer von Reichsanleihezinsen und privaten Einlagen, sowie für den teilweisen Transfer aus den Markguthaben abgezogen. Der Rest stand der Reichsbank zur freien Verfügung. Jedoch waren die Auswirkungen des Abkommens keineswegs befriedigend. Sie führten zwar belgischerseits zu einer Steigerung der Ausfuhr nach Deutschland, deutscherseits aber zu einer Absatzminderung nach Belgien, die durch die Abwertung des Belga noch weiter gesteigert wurde. Aus diesem Grunde traten die Regierungen im Sommer 1935 in Verhandlungen, die zum Zahlungsabkommen vom 1. 8. 1935 führten.[2])

Dieses Abkommen war nach dem Vorbild des deutsch-englischen Zahlungsabkommens abgeschlossen, jedoch im Unterschied zu diesem wird die Höhe der für die deutsche Einfuhr aus Belgien bewilligten Devisengenehmigungen nicht auf handelsstatistischer Grundlage, sondern auf Grund der Exportvaluta-Erklärungen ermittelt. Das Abkommen bestimmte, daß 81 % der aus der deutschen Ausfuhr nach der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion eingehenden Devisen für

---

[1]) Siehe auch Dr. Kurt Schneider: „Der Welthandel im Clearingverkehr", S. 11 ff. Berlin 1937.

[2]) Siehe Deutsches Handels-Archiv 1935, S. 703.

[3]) Siehe Deutscher Reichsanzeiger Nr. 175 vom 30. 7. 1935 und Moniteur Belge vom 1. 9. 1935.

die belgische Wareneinfuhr nach Deutschland und 5 % für besondere Verpflichtungen bereitgestellt werden. Die restlichen 14 % stehen der Reichsbank zur freien Verfügung. Die Zahlung erfolgt in Devisen. Uebersteigt der Devisenausfall monatlich 14 Millionen Reichsmark, so wird der überschießende Betrag wie folgt verteilt: 65 % für die belgische Wareneinfuhr nach Deutschland, 10 % für alte Warenschulden, 5 % für besondere Verpflichtungen und 20 % zur freien Verfügung der Reichsbank. Private Verrechnungsgeschäfte sind nur mit besonderer Genehmigung in Ausnahmefällen gestattet. Das Abkommen gilt neben der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion auch in Belgisch-Kongo und in den Belgischen Mandatsgebieten.[4])

Der deutsch-belgische Warenaustausch:

(in Mill. RM.)

Deutsche Einfuhr aus Belgien:								
1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937
447,2	324,6	222,1	146,3	138,8	161,0	126,2	138,6	197,6
Deutsche Ausfuhr nach Belgien:								
1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937
608,8	600,6	463,5	301,5	278,1	235,9	201,8	211,5	287,8

Das zweite Abkommen dieser Art war das dem Handelsvertrag vom 22. 10. 1936 angeschlossene Zahlungsabkommen mit Canada.[6]) Auch dieses Abkommen ist ein reines Zahlungsabkommen. Es wird in Devisen verrechnet. Deutschland stellt die bei der Ausfuhr nach Canada anfallenden Devisen für die Bezahlung der deutschen Einfuhr aus Canada bereit, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Produkte direkt nach Deutschland, oder über Häfen oder Personen in dritten

[4]) Siehe auch Devisen-Archiv 1937, Hlbs. 153 ff. vom 9. 2. 1937.
[5]) Siehe RGBl. 1936, II, Nr. 41, S. 350 vom 14. 11. 1936.
[6]) Entnommen dem Statistischen Jahrbuch.

Ländern versandt worden sind.[7]) Auch in diesem Abkommen wird im Gegensatz zum deutsch-englischen Zahlungsabkommen nicht der Mittelwert der Handelsstatistiken beider Länder für die Erteilung von Devisenbescheinigungen zugrunde gelegt, sondern wie beim deutsch-belgischen Abkommen die von den deutschen Exporteuren über die Ausfuhr nach Canada eingereichten Exportvalutaerklärungen. Jeweils ist der Deviseneingang des vergangenen Monats für die Devisenzuteilung des folgenden Monats ausschlaggebend. Für die Bezahlung der sich aus dem Warenaustausch ergebenden Nebenkosten gelten die allgemeinen Devisenbestimmungen.[8])

Der deutsch-kanadische Warenaustausch:

(in Mill. RM.)

Deutsche Einfuhr aus Kanada:								
1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937
303,1	132,6	99,1	64,9	79,2	62,8	13,3	18,8	48,7
Deutsche Ausfuhr nach Kanada:								
1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937
84,8	70,2	47,2	33,3	28,6	21,7	22,9	35,1	33,4

[9])

Die Geschichte der deutsch-französischen Verrechnungsabkommen zeigt besonders deutlich, wie schädigend Verrechnungsverträge sein können. Deutschland und Frankreich schlossen am 4. 1. 1939 ein Abkommen über den Warenverkehr ab, das der Ueberwindung des Devisenmangels und der Hebung des gegenseitigen Warenaustausches dienen sollte.[10])

Dieses Abkommen bezog sich nur auf die Zahlung deutscher Importeure, die für die Warenlieferungen aus Frankreich über die fest-

[7]) Siehe Runderlaß 165 — 36 D.St. vom 14. 11. 1936.
[8]) Siehe Schneider: „Der Welthandel im Clearingverkehr", S. 128.
[9]) Siehe Statistisches Jahrbuch.
[10]) Siehe Deutsches Handels-Archiv 1933, S. 1222.

gesetzten Devisenkontingente hinaus zu leisten war. Sie wurden auf ein Sonderkonto der Reichsbank für die Bank von Frankreich eingezahlt und für die Bezahlung französischer Importe aus Deutschland verwendet. Bald jedoch ergaben sich neue Schwierigkeiten. Da der französische Kurs von dem offiziösen Berliner Markkurs abwich, entstanden Meinungsverschiedenheiten, wer die Differenz zu tragen hatte.

Es mußten neue Verhandlungen geführt werden, die zu einem allgemeinen Verrechnungsabkommen am 1. 8. 1934 führten.[11])

Hiernach wurden alle Zahlungen im deutsch-französischen Warenaustausch allein über das „Office Franco Allemand des Paiments Commerciaux, Paris" geleistet. 15,7 % des deutschen Ausfuhrerlöses nach Frankreich wurden für Zinszahlungen der Dawes- und Young-Anleihe sowie zur Erbringung eines freien Devisenüberschusses abgezweigt. Auf diese Weise sollte Deutschland einen freien Devisenbetrag von 200 Millionen Francs jährlich zur Verfügung gestellt werden. Der verbleibende Rest sollte zur Bezahlunng deutscher Importe aus Frankreich dienen. Jedoch führten die bürokratischen Bestimmungen auf französischer Seite zur Durchführung des Verrechnungsabkommens im Verein mit der französischen Kontingentpolitik bald zu einer wesentlichen Schrumpfung der deutschen Ausfuhr und des deutschen Ausfuhrüberschusses. Aus diesem Grunde wurde das Abkommen gekündigt und am 1. 8. 1935 in Liquidation überführt.[12])

Es wurde eine Regelung getroffen, die bestimmte, daß nach Abzug der 15,75 % für den Anleihedienst unter Verbuchung auf neue Konten, 70 % der deutschen Ausfuhr nach Frankreich zur Liquidierung der französischen Forderungsrückstände benutzt wurden. Die restlichen 30 % wurden für die Bezahlung der französischen Ausfuhr nach Deutschland bereitgestellt. Diese Regelung führte zwar zu einer Begleichung der alten Clearingschulden Ende 1936, jedoch wurde der französische Export dadurch außerordentlich in Mitleiden-

[11]) Siehe Deutsches Handels-Archiv 1934, S. 3170 und 3432; Deutsches Handels-Archiv 1935, S. 344, S. 2365.

[12]) Siehe auch Devisen-Archiv 1937, Hlbs. 921.

schaft gezogen. Die französische Ausfuhr nach Deutschland, die 1934 noch 176,9 Millionen Reichsmark betragen hatte, sank 1935 auf 154,2 Millionen Reichsmark und 1936 plötzlich auf 98,9 Millionen Reichsmark.

Daraufhin wurden wieder im Frühjahr 1937 Verhandlungen geführt, die zu dem deutsch-französischen Zahlungsabkommen vom 10. 7. 1937 führten, das am 1. 8. 1937 in Kraft trat.[13]), [14]) und für Deutschland, Frankreich, die französischen Kolonien, Mandate und Protektorate gilt. Es bestimmt, daß Zahlungen in effektiven Devisen zu erfolgen haben. Auch in diesem Abkommen wird die Höhe der deutschen Ausfuhr zum Ausganspunkt genommen. Der Verteilungsschlüssel für die einzelnen Posten des Zahlungsplanes geht von der deutschen Jahresausfuhr 1937 aus; zugrundegeglt werden die Ausfuhrziffern der ersten 5 Monate dieses Jahres. Die aus der deutschen Ausfuhr nach Frankreich anfallenden Devisen werden wie folgt verteilt: etwa 63 % zur Bezahlung der französischen Einfuhr nach Deutschland, etwa 10 % zur freien Verfügung der Reichsbank. Weiterhin werden 2 Millionen Francs für Zahlungen der Dawes- und Young-Anleihezinsen und anderer finanzieller Verpflichtungen Deuschlands gegenüber Frankreich bereitgestellt. Die Zahlungen können von nun an im jeweiligen Franc-Kurs bezahlt werden, die Goldklausel wird somit aufgehoben.[15]) Für den deutsch-französischen Austausch von Erzen und Koks wird besonders bestimmt, daß die französischen Erze nur zu 17½ % in Devisen, der Rest in Form von Kokslieferungen bezahlt werden wird. Der Transitverkehr ist im deutsch-französischen Zahlungsabkommen ausgeschlossen.[16])

---

[13]) Siehe auch Schneider: „Der Welthandel im Clearingsverkehr", S. 27 ff.

[14]) Siehe RGBl. II, Nr 27, vom 20. 3. 1937 und Journal Officiel vom 20. 7. 1937.

[15]) Siehe auch Devisen-Archiv 1937, Hlbjs. 921 ff. vom 3. 8. 1937.

[16]) Siehe Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung 110/37 vom 19. 7. 1937.

Der deutsch-französische Warenausbausch:

(in Mill. RM.)

Deutsche Einfuhr aus Frankreich:						
1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937
341,6	189,9	184,0	176,9	154,2	98,9	155,7
Deutsche Ausfuhr nach Frankreich:						
894,9	482,5	395,0	281,7	252,8	254,5	313,4

5. *Der deutsch-englische Warenaustausch in der Zeit zwischen den Zahlungsabkommen und den Transferabkommen von 1939.*

Seit ihrem tiefsten Stand 1934 steigt die deutsche Ausfuhr nach England bis 1937 um 49,3 Millionen Reichsmark und ist in diesem Jahr nur um 13,8 Millionen Reichsmark geringer als 1932.

Die deutsche Warenausfuhr nach England:

(in Mill. RM.) [1]

1932	1933	1934	1935	1936	1937
446,0	405,6	382,9	374,9	405,8	432,2
in % der deutschen Gesamtausfuhr:					
7,8	8,3	9,2	8,8	8,5	7,3

Der Anteil der deutschen Ausfuhr nach Großbritannien an der deutschen Gesamtausfuhr sinkt von 1934 mit 9,2 % um 1,9 % auf 7,3 % im Jahre 1937. Hieran hat die Fertigwarenausfuhr den Hauptanteil. Sie steigt trotz der englischen Zollmaßnahmen nach

[1]) Siehe Statistisches Jahrbuch.

ihrem Tiefpunkt 1934 mit 319,9 Millionen Reichsmark auf 366,15 Millionen Reichsmark 1936 und bildet in diesem Jahr 19,2 % der deutschen Gesamtausfuhr nach Großbritannien. Demgegenüber sinkt die Lebensmittelausfuhr und die Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten.

Deutschlands Ausfuhr nach Großbritannien:

(in Mill. RM.)

	1913	1929	1934	1935	1936
Lebensmittel u. Getränke	301,50	97,38	22,77	8,67	9,97
Rohstoffe u. Halbfertigfabrikate	196,08	153,87	40,14	35,86	29,57
Fertigwaren	940,35	1053,50	319,92	330,43	366,15

in % der deutschen Ausfuhr nach G. B.:

	1913	1929	1934	1935	1936
Lebensmittel u. Getränke	21,0	7,5	5,9	2,4	2,5
Rohstoffe u. Halbfertigfabrikate	13,6	11,8	10,5	9,5	7,3
Fertigwaren	65,4	86,7	83,5	88,1	90,2 [2])

Die deutsche Einfuhr aus Großbritannien zeigt ein für Großbritannien weitaus günstigeres Ergebnis. Sie steigt von ihrem tiefsten Stand 1934 mit 205,7 Millionen Reichsmark im Jahre 1937 und weist gegenüber 1932 einen Zuwachs von 50,1 Millionen Reichsmark auf.

[2]) Entnommen Hickmann-Ricker: Statistisches Handbuch des Außenhandels Deutschlands und der Welt. Berlin 1937.

Die deutsche Wareneinfuhr aus England:
(in Mill. RM.)

1932	1933	1934	1935	1936	1937
258,5	238,4	205,7	256,2	263,7	308,6
in % der deutschen Gesamteinfuhr:					
5,5	5,7	4,6	6,2	6,3	5,6 [3])

Der englische Anteil an der deutschen Gesamtausfuhr hat sich in diesem Zeitraum behauptet. Den Hauptanteil bilden die Rohstoffe und Halbfertigfabrikate, ihm folgen die Fertigfabrikate, in weitem Abstand die Lebensmittel und Getränke.

Deutschlands Einfuhr nach Großbritannien:
(in Mill. RM.)

	1913	1929	1934	1935	1936
Lebensmittel u. Getränke	61,12	62,11	15,70	17,94	21,83
Rohstoffe u. Halbfertig-fabrikate	347,41	375,12	110,40	150,37	128,44
Fertigwaren	431,64	427,67	795,7	87,82	113,31
in % der deutschen Gesamteinfuhr nach G.B.					
	1913	1929	1934	1935	1936
Lebensmittel u. Getränke	7,0	7,2	7,6	7,0	8,3
Rohstoffe u. Halbfertig-fabrikate	42,7	43,3	53,7	58,7	48,7
Fertigwaren	50,3	49,5	38,7	34,3	43,0 [4])

[3]) Entnommen: Statistisches Jahrbuch.
[4]) Entnommen: Hickmann-Ricker: Stat. Handbuch.

Einen interessanten Ueberblick, welcher den Erfolg der britischen Zollpolitik und der Ottawa-Verträge zeigt, gibt die Statistik über den Anteil der einzelnen Länder an der Gesamt-Ein- und Ausfuhr Großbritanniens in % (Reiner Warenverkehr).

EINFUHR:

	1929	1931	1932	1933	1934	1935	1936
Gesamtes Empire	27,0	27,1	34,1	35,5	37,0	37,6	39,2
U.S.A.	16,6	12,2	12,1	11,4	11,2	11,6	11,0
Deutschland	6,0	7,8	4,5	4,6	4,2	4,0	3,9
Frankreich	4,8	4,9	2,8	2,9	2,6	2,9	3,0
Argentinien	7,2	6,3	7,5	6,5	6,4	5,8	5,3

AUSFUHR:

	1929	1931	1932	1933	1934	1935	1936
Gesamtes Empire	44,3	43,7	45,5	44,5	46,7	48,0	49,2
U.S.A.	6,2	4,7	4,1	5,2	4,4	5,4	6,3
Deutschland	5,1	4,7	4,0	4,0	3,5	4,4	4,3
Frankreich	4,3	5,8	5,0	4,9	4,2	3,9	4,0
Argentinie	4,0	3,8	2,9	3,6	3,7	3,6	3,5 [5])

Die Statistik zeigt im besonderen, wieviel günstiger sich die englische Ausfuhr nach Deutschland im Verhältnis zu ihrer Gesamtausfuhr gegenüber der Vergleichsziffern der deutschen Ausfuhr nach England im Verhältnis zu seiner Gesamtausfuhr gehalten hat. Die Ziffern lassen deutlich den Willen Deutschlands erkennen, die Einfuhr aus Großbritannien nach Möglichkeit nicht zu schmälern.

[5]) Entnommen: Hickmann-Ricker: Stat. Handbuch.

Deutschland stellte in den Jahren 1934—1937 wesentlich höhere Beträge gegenüber den im Zahlungsabkommen von 1934 vorgesehenen 55 % zur Einfuhr aus England zur Verfügung. Hatten diese 1934 noch 54 % betragen, so betrug die deutsche Einfuhr aus England 1935: 70 %, 1936: 57 % und 1937 sogar 72 % der deutschen Ausfuhr nach Großbritannien.

6. Das deutsch-englische Transfer-Abkommen vom 7. 7. 1938.

Das deutsch-englische Zahlungsabkommen vom November 1934 bewährte sich außerordentlich befriedigend, wie die steigenden Ziffern des deutsch-englischen Warenaustausches zeigen. Das Sonderkonto und die alten Schulden wurden liquidiert und Zinsen aus den Stillhalteabkommen und der Dawes- und Young-Anleihe voll transferiert.

Durch die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Reich entstand jedoch eine neue Situation, durch die weniger die Handelsbeziehungen als solche berührt wurden. Die Schwierigkeiten entstanden auf finanziellem Gebiet durch die Frage der Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches in den österreichischen Staatsschulden. Es handelte sich hier insbesondere um die österreichische Bundesanleihe von 1930, die garantierte österreichische Bundesanleihe von 1933 und die garantierte österreichische Konversionsanleihe von 1934. Diese Anleihen waren seinerzeit gegeben worden, um den österreichischen Staat am Leben zu erhalten und um somit die Gefahr eines Anschlusses an Deutschland zu bannen. Der rein politische Zweck der Anleihen wurde von maßgebender ausländischer Seite offen zugegeben. Er ergab sich insbesondere aus der Tatsache, daß gerade die Anleihen von 1933 und 1934 nur auf Grund von Garantien der interessierten Staaten untergebracht werden konnten.

Der nationalsozialistische Staat lehnt politische Schulden, auch wenn sie, wie es bei der Dawes- und Young-Anleihe und den drei österreichischen Anleihen geschah, durch Uebergabe an private Gläubiger kommerzialisiert wurden, grundsätzlich als wirtschaftsfeindlich ab. Als nun Deutschland nach der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Reich dessen politische Auslandsverpflichtungen grundsätzlich

nicht anerkannte, stellten sich die Garantiestaaten in einer Tagung Mitte Mai 1928 in Rom auf den Standpunkt, Deutschland habe die Rechtsnachfolge der drei Bundesanleihen anzutreten. Deutschlands prinzipielle Weigerung erregte die lebhafteste Opposition der Gläubiger. Besonders in England erhoben sich wieder Stimmen, die angesichts der deutschen Stellungnahme ein Zwangsclearing forderten. Allgemein begrüßt wurde in England, wie der Manchester Guardian mitteilt, ein Brief, den die Vereinigung der Britischen Handelskammern an den Schatzkanzler richtete. In diesem heißt es: „Da ein Aktivsaldo in der Handelsbilanz England-Deutschland zugunsten Deutschlands besteht, hat Großbritannien wenig mehr durch ein Clearing zu verlieren, sollte Deutschland seinen Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies wäre selbstverständlich bedauernswert, doch nach unserer Meinung wird Deutschland sich angesichts eines Zwangsclearing nicht weigern. Wir sind bereit, Opfer zu bringen, um fair play für die britischen Investitionen in fremden Ländern zu erreichen. Dem schlechten Willen ausländischer Schuldner nachzugeben, wird nur zur Folge haben, daß überall die Schulden an uns nicht mehr anerkannt werden und unser Außenhandel, geschaffen durch die Ausleihen an fremde Staaten, aufhören wird zu bestehen." [6])

Auf die Tatsache, wie ein Zwangsclearing sich gegenüber Deutschland auswirken würde, habe ich an anderer Stelle hingewiesen. Gegen die Stellungnahme, daß Deutschland der Rechtsnachfolger der österreichischen Bundesanleihen sei, sprechen zwei Beweisgründe, wie Reichswirtschaftsminister Funk anläßlich des 400jährigen Bestehens des Schütting am 16. 6. 1938 in Bremen ausführte,[7]) einerseits die Präzedenzfälle der Geschichte und andererseits die staatsrechtlichen Grundlagen der österreichischen Republik als solche. Reichswirtschaftsminister Funk erinnerte daran, daß weder England nach Eroberung der Burenstaaten, noch Frankreich nach der Einverleibung Madagaskars, noch die Vereinigten Staaten nach dem Sieg über die Südstaaten deren Staatsschulden anerkannt hätten. Es kann

[6]) Siehe Manchester Guardian, Commercial vom 10. 6. 1938.

[7]) Siehe Reichswirtschaftsminister Funk: „Grundsätze der deutschen Außenhandelspolitik" und „Das Problem der internationalen Verschuldung". Berlin 1938.

also nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten eine Uebernahme der österreichischen Staatsschulden deutscherseits nicht verlangt werden.

Andererseits hatte die österreichische Verfassung 1918 Oesterreich als einen Bestandteil des Deutschen Reiches erklärt. Jedoch wurde dieser Beschluß durch das Diktat von St. Germain beseitigt.

Als nun Deutschland 1938 mit dem Willen des österreichischen Volkes das österreichische Staatsgebilde beseitigte und das Land Oesterreich zu einem Bestandteil des Deutschen Reichs machte, hörten mit dem Augenblick, als es keinen Staat Oesterreich mehr gab, auch dessen staatliche Verpflichtungen anderen Staaten gegenüber auf. Dieser Rechtsgedanke, daß mit dem Aufhören eines Staatsgebildes auch seine Schulden fortfallen, hatte sich England mit der Uebernahme der deutschen Kolonien selbst nach dem Kriege zu eigen gemacht. Es begründete seine Weigerung, die Schutzgebietsanleihen, die Deutschland zum Aufbau seiner Kolonien gegeben hatte, zu bezahlen, damit daß die ehemaligen deutschen Schutzgebiete durch die Umwandlung in englische Mandate aufgehört hätten zu existieren.

Weiterhin wies Reichsminister Funk auf den Unterschied der Schutzanleihen gegenüber den österreichischen Bundesanleihen hin. Die ersteren dienten zur wirtschaftlichen Erschließung der deutschen Kolonien, deren Auswirkungen voll und ganz den Engländern zugute kam, wohingegen die Oesterreich geliehenen Gelder allein den Zweck verfolgten, einem Staat, der aus eigener Kraft nicht lebensfähig war, aus rein politischen Gründen in einem gegen Deutschland gerichtetes Abhängigkeitsverhältnis zu den Siegerstaaten des Weltkrieges zu erhalten. „Weder völkerrechtlich, wirtschaftspolitisch noch moralisch besteht daher für das Reich die Verpflichtung, eine Rechtsnachfolge in die österreichischen Bundesanleihen anzuerkennen."

Die Staaten, die eine Garantieverpflichtung für die österreichischen Staatsanleihen eingegangen waren, und die sie den anderen Gläubigern zu erfüllen hatten, waren naütrlich an einer Rückzahlung und Bedienung der Zinsen dieser Anleihen interessiert. Besonders England, als einer der Hauptgläubiger Deutschlands, trat entschieden, selbst mit der Drohung eines Zwangsclearings, für die Bezahlung der österreichischen Schulden deutscherseits ein. Eine Uebersicht über

die deutschen und österreichischen Kapitalverpflichtungen gegenüber dem Ausland und insbesondere England gegenüber zeigt, daß England, besonders als Gläubiger der österreichischen Anleihen, an der Spitze stand. Die Zahlen können keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit machen, da sie zum Teil auf Schätzungen beruhen.

Die deutschen Kapitalverpflichtungen:

(in Mill. RM.)

Anleihebezeichnung	insgesamt	gegenüber England	vertraglicher Kapitaldienst gegenüber England
Dawes-Anleihe	329	161	11,3
Young-Anleihe	730	157	8,6
Oesterr. Bundesanleihe 1930 (JBA.)	85	25	rund 10
Garantierte Bundesanleihe 1933/53	70	40	rund 10
Garantierte österr. Konversionsanleihe 1934/59	160	100	rund 10
Fundingbonds d. Konversionskasse	350	100	7
Privatschulden	7800	800	40—45 [8])

Um nun die durch die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Reich entstandenen Handelsprobleme zu klären, trat die deutsche Reichsregierung unter Wahrung ihres grundsätzlichen Standpunktes zu der Frage der Rechtsnachfolge bezüglich der österreichischen Staatsschulden mit einer englischen Regierungskommission unter Führung Sir Frederice Leith Ross zur Verhandlung zusammen. Beide Teile waren sich von vornherein klar, daß ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen nur mit Zugeständnissen auf beiden Seiten zustandekommen konnte. Deutscherseits geschah dies allein schon durch die Tatsache, daß es in die Begleichung der österreichischen Staatsschulden einwilligte, die eine weitere schwere Belastung für die

[8]) Entnommen aus Devisen-Archiv, 1938, Hlbs. 843 vom 23. 8. 1938.

deutsche Devisenbilanz bedeutete. Der Abschluß des deutsch-englischen Abkommens vom 1. 7. 1938 zeigte wieder einmal, daß durch direktes Verhandeln unter Berücksichtigung der Interessen und Notwendigkeiten der Verhandlungspartner wesentlich mehr erreicht werden konnte, als durch einseitige Maßnahmen. Anstelle des angedrohten Zwangsclearings, das, abgesehen von weitergehenden Folgen, eine Schrumpfung des deutsch-englischen Austausches mit sich gebracht hätte, wurde eine Lösung getroffen, die einerseits den Warenverkehr auf eine breitere Basis stellte, und andererseits sowohl den deutschen Standpunkt in der Frage der politischen Schulden, wie den Ansprüchen der englischen Gläubiger gerecht wurde.

Das Transferabkommen, das am 1. 7. 1938 in Kraft trat,[9]) umfaßte die deutschen Reichsschulden (7%ige Dawes-Anleihe, die 5½%ige Young-Anleihe und die Saarbrücken-Anleihen von 1927 und 1928), die österreichischen Staatsschulden (die österreichische Bundesanleihe 1933/53 und die garantierte Konversionsanleihe 1934/59 und die Nicht-Reichsschulden (d. h. die Schulden, die nicht unter die Reichsschulden fallen und durch Stillhalteabkommen geregelt sind).

Das nationalsozialistische Deutschland hatte von jeher, wie es auch Reichswirtschaftsminister Funk in seiner Bremer Rede ausführte,[10]) betont, daß die politischen Schulden, wie sie ja die Dawes- und Young-Anleihen darstellten, mit dem Prestige des Reiches nicht zu vereinbaren seien, daß vor allem ihre Zinshöhe den Zinssätzen der heutigen Zeit keineswegs mehr entsprächen. England gab dem Standpunkt Deutschlands recht, indem es in eine Zinssenkung einwilligte, jedoch verlangte es, daß die ersparten Zinssätze zur kumulativen Tilgung eingesetzt würden.

Für die Dawes- und Oesterreichische Anleihe von 1930 wurden die Zinssätze auf 5 % herabgesetzt und die ersparten 2 % sofort zur kumulativen Tilgung eingesetzt. (Memorandum-Anlage zu Artikel 2, Abschnitt I.) Die Zinssätze der Young- und Saarbrückener Anleihen wurden auf 4½% gesenkt, jedoch sollten die hier ersparten 1%

[9]) Siehe Deutscher Reichsanzeiger, Nr. 156, vom 8. 7. 1938.

[10]) Siehe Funk: „Grundsätze der deutschen Außenhandelspolitik", S. 9. Berlin 1938.

erst nach 2 Jahren zur Tilgung eingesetzt werden, was für die angespannte deutsche Devisenbilanz eine äußerst wünschenswerte zeitweilige Entlastung darstellte.

Die Zubilligung der Zinssenkung und besonders die Tatsache, daß die ersparten Zinsen zur Tilgung eingesetzt wurden, zeigten Englands Willen, die Liquidierung der politischen Schulden zu erreichen, die ihre Ursachen im Vertragswerk von Versailles hatten und sich verhängnisvoll auf die deutsche Wirtschaft und die Weltwirtschaft ausgewirkt haben. Andererseits war die Neuregelung für England insofern von Vorteil, da anstelle der nicht transferierten Tilgungsbeträge eine Bartransferierung eintrat.

Eine Senkung der Zinssätze der Oesterreichischen garantierten Bundesanleihen von 1933 und 1934 war insofern nicht dringlich, da die in Frage kommenden englischen Tranchen bereits bei der 33iger Anleihe einen Zinssatz von 3 % und bei der Konversionsanleihe von 1934 einen solchen von 4½ % hatten.[11]) Bei dieser waren in der Regelung in technischer Hinsicht Schwierigkeiten zu überwinden, die sich aus der Art der Garantieverpflichtungen der beteiligten Staaten ergaben. Bei der Konversionsanleihe hatten nämlich die Garantiestaaten sämtliche Tranchen und nicht nur die in ihrem Lande ausgegebenen garantiert, und zwar in der Höhe der jeweiligen Landesausgabe. Diese betrug in England, Frankreich und der Tschecho-Slovakei je 24,5 %. Falls England nun seine Garantie erfüllte, erhielten die englischen Gläubiger nur 24,5 %, da der Rest auf die Tranchen der anderen Staaten verteilt wurde. Um nun zu vermeiden, daß infolge einer Nichtzahlung deutscherseits das englische Parlament, zur Erfüllung der Garantie Summen bewilligen müsse, drang England in den Verhandlungen zum Transferabkommen auf Schadloshaltung der britischen Regierung sowie der britischen Gläubiger. Diese wurde dann auch im Artikel 3 des Abkommens festgelegt.[12])

Im Gegensatz zur Regelung der Reichsschulden und der Oesterreichischen Schulden wurde in dem neuen Abkommen für die Nicht-Reichsschulden nur eine zeitliche Transferregelung von 2 Jahren

[11]) Siehe auch Bank-Archiv, Jahrg. 1937—1938, Nr. 22, vom 15. 8. 1938.
[12]) Siehe auch Devisen-Archiv, 1938, Hlbs. 845 ff.: „Zum deutsch-englischen Transferabkommen".

erreicht. Durch die Neuregelung wird die Stellung des deutschen Schuldners nicht unmittelbar berührt, da er nach wie vor — wie bei anderen Transferabkommen — den ausgemachten Zinssatz an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden einzuzahlen hat. Jedoch wird die Stellung des englischen Gläubigers wesentlich verändert. Im Unterschied zu den Transferabkommen mit anderen Ländern, wie z. B. der Schweiz und Holland, bei denen für alle Gläubiger gleichmäßig ein fester Transfersatz vereinbart war, wird der englischen Anregung folgend, in dem neuen Transferabkommen ein Prozentsatz der geschuldeten Zinsen als Transfersatz angenommen. Dieser beträgt 50 % des Schuldenbetrages der Zinsen und anderer Vermögenserträgnisse deren Durchschnitt höchstens zwischen 5 und 6 % liegt, so daß also der englische Transfersatz unter 3 % liegt. Im Höchstfall darf der Transfersatz 4 % betragen. (Memorandum, Abschn. II.) Dieser Fall tritt praktisch allein bei Gewinnausschüttungen ein, da ja sonst Zinssätze in Höhe von 8 %, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht mehr vorkommen. Gegenüber dem Höchstsatz von 4 % ist ein Mindesttransfersatz von 2,5 % vereinbart. Dieser Mindestsatz gilt jedoch nicht für die Zahlungen deutscher Schuldner aus dem Kapitalfälligkeitsgesetz, die 4 % betragen, ferner nicht für die Sperrguthaben bei deutschen Devisenbanken und diejenigen innerdeutschen Anleihen, die gleichmäßig für alle deutschen und ausländischen Gläubiger zinsgesenkt worden sind.[13])

Diese Regelung sollte 18 Monate gelten und danach einer 6monatigen, jeder Partei zustehenden Kündigung unterliegen, worauf Verhandlungen über zukünftige Abmachungen stattfinden sollten. Für den englischen Gläubiger war die neue Transferregelung der Nicht-Reichsschulden insofern günstig, da anstelle der bisherigen 4%igen Funding-Bonds, die ihm bei einem Kurs von ungefähr 40 % weniger erbrachten, jetzt nach der Neuregelung zur Abgeltung seines Anspruches, in Sterling 50 % des bei der Konversionskasse eingezahlten Schuldbetrages, höchstens aber insgesamt jährlich 4 % des Kapitalbetrages, also somit eine Verbesserung von 10 % erhielt.[14]) Anderer-

[13]) Siehe auch Deutsche Bergwerks-Zeitung vom 17. 8. 1938.
[14]) Siehe auch Bank-Archiv Nr. 22 vom 15. 8. 1938.

seits stellen die Funding-Bonds in ihrer Art einen Vorgriff auf die Zukunft dar, besonders im Hinblick darauf, daß die Reichsbank nicht in der Lage ist, sämtliche auf den Markt kommenden Funding-Bonds zu kaufen und der britische Gläubiger nicht immer seinen Besitz an diesen Titeln verkauft, sondern ihre Fälligkeit nach 10 Jahren abwartet.

Zur Zeit des Abschlusses des Abkommens befanden sich an 4 % auf Pfund lautenden Funding-Bonds etwa 130 Millionen Reichsmark in englischer Hand (siehe Tabelle). Die Abkehr von diesem System hat den Vorteil, daß ein weiteres Anwachsen der deutschen Auslandsverschuldung vermieden wurde. „Das Abkommen ist als Teil einer anzubahnenden Gesamtregelung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu England zu werten", heißt es in dem Vierteljahresbericht des Bankhauses Henry Schroeder in London, nach dem Abschluß des Abkommens.[15]) Der „Economist" bedauerte nur, daß diese Lösung eine zweiseitige sei, die die Interessen der englischen Gläubiger ohne Rücksicht auf die Interessen anderer Gläubiger sichert.[16]) Im Hinblick auf die Art des deutsch-englischen Transferabkommens war eine andere Lösung kaum möglich, andererseits wurde von deutscher Seite von jeher bedauert, daß seine Handelsbeziehungen nach 1931 notgedrungen zweiseitiger Natur wurden.

Diesem Transferabkommen ist ein Vertrag zur Abänderung des deutsch-englischen Zahlungsabkommens vom 1. November 1938 angeschlossen, um, wie es im Vortext heißt, „weiterhin Zahlungsmöglichkeiten zwischen dem Deutschen Reich und dem Vereinigten Königreich auch in Anbetracht der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich zu schaffen ... und den Umfang des beiderseitigen Handels aufrecht zu erhalten und möglichst zu steigern. Zu diesem Zweck tritt eine Abänderung des vorher feststehenden Verhältnisses des Warenaustausches durch ein gleitendes ein". Anstelle des im letzten Abkommen festgelegten Devisenüberschusses von 45 % der deutschen Ausfuhr nach Großbritannien wird dieser von nun ab auf 3 Millionen Pfund pro Vierteljahr festgelegt. Als Grundbetrag für die

[15]) Siehe Vierjahresbericht des Bankhauses Henry Schroeder, London 1938.

[16]) Siehe „The Economist" vom 9. 8. 1938.

Bezahlung der Einfuhr Deutschlands aus England ist die Summe von 4½ Millionen Pfund von der deutschen Ausfuhr nach England vierteljährlich abzuzweigen. Wenn aber der Durchschnitt zwischen dem in der deutschen Statistik für das vorletzte Vierteljahr ausgewiesenen Wert der deutschen Ausfuhr nach Großbritannien einerseits und dem nach der englischen Statistik für das gleiche Vierteljahr ausgewiesene Wert der deutschen Einfuhr nach Großbritannien andererseits den Betrag von 7½ Millionen Pfund übersteigt oder nicht erreicht, so soll der Betrag von 4½ Millionen Pfund um $^{9}/_{10}$ des Mehr- oder Minderbetrages gegenüber dem Betrag von 7½ Millionen Pfund vermehrt oder vermindert werden.

Als Ausfuhrgrundzahl hat man die Summe von 30 Millionen Pfund gewählt, die dem Wert des deutsch-englischen Warenaustausches von 1933 entspricht, dem ungünstigsten Jahr in der Geschichte des deutsch-englischen Handelsverkehrs nach dem Krieg. Man wählte gerade dieses Jahr als Ausgangspunkt, um den deutsch-englischen Warenaustausch möglichst labil zu gestalten. Deutschland verpflichtet sich weiterhin, anstelle der bisherigen 55 % von nun ab 60 % des Ausfuhrerlöses nach England für die Bezahlung der Einfuhr aus England bereitzustellen. Diese Regelung ist insofern für Deutschland nicht mehrbelastend, da ihm gestattet ist, die Erhöhung von 5 % der abzuzweigenden Devisenbeträge auch zum Ankauf von englischen Waren ohne Ursprungszeugnis zu verwenden, unter der Bedingung, daß die Ware nach den englischen Zollbestimmungen als englisch gilt.[17])

Der deutschen Reichsregierung steht es frei, falls der vereinbarte Unterschied aus dem deutsch-englischen Warenaustausch nicht erreicht wird, um Deutschlands finanzielle Verpflichtungen gegenüber Großbritannien zu decken, an die Regierung Großbritanniens wegen einer vertraglichen Herabsetzung des für die Bezahlung der deutschen Einfuhr aus der deutschen Ausfuhr nach Großbritannien festgesetzten Betrages heranzutreten.

„Wir haben es ja durch das System der Ueberwachungsstellen jederzeit in der Hand, unseren Außenhandel zu lenken, sind also in

[17]) Siehe „Die deutsche Volkswirtschaft“ Nr. 22, Jahrg. 1938, S. 831.

der Lage, die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des Devisenanfalls für den Kapitaldienst notwendig sind. Voraussetzung ist natürlich, daß auch der ausländische Partner den für den Kapitaldienst erforderlichen zusätzlichen Devisenanfall fördert. Darin liegt die Bedeutung des deutsch-englischen Abkommens." [18])

England sollte das größte Interesse daran haben, sich Deutschland, seinen besten Kunden in Europa, zu erhalten, indem es bemüht ist, obgleich in dem neuen Abkommen keine Verpflichtung Großbritanniens inbezug auf die Höhe seiner Warenbezüge aus Deutschland festgelegt ist, die Wareneinfuhr aus Deutschland zu fördern. Man kann Deutschland insofern als den besten Kunden Englands in der Welt ansehen, „da die Vereinigten Staaten, der größte Abnehmer englischer Erzeugnisse, keine Gegenseitigkeit gewähren und unverhältnismäßig viel mehr nach England und in das Empire verkaufen, als sie von dort beziehen".[19])

[18]) Siehe „Die deutsche Volkswirtschaft" Nr. 20, Jahrg. 1938, S. 751.
[19]) Siehe „Die deutsche Volkswirtschaft" Nr. 22, Jahrg. 1938, S. 832.

SCHLUSSBETRACHTUNG.

Inzwischen ist seit der Kriegserklärung Englands und Frankreichs an das Großdeutsche Reich eine völlig neue Lage entstanden, welche die Handelsbeziehungen der beiden Länder naturgemäß ganz zum Stillstand bringen mußte, sofern nicht etwa durch illegale Maßnahmen, wie Schmuggel, absolut notwendige Güter, wie etwa unentbehrliche Medikamente (z. B. das Mittel gegen die Schlafkrankheit Germanin) auf Schleichwegen ausgetauscht werden.

Die plötzliche katastrophale Wandlung der Situation ist um so mehr bedauerlich, als gerade die Gestaltung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen einen Weg zeigte, wie man aus dem mit vielen bürokratischen Hemmnissen beschränkten gegenseitigen Verträgen auf Grund elastischer wirkender Methoden zu Zuständen gelangte, die bei weiterer technischer Vervollkommnung der Austauschverhältnisse schließlich doch einen leidlichen modus vivendi zwischen diesen beiden, durch die wechselseitigen Verkehrsbeziehungen so stark aufeinander angewiesenen Länder hätte schaffen können.

Wenn wir rückblickend uns noch einmal vergegenwärtigen, welches die Grundzüge des deutsch-englischen Verhältnisses im Außenhandel waren, so fällt als besonderes Charakteristikum derselben auf, daß die englische Handelspolitik, sofern sie einseitig die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen ausgestaltete, mit einer harten Entschlossenheit auftrat, und Wirkungen anstrebte, die zunächst den deutschen Handel stark benachteiligten. Sowie aber die beiden Länder am Verhandlungstisch die Möglichkeit einer Milderung der Hemmnisse diskutieren, gelangten sie andererseits zu Ergebnissen, die sich weit fruchtbarer auf die Wirtschaftsbeziehungen auswirkten, als dies bei der Ordnung des Handelsverkehrs Deutschlands mit anderen Ländern der Fall war. In solchen Verhandlungen trat als schließliches Ergebnis immer wieder die Einsicht in den Vordergrund, daß ein zu stark betonter Egoismus in der Handelspolitik, wie es einst im Zeitalter des Merkantilismus der Fall war, nicht zur Förderung des gegenwärtigen Austausches führt, sondern auf die Dauer hemmende und zerstörende Wirkungen auslöst.

Concordia parvae res crescont discordia maximae dilabuntur.

LITERATUR - VERZEICHNIS.

Bissinger: Der deutsche Handel. Aufgabe und Zukunft. Berlin 1936.

Brandt: Die Durchbrechung der Meistbegünstigung. Berlin 1933.

Brinckmann: Die handelspolitischen Beziehungen des Deutschen Reiches. Berlin 1937.

Brodentz: Das System des Weltkrieges. Jena 1920.

Brunker: Safeguarding, what it is and what it does. Free Trade Union, London 1927.

Brünninghaus: Die deutsche Eisen- und Stahlwarenindustrie unter dem Einfluß der jüngsten englischen Währungs- und Handelspolitik. Wuppertal 1934.

Clapham: An Economic History of Modern Britain. Cambridge 1938.

Christians: Die englische Handelspolitik seit dem Kriege. Berlin 1928.

Dawson, Sir Philip: Deutsch-englische Beziehungen. Leipzig 1931.

Eisemann: Der internationale Zahlungs- und Kreditverkehr. Tübingen 1933.

Emminger: Die englischen Währungsexperimente der Nachkriegszeit. Jena 1934.

Eulenburg: Phasen der europäischen Handelspolitik. Außenhandel im Grundriß der Sozialökonomie, Band III. Tübingen 1929.

Fischer, Christian: Nationale Weltwirtschaft. Der Außenhandel im neuen Deutschland. München 1935.

Fischer, E. A.: Die Entwicklung der Zahlungs- und Verrechnungsabkommen in Deutschland. Berlin 1937.

Forstmann: Der Kampf um den internationalen Handel. Berlin 1935.

Fritsche: Die Wirtschaft Deutschlands und ihre Beziehungen zur Welt. Hamburg 1936.

Funk: Grundsätze der deutschen Außenhandelspolitik, und das Problem der internationalen Verschuldung. Berlin 1938.

Glaue: Deutschlands Aufbau und Weltgeltung. 1933—1938. Berlin 1938.

Golodetz: Free Trade or protection? London 1930.

Gothein: Deutsch-englische Handelsbeziehungen nach Pfundentwertung und Prohibitivzöllen. Stuttgart 1932.

Grauer: Deutschland in den Wandlungen der Weltwirtschaft. Berlin 1936.

Grävell: Der Außenhandel in der National-Wirtschaft. Stuttgart 1937.

Greiff: Methodenwandlung der europäischen Handelspolitik während des Krisenjahres 1931. Berlin 1932.

— Die Methoden der Handelspolitik. Berlin 1934.

Guillebaud: The Economic recovery of Germany. London 1939.
Haushalter: Deutschlands Verträge und sein Anteil am Welthandel. München 1930.
Heinicke: Ein Ueberblick über den Inhalt der gegenwärtigen Reparationsregelung und eine Darstellung der Revisionsgrundlagen und Möglichkeiten. Berlin 1931.
Hickmann-Ricker: Statistisches Handbuch des Außenhandels Deutschlands und der Welt. Berlin 1937.
Hirst: Safeguarding and protection. London 1926.
Hövel: Grundfragen deutscher Wirtschaftspolitik. Berlin 1935.
Joosten: Vom Freihandel zum Schutzzoll. Nordhausen 1935.
Keynes: The Economic consequences of the peace. London 1925.
Ledge: Die englische Handelspolitik. Erlangen 1923.
Lukas: Weltkrise und Wirtschaft. Tübingen 1931.
Müller, Prof. Dr. Johann: Wirtschaftskunde von Deutschland. Leipzig 1936.
May: Die Entwicklung des deutsch-britischen Handels seit der Pfundentwertung ab 24. 9. 1931. Freiburg 1937.
Nöller: Das gegenwärtige Transferproblem im Rahmen der Deutschen Außenhandelspolitik. Dortmund 1936.
Posse: Der gegenwärtige Stand der Deutschen Handelspolitik. Leipzig 1930.
— Umschichtung der Wirtschaft und Wirtschaftsauffassung. Hamburg 1934.
— Die Deutsche Wirtschaft. Berlin 1936.
Piepenstock: Wirtschaftskunde Deutschlands und seiner Verkehrsländer. 1935—1938. Dortmund 1938.
Predöhl: Weltwirtschaft vom völkischen Standpunkt. Hamburg 1937.
Respondek: Grundzüge europäischer Handelspolitik zwischen den beiden Weltwirtschaftskonferenzen. Berlin 1933.
von Ribbentrop: Vierjahresplan und Welthandel. Berlin 1937.
Riverdale of Sheffield: Das britische Weltreich und die Weltwirtschaft London 1936.
Richardson: British Economic Foreign Policy. London 1936.
Röpke: German commercial policy, London 1934.
Riedl: Die Krise der Meistbegünstigung. Wien 1936.
Schacht: Außenhandelsfragen. Berlin 1934.
— Das internationale Schulden- und Kreditproblem. Berlin 1934.
— Das deutsche Transferproblem (Ausführung vor den Vertretern der Auslandspresse). Berlin 1934.
— Notwendigkeiten der deutschen Außenwirtschaft. Berlin 1934.
Schaum: Der Neuaufbau des Außenhandels. München 1936.
Schlie: Die britische Handelspolitik seit Ottawa, und ihre weltwirtschaftlichen Auswirkungen. Jena 1937.

Schlote: Entwicklung und Strukturwandlungen der englischen Außenhandelspolitik von 1700 bis zur Gegenwart. Jena 1938.
Schneider, Dr. Kurt: Der Welthandel im Clearingverkehr. Berlin 1937.
v. Schönebeck: Die Hemmungen des weltwirtschaftlichen Güteraustausches in der Nachkriegszeit. Berlin 1932.
Sieveking: Gestaltung der Handelspolitik in den wichtigsten Ländern. Berlin 1932.
Solmssen: Beiträge zur deutschen Politik und Wirtschaft, 1900 bis 1933. Berlin 1933.
Stoye: Das britische Weltreich. München 1937.
Wagner: Struktur und Rhythmus der Weltwirtschaft. Berlin 1931.
v. Waltershausen, A. Sartorius: Die Umgestaltung der zwischenstaatlichen Wirtschaft. Jena 1935.
Weber, Prof. Dr. A.: Reparationen, Young-Plan, Volkswirtschaft. Berlin 1930.
— Allgemeine Volkswirtschaftslehre. München 1932.
— Weltwirtschaft. Berlin 1932.
Westenkamp: Der Wiederaufbau des deutschen Güteraustausches von Ende 1918 bis Ende 1925. Köln 1926.
v. Zwiedineck-Südenhorst: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Berlin 1932.

Zeitungen und Zeitschriften:

Der deutsche Außenhandel, unter dem Einfluß weltwirtschaftlicher Strukturwandlungen, herausgegeben vom Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. I. Unterausschuß, 5. Arbeitsgruppe. Berlin 1932.
Balances of Payments (Laytonbericht. — Bericht des auf Empfehlung der Londoner Konferenz von 1932 ernannten Ausschusses B. I. Z.). Basel 1931.
Bankarchiv.
Die Bank.
Banker's Magazine, the.
Berwerkszeiteng, die Deutsche.
Berliner Börsenzeitung.
Board of Trade Journal.
Conrad'sche Jahrbücher.
Deutsche Allgemeine Zeitung.
Deutscher Außenhandel.

Deutsche Tageszeitung.
Deutsches Handelsarchiv.
Deutscher Reichsanzeiger.
Devisenarchiv, Schriftenreihe zum.
Economist, the.
L'Europe, nouvelle.
Eildienst für Außenhandel und Außenwirtschaft.
Financial News London.
Frankfurter Zeitung.
Geopolitik, Zeitschrift für.
Hamburger Fremdennblatt.
Hamburger Nachrichten.
Industrie und Handel.
L'Information, Paris.
The Journal of the German Chamber of Commerce in London.
International Chamber of Commerce, Clearing and Payments-Agreement, Stuttgart 1939.
Kölnische Zeitung.
Kölnische Volkszeitung.
Vierteljahreshefte für Konjunkturforschung.
Lloyds Bank Monthly Review, London.
Leage of Nations. International Statistics Yearbook.
The Manchester Guardian.
Münchener Neueste Nachrichten.
Nachrichten für Außenhandel.
Pressedienst Hansa.
Reichskredit-Gesellschaft.
Schmoller's Jahrbücher.
The Statist.
Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches; Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.
The Times.
Times Trade and Engeneering.
Volkswirt, Der Deutsche.
Volkswirtschaft, Die Deutsche.
Volkswirtschaftlicher Korrespondent.

Völkischer Beobachter.
Vossische Zeitung.
Weltwirtschaft der Woche.
Wirtschaftszeitung, Deutsche.
Wirtschaftsdienst.
Weltwirtschafts-Archiv.
Wirtschaftskurve, die.
Wirtschaft und Statistik.
Währung und Wirtschaft.
Zahlungsbilanz, die Deutsche; Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der Deutschen Wirtschaft; I. Untersuchungsausschuß; 6. Arbeitsgruppe. Berlin 1930.